

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Zweiter Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission

Stellungnahme der Bundesregierung zum zweiten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Der zweite Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) mit Stand vom 24. August 1993, der der Bundesregierung am 26. Oktober 1993 zugeleitet worden ist, weist die erheblichen Fortschritte aus, die die Kommission in den gut drei Jahren ihres Bestehens erreicht hat.

Insbesondere hinsichtlich des Zieles der Herstellung der Chancengleichheit der im Bundesgebiet in den Grenzen vom 3. Oktober 1990 konkurrierenden Parteien hat die Kommission durch die Verabschiedung von Kriterien über den Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes, die die abstrakten Maßgabenregelungen des Einigungsvertrages konkretisieren, und durch die Anwendung dieser Grundsätze wesentliche Entscheidungen getroffen.

Die Bundesregierung nimmt aber auch zur Kenntnis, daß nach Auffassung der UKPV in bestimmten Bereichen die Arbeiten zur Ermittlung von Umfang, Struk-

tur und Verbleib des Vermögens und dessen abschließender Zuordnung mit unverändertem Einsatz fortgeführt werden müssen.

Dies ist sowohl hinsichtlich der Erreichung des Zieles der vollständigen Herstellung der Chancengleichheit der Parteien aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabe der Rückführung von Vermögensbestandteilen an früher Berechtigte unabdingbar.

Es ist derzeit nicht absehbar — auch im Hinblick darauf, daß zahlreiche Entscheidungen der UKPV und der Treuhandanstalt insbesondere mit verwaltungsgerichtlichen Klagen angegriffen worden sind —, daß die Arbeiten der UKPV bis zum Ende des Jahres 1995 abgeschlossen sein könnten. Die Bundesregierung weist daher den Haushaltsgesetzgeber vorsorglich darauf hin, daß es erforderlich werden kann, auch für den Zeitraum nach 1995 Mittel für die Tätigkeit der UKPV und ihres Sekretariates (dessen Planstellen und Stellen sämtlich mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 1995 versehen sind) zu etatisieren.

**Unabhängige Kommission
zur Überprüfung des Vermögens der Parteien
und Massenorganisationen der DDR**

Berlin, 24. August 1993

**Zweiter Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung
des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeiner Teil	4
1 Einführung	4
2 Zusammensetzung der Kommission	4
3 Entwicklung der Rechtsgrundlagen	5
4 Stand der Ermittlungen	5
4.1 Feststellung der unter das PartG-DDR fallenden Inhaber von Vermögenswerten	5
4.2 Ermittlung des Vermögens der unter das PartG-DDR fallenden Parteien/politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen ...	6
4.3 Abschließend geprüfte politische Organisationen	8
4.4 Bewertung von Immobilienvermögen	8
4.5 Kunstgegenstände	9
5 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb	9
6 Zurückführung an früher Berechtigte	9
7 Behandlung von Rechtsträgerobjekten	10
8 Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken	10
9 Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt bei der treuhänderischen Verwaltung	10
10 Gerichtsverfahren	11
11 Problem der Zusatzversorgungssysteme der Parteien	11
12 Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen der Unabhängigen Kommission	11
13 Die Arbeit der Unabhängigen Kommission im Überblick	15
B. Besonderer Teil	23
1 Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	23
2 Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU der DDR)	31
3 Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)	33
4 Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)	35
5 National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)	38
6 Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) jetzt: FDGB i. L.	41
7 Freie Deutsche Jugend (FDJ) jetzt: Freie Deutsche Jugend (fdj)	45
8 Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF) jetzt: „Brücken nach Osten“ — Föderation von Gesellschaften für Völkerverständigung e. V. i. G.	48

	Seite
9 Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) jetzt: Bauernverband der DDR e.V. i. L.	51
10 Kulturbund der DDR jetzt: Kulturbund e.V.	52
11 Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD) jetzt: Demokratischer Frauenbund e.V. (DF)	53
12 Gesellschaft für Sport und Technik (GST) jetzt: Bund Technischer Sportverbände (BTSV)	55
13 Solidaritätskomitee der DDR jetzt: Solidaritätsdienst international e.V. (SODI)	56
14 Friedensrat der DDR jetzt: Deutscher Friedensrat e.V.	57
15 Verband der Freidenker der DDR jetzt: Deutscher Freidenkerverband e.V.	59
16 Zentraler Ausschuß für Jugendweihe (ZAJ)	59
17 Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer jetzt: Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener (IVVdN) e.V.	61
18 Liga für die Vereinten Nationen in der DDR	62
19 Komitee für Menschenrechte jetzt: Deutsche Liga für Menschenrechte	62
20 Liga für Völkerfreundschaft der DDR jetzt: Liga für Völkerverständigung e.V.	63
21 Nationalrat der Nationalen Front i. L.	64
22 URANIA — Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kennt- nisse jetzt: URANIA — Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse e.V.	65
23 Verband der Journalisten der DDR (VDJ)	66
Anlage 1 — Die Rechtsgrundlagen der Unabhängigen Kommission Partei- vermögen	68
Anlage 2 — Kriterien zum „Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grund- sätzen im Sinne des Grundgesetzes“ — Beschluß der Unabhän- gigen Kommission vom 21. Juli 1992	71
Anlage 3 — Vereinigung von SPD und KPD zur SED — Beschluß der Unabhängigen Kommission vom 25. August 1992	81

A. Allgemeiner Teil

1 Einführung

Die Unabhängige Kommission hat den Auftrag, „einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen im In- und Ausland“ zu erstellen (§ 20 a des Parteiengesetzes der DDR in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages — Gesetzestext in Anlage 1).

Über die Ergebnisse ihrer Arbeit hat die Unabhängige Kommission ihren ersten Zwischenbericht nach der Vereinigung vom 18. März 1991 (Drucksache 12/622) erstattet.

Da ein Zeitpunkt für den Abschluß der Arbeiten derzeit noch nicht angegeben werden kann, hat die Unabhängige Kommission beschlossen, die seitdem erzielten Arbeitsergebnisse in einem zweiten Zwischenbericht darzustellen.

In allen Teilen ihres gesetzlichen Auftrags konnte die Unabhängige Kommission beachtliche Fortschritte erzielen.

- Als Ergebnisse der *Vermögensermittlung* konnten im ersten Zwischenbericht nur Informationen gegeben werden, die die Parteien und politischen Organisationen selbst zu ihrem Vermögen vorgelegt hatten. Inzwischen ist aufgrund eigener Erkenntnisse der Unabhängigen Kommission eine wesentlich konkretere Darstellung der Vermögenswerte der Parteien und politischen Organisationen der DDR möglich. Die Vermögensverhältnisse der einzelnen Parteien und politischen Organisationen sind im Teil B dieses Zwischenberichts dargestellt.
- Zu einigen politischen Organisationen konnten *abschließende Entscheidungen* über die Feststellung des Vermögens und über eine einvernehmliche Regelung seiner Verwendung getroffen werden (s. Ziffer 4.3).
- Zur Frage des *materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs* von Vermögenswerten durch die Parteien und politischen Organisationen wurden Entscheidungskriterien entwickelt und anhand dieser Kriterien zu einem großen Teil der Vermögenswerte Entscheidungen getroffen (s. Ziffer 5).
- Die Mitwirkung bei der *Zurückführung* von Vermögen *an früher Berechtigte* und deren Rechtsnachfolger wurde beschleunigt (s. Ziffer 6).
- Grundsätze über die *Verwendung von Vermögen* der Parteien und politischen Organisationen *zugunsten gemeinnütziger Zwecke* wurden beschlossen (s. Ziffer 8).

2 Zusammensetzung der Kommission

Nachdem der bisherige Vorsitzende, Rechtsanwalt Georg Reinicke, gebeten hatte, ihn vom Vorsitz zu entbinden, hat die Bundesregierung am 19. März 1991 im Benehmen mit der Bundestagspräsidentin Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, insbesondere deutsches und bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht, Vorstand des Instituts für Politik und öffentliches Recht der Universität München, zum Mitglied unter gleichzeitiger Bestellung zum Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission berufen. Als weiteres Mitglied der Unabhängigen Kommission wurde Rechtsanwalt Wolfgang Lüder, MdB, berufen. Die Unabhängige Kommission setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (München)

stellv. Vorsitzender:

Georg Reinicke (Berlin)

Mitglieder:

Lothar Anys (Königsbrück)
 Arne Börsen (Ritterhude) MdB
 Barbara Erdmann (Berlin)
 Hermann Fellner (Freudenberg)
 Reinhard Krämer (Königswinter)
 Reiner Krziskewitz, MdB (Bernburg)
 Dr. Jörn Kühl (Berlin)
 Wolfgang Lüder, MdB (Berlin)
 Dr. Volker Manhenke (Leipzig)
 Dr. Christian Neuling, MdB (Berlin)
 Prof. Dr. Joachim Rottmann (Bonn)
 Dr. Hans-Andreas Schönfeldt (Berlin)
 Gerhard Zerth (Oberursel)
 Georg Zschornack (Zescha)

Seit ihrer Einrichtung im Juni 1990 hat die Unabhängige Kommission 42 zum Teil mehrtägige Sitzungen durchgeführt. An den Sitzungen der Unabhängigen Kommission nehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Parteivermögenskommissionsverordnung (PVKV) Vertreter der Treuhandanstalt und des Bundesministeriums des Innern, das gemäß § 2 PVKV für die Bundesregierung die Rechtsaufsicht über die Unabhängige Kommission wahrnimmt, teil. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PVKV kann das Bundesministerium des Innern bei Bedarf Vertreter weiterer Bundesministerien beteiligen. Das Bundesministerium des Innern hat bisher Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen zu Sitzungen der Unabhängigen Kommission hinzugezogen.

3 Entwicklung der Rechtsgrundlagen

Die für die Arbeit der Unabhängigen Kommission maßgeblichen Rechtsgrundlagen wurden ergänzt um die Parteivermögenskommissionsverordnung vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1243 — Anlage 1). Diese Verordnung trifft nähere Maßgaben für die Auswahl und Berufung der Kommissionsmitglieder und regelt das Verfahren der Kommission mit dem Ziel eines möglichst effektiven Verwaltungsablaufs bei voller Wahrung der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, wie sie im Einigungsvertrag geregelt sind.

Durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) hat sich hinsichtlich der Zurückführung von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen der DDR an früher Berechtigte zum einen eine Änderung in der Zuständigkeit ergeben. Durch den neu in das Vermögensgesetz eingefügten § 29 Abs. 2 (Anlage 1) entscheidet das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission über Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der treuhänderischen Verwaltung nach § 20b PartG-DDR unterliegen. Zum anderen ist durch diese Änderung klargestellt worden, daß auch die Restitution von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen einen Antrag des früher Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers voraussetzt. Damit ist die Notwendigkeit entfallen, mögliche frühere Berechtigte oder ihre Rechtsnachfolger von Amts wegen zu ermitteln.

4 Stand der Ermittlungen

4.1 Feststellung der unter das PartG-DDR fallenden Inhaber von Vermögenswerten

4.1.1 Begriffsklärung

Zur Wahrnehmung der treuhänderischen Verwaltung ist es notwendig festzustellen, welche Parteien und ihnen verbundene Organisationen, juristische Personen und Massenorganisationen in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b PartG-DDR fallen und welche Vermögenswerte unter treuhänderischer Verwaltung stehen. § 10 Abs. 1 PVKV sieht daher vor, daß das Sekretariat der Unabhängigen Kommission die Treuhandanstalt hierüber unterrichtet. Die entsprechenden Feststellungen des Sekretariats haben nur deklaratorische Bedeutung, da sich die vom PartG-DDR mit seinen Maßgaben aus dem Einigungsvertrag vorgesehenen Wirkungen unmittelbar kraft Gesetzes ergeben. Die Feststellungen des Sekretariats bedürfen allerdings der konkretisierenden Umsetzung durch Verwaltungsakt der Treuhandanstalt im Einzelfall (so auch BVerwG im Urteil vom 11. März 1993, DVBl. 1993, S. 849ff.).

Im folgenden wird zwischen Parteien und politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen unterschieden.

Parteien und politische Organisationen sind Parteien und ihnen verbundene Organisationen, juristische

Personen und Massenorganisationen, die durch ihre Mitgliedschaft in der Nationalen Front der DDR die Ausübung des Führungsanspruchs der SED in der Praxis ermöglichten. Unter den Begriff der Parteien und politischen Organisationen fallen auch die Rechtsnachfolger sowie organisatorisch verselbständigte Untergliederungen der genannten Vermögenträger.

Verbundene Unternehmen sind im Wirtschaftsverkehr selbständig handelnde Unternehmen, die wegen der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise über Beteiligungen zum Vermögen der Parteien und politischen Organisationen gehören. Entscheidend ist, daß das Vermögen dieser verbundenen Unternehmen, unabhängig vom Zeitpunkt der Gründung der Unternehmen, ausschließlich oder ganz überwiegend aus dem Altvermögen oder seiner Surrogate der Parteien und politischen Organisationen gebildet worden ist (so auch BVerwG a. a. O.).

4.1.2 Unter das PartG-DDR fallende Parteien und politische Organisationen

Wie schon im ersten Zwischenbericht dargestellt, fallen in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b PartG-DDR zunächst die dem „Demokratischen Block“ der Nationalen Front angehörenden Parteien und politischen Organisationen:

- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, SED
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands, CDU (CDU der DDR) *)
- Demokratische Bauernpartei Deutschlands, DBD
- Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, LDPD
- National-Demokratische Partei Deutschlands, NDPD
- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, FDGB
- Freie Deutsche Jugend, FDJ
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands, DFD
- Kulturbund der DDR, KB.

Das Sekretariat der Kommission hat die Treuhandanstalt gemäß § 10 Abs. 1 PVKV unterrichtet, daß von den anderen Mitgliedern der Nationalen Front folgende politische Organisationen aufgrund ihrer engen politischen, machstabilisierenden Verbindung zur SED in den Anwendungsbereich des PartG-DDR fallen:

- Friedensrat der DDR
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, DSF
- Gesellschaft für Sport und Technik der DDR, GST
- Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, URANIA

*) Die Bezeichnung in Klammern ist eine aus arbeitstechnischen Gründen gewählte inoffizielle Kurzbezeichnung.

- Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer
- Liga für die Vereinten Nationen in der DDR
- Liga für Menschenrechte in der DDR
- Liga für Völkerfreundschaft
- Nationalrat der Nationalen Front
- Solidaritätskomitee der DDR
- Verband der Freidenker der DDR
- Verband der Journalisten der DDR, VDJ
- Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, VdgB
- Zentraler Ausschuß für Jugendweihe — ZAJ.

4.1.3 Nicht unter das PartG-DDR fallende Organisationen

Die Unabhängige Kommission hat festgestellt, daß folgende Organisationen nicht unter das PartG-DDR fallen:

- Arbeitskreis genossenschaftlicher Verbände
- Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG)
- Bund der Architekten der DDR i. L., BdA
- Deutscher Turn- und Sportbund der DDR (DTSB)
- Deutsches Rotes Kreuz, DRK (Ost)
- Domowina — Bund Lausitzer Sorben e. V.
- Deutscher Schriftstellerverband i. L.
- Film- und Fernsehverband e. V.
- Kammer der Technik e. V.
- Verband Bildender Künstler
- Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, VKSK
- Verband der Konsumgenossenschaften
- Verband Deutscher Komponisten
- Vereinigung Demokratischer Juristen e. V.
- Volkssolidarität e. V.

4.1.4 Unter das PartG-DDR fallende verbundene Unternehmen

In welchem Ausmaß das Vermögen der Parteien und politischen Organisationen der DDR in verbundene oder nach dem 7. Oktober 1989 neugegründete Unternehmen hineinfließt, ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

- Sozialistische Einheitspartei Deutschlands/Partei des Demokratischen Sozialismus
150 Unternehmen
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU der DDR)
26 Unternehmen

- Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
19 Unternehmen
- National-Demokratische Partei Deutschlands
15 Unternehmen
- Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
23 Unternehmen
- Freie Deutsche Jugend
13 Unternehmen
- Demokratischer Frauenbund Deutschlands
2 Unternehmen
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft
1 Unternehmen
- Kulturbund
2 Unternehmen
- Verband der Journalisten
2 Unternehmen
- Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
7 Unternehmen.

4.2 Ermittlung des Vermögens der unter das PartG-DDR fallenden Parteien/politischen Organisationen und verbundenen Unternehmen

4.2.1 Informationsquellen

In allen Parteien und politischen Organisationen sowie in den verbundenen Unternehmen war eine Buchhaltung zu führen, die zahlenmäßigen Aufschluß über die Vermögenslage einschließlich Schulden gab. Die Veränderungen der Vermögenswerte waren durch Belege nachzuweisen, die Geschäftsvorfälle waren in chronologischer und systematischer Ordnung in Büchern und Konten zu erfassen, die Belege waren aufzubewahren.

Die Buchführung der Parteien und politischen Organisationen beruhte auf internen Bestimmungen. So gab es die 123 Seiten umfassenden Finanz- und Buchhaltungsrichtlinien der SED sowie 15 weitere Richtlinien, Beschlüsse und Festlegungen zur Finanzwirtschaft der SED, die in dem „Handbuch für Parteifinanz der SED“ in der Fassung vom Januar 1989 zusammengefaßt waren. Neben der Buchhaltung war — z. T. umfangreicher — Schriftwechsel vorhanden, der sich auf das Vermögen und seine Veränderungen bezog. Als weitere Informationsquellen kommen Aussagen der für Finanzentscheidungen und für die Buchführung zuständigen Personen in Betracht.

4.2.2 Rechenschaftslegung durch die Parteien und politischen Organisationen

Die Unabhängige Kommission hat zunächst die gesetzlich zur Rechenschaftslegung verpflichteten Parteien und politischen Organisationen am 20. Juni 1990 aufgefordert, ihre Vermögensverhältnisse entsprechend § 20a PartG-DDR offenzulegen. Die wesentlichen Angaben der Parteien und politischen

Organisationen sind im ersten Zwischenbericht der Unabhängigen Kommission vom 18. März 1991 dargestellt.

4.2.3 Erstellung von Vermögensberichten durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die ursprüngliche Absicht, diese in Verantwortung der Parteien und politischen Organisationen erstellten Zahlen über ihr Vermögen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen zu lassen, erwies sich als nicht sinnvoll. Die Zahlen entsprachen im wesentlichen nicht den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit, zum Teil waren die Angaben offensichtlich unvollständig.

Die Unabhängige Kommission hat deshalb in Absprache mit den Parteien und politischen Organisationen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, aus der Buchhaltung und den sonstigen Informationsquellen der Parteien und politischen Organisationen die Vermögensübersicht zum 7. Oktober 1989 und zu späteren Stichtagen in Verantwortung gegenüber der Unabhängigen Kommission zu erstellen.

Außerdem wurden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse der zahlreichen alten und neu gegründeten verbundenen Unternehmen beauftragt.

4.2.4 Ermittlungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission

In erheblichem Umfang führt das Sekretariat der Unabhängigen Kommission eigene Ermittlungen durch. Hierfür bilden zunächst die Berichte der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Hinweisen auf eine Fülle offengebliebener Fragen eine wesentliche Grundlage. So zeigen die Berichte z. B. Vermögensabflüsse in großem Umfang auf. Die Frage, ob die Beträge bei den aus der Buchhaltung ersichtlichen Empfängern tatsächlich eingegangen sind und ob die angegebenen Zahlungsgründe zutreffen, sind jedoch in der Regel nicht Gegenstand der Wirtschaftsprüferberichte. Diesen Fragen muß das Sekretariat mit eigenen Initiativen nachgehen. Das Sekretariat muß hier u. a. eine „Vernetzung“ der Einzelergebnisse der verschiedenen Prüfungsberichte vornehmen.

Eine andere Ermittlungsmöglichkeit nimmt das Sekretariat durch Auswertung von Konten wahr. So wurden ihm von 761 angeschriebenen Banken rund 1 000 Konten der SED bekannt. Es kommen Auskunftersuchen an Behörden hinzu z. B. wegen des Verbleibs der 3 041 Mrd. Mark der DDR, die die SED/PDS im Februar 1990 an das Ministerium der Finanzen überwiesen hat.

Aufgrund seiner Auswertungen nimmt das Sekretariat weitere gezielte Ermittlungen vor, wobei es z. T. selbst ermittelt, z. T. Wirtschaftsprüfer mit Einzeluntersuchungen beauftragt und z. T. die Amtshilfe anderer Behörden in Anspruch nimmt. Insbesondere zu anderen Ermittlungsbehörden — z. B. der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei — besteht eine enge Zusammenarbeit.

Beim Grundvermögen beziehen sich die Ermittlungen des Sekretariats der Unabhängigen Kommission auf die Identifizierung der einzelnen Objekte und die Feststellung der Eigentumsverhältnisse. Häufig sind aus den vorgefundenen Unterlagen nur — z. T. ungenaue — Anschriften zu entnehmen. Angaben zum Grundbuch, zur Größe, zur Zahl der Flurstücke, zur Art der Bebauung etc. fehlen. Die Ermittlung der Grundstücksdaten muß daher in vielen Fällen zeitaufwendig durch Besichtigung des Objekts und Abfrage der Ämter vor Ort erfolgen. Das Sekretariat stößt dabei außerdem auf die Schwierigkeiten, die durch den mangelhaften Zustand der Grundbücher und Grundstücksakten sowie durch die Überlastung der Behörden bedingt sind.

4.2.5 Durchsuchungen und Beschlagnahmen

Die betroffenen Parteien und politischen Organisationen haben nicht in allen Fällen ihre sich aus § 20a Abs. 2 PartG-DDR ergebende Verpflichtung, der Unabhängigen Kommission über ihr Vermögen vollständig Rechenschaft zu legen, erfüllt. Zu dieser Verpflichtung, soweit sie die Parteien betrifft, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß es sich insoweit um eine Offenbarungspflicht handelt, die den besonderen politischen Verhältnissen Rechnung trägt, unter denen die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) und die anderen ehemaligen DDR-Parteien zu ihrem Vermögen gekommen sind, so daß der verfassungsrechtlich durch Artikel 21 GG geschützte Status der Partei nicht betroffen ist (Beschluß vom 10. Juli 1991, BVerfGE 84, 290).

Da in einigen Fällen Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß bewußt unvollständig über Vermögen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen berichtet worden war oder die zur Vermögensermittlung erforderlichen Unterlagen nicht freiwillig herausgegeben wurden, hat die Unabhängige Kommission von ihrem Recht nach § 20a Abs. 4 PartG-DDR Gebrauch gemacht, Durchsuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen. So wurden z. B. aufgrund entsprechender richterlicher Beschlüsse am 24. Februar 1992 die Parteizentrale der PDS in Berlin sowie die Landesgeschäftsstellen in den neuen Ländern durchsucht und dabei die für die Arbeit der Unabhängigen Kommission notwendigen Unterlagen beschlagnahmt. Die Unterlagen wurden nach Auswertung durch das Sekretariat der Unabhängigen Kommission zurückgegeben.

Im einzelnen wurden folgende Durchsuchungen von der Unabhängigen Kommission durchgeführt:

- Notarin H. am 12. Dezember 1991 in Berlin
- PDS am 24. Februar 1992 in Berlin, Rostock, Schwerin, Mustin b. Schwerin, Halle, Magdeburg, Erfurt und Potsdam
- Jugendheim GmbH und G. GmbH am 27. April 1992 in Berlin und Koblenz
- Herr B. am 22. Mai 1992 in Berlin, Frankfurt/Oder und Langewahl bei Fürstenwalde

- Novum GmbH und Notarin G. am 26. Mai 1992 in Berlin
- Herr B. und S. GmbH am 27. Januar 1993 in Berlin
- IG Wismut, IG Bergbau, Energie und Wasserwirtschaft, IG Bergbau und Energie am 27. April 1993 in Berlin, Chemnitz, Gera und Bochum.

Alle Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sind bei gerichtlicher Überprüfung bestätigt worden.

4.2.6 Aussagewert der in diesem Bericht genannten Zahlen

Der hier vorgelegte zweite Zwischenbericht enthält sowohl geprüfte, nicht mehr korrekturbedürftige Zahlen als auch solche, die aus der Buchhaltung und anderen Unterlagen der Parteien und politischen Organisationen übernommen wurden. Eine Überprüfung steht insoweit noch aus.

Der Aussagewert der Darstellung des Vermögens und seiner Entwicklung in diesem zweiten Zwischenbericht wird außerdem zur Zeit noch insbesondere durch folgende Tatsachen beeinträchtigt:

Als Belege fanden auch sogenannte Eigenbelege Verwendung, mit denen eine Finanzbewegung durch den Veranlasser selbst erläutert wurde. Bei Eigenbelegen waren die zum Verständnis der Geschäftsvorfälle notwendigen Original-Daten wie z. B. Rechnungen oder Verträge nicht den Buchungsbelegen beigelegt worden. Dies war in großem Umfang bei der SED/PDS der Fall.

Von der Tatsache, daß nach der Wende Akten vernichtet wurden oder verschwunden sind, erfuhr die Unabhängige Kommission durch Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Auch durch die Tatsache, daß in vielen Fällen die für die Buchhaltung zuständigen Personen entlassen sind, ist die Bewertung vorgefundener Zahlen erschwert, da Rückfragen nicht mehr möglich sind. Im Falle der PDS hatte deren Vorstand im Herbst 1991 an die Mitarbeiter seiner Partei Anweisung gegeben, Fragen der Unabhängigen Kommission nicht zu beantworten. Zum Teil, wie im Falle des FDGB, hatten sich die Organisationen selbst schon soweit aufgelöst, „daß eine sinnvolle Prüfung in den Bezirken und Kreisen“ (so Wirtschaftsprüferbericht) nicht mehr möglich war. Außerdem wird in vielen Fällen die Aufklärung der Entwicklung des Vermögens seit 7. Oktober 1989 dadurch erschwert, daß Alt- und Neuvermögen miteinander vermischt wurden.

Hinsichtlich des Aussagewertes der Vermögensdarstellung dieses Berichts ist darauf hinzuweisen, daß — wie im Besonderen Teil ausgeführt — die SED/PDS seit Ende 1989 massive Bemühungen zur „Sicherung des Vermögens“ unternommen hat, mit denen sie Vermögenswerte dem staatlichen Zugriff entzog. Es muß damit gerechnet werden, daß es noch nicht vollständig gelungen ist, die bewußte Verschleierung des Parteivermögens aufzudecken und daß die an der Verschleierung Beteiligten mit einem möglicherweise weitverzweigten Helferkreis auch heute noch wirksam sind. Ist die „Sicherung“ von Vermögen hinsicht-

lich der SED/PDS aufgrund von aufgefundenen Dokumenten als bewiesen anzusehen, muß auch bei anderen mit der Partei verbundenen Organisationen mit entsprechendem Verhalten gerechnet werden, auch wenn konkrete Anhaltspunkte fehlen. Die Vermögensermittlung bleibt daher auch in der Zukunft noch eine Schwerpunktaufgabe der Unabhängigen Kommission.

4.3 Abschließend geprüfte politische Organisationen

Während zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Vermögen keiner der fünf ehemaligen DDR-Parteien abschließend beurteilt werden kann, ist bei den politischen Organisationen ein differenzierter Stand der Ermittlungen zu verzeichnen.

Von den 18 unter 4.1.2 aufgeführten politischen Organisationen sind bisher neun abschließend überprüft worden, d. h. ihr Vermögen wurde ermittelt und für seine Zuordnung wurden Vorschläge gemacht, mit deren Durchführung durch die Treuhandanstalt das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission vorweg erteilt wurde (Einzelberichte sind in Teil B. dargestellt).

Es handelt sich um folgende politische Organisationen:

- Demokratischer Frauenbund Deutschlands, DFD (inzwischen aus treuhänderischer Verwaltung entlassen)
- Friedensrat der DDR
- Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, DSF
- Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer
- Liga für die Vereinten Nationen in der DDR
- Liga für Völkerfreundschaft der DDR
- Solidaritätskomitee der DDR
- Verband der Journalisten der DDR
- Zentraler Ausschuß für Jugendweihe, ZAJ.

4.4 Bewertung von Immobilienvermögen

Die Unabhängige Kommission sieht davon ab, in diesem Bericht das Immobilienvermögen (2 243 Grundstücke im Eigentum der Parteien und Massenorganisationen) mit einem Wert in Geld darzustellen. Sie ist der Auffassung, daß mangels eines am Stichtag — 7. Oktober 1989 — bestehenden Immobilienmarktes jede Bewertung willkürlich und mißverständlich ist (Beschluß vom 26. Januar 1993). Der Wert des Immobilienvermögens lag für die Parteien und Organisationen nicht in seinem Geld-, sondern in seinem Nutzwert für die Organisationsarbeit, insbesondere für Büro- und Schulungszwecke sowie für Wohn- und Erholungszwecke. Letzteres insbesondere deshalb,

weil durch sie Loyalität oder auch Abhängigkeit der Mitglieder gefördert wurden.

Die Kommission wird in ihrem Schlußbericht das Grundstücksvermögen nach Größe und Lage sowie unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung differenziert darstellen und erläutern.

4.5 Kunstgegenstände

Die Parteien und Massenorganisationen verfügten über beträchtliche Kunstsammlungen in ihrem Eigentum.

Die Kunstgegenstände werden zur Zeit vom Deutschen Historischen Museum in Berlin in Kategorien

- Werke von nationaler Bedeutung
- Werke von regionaler Bedeutung und
- Werke ohne künstlerische Bedeutung

eingeorordnet. Bisher wurden ca. 4 600 Objekte inventarisiert.

Es wird angestrebt, die Werke von nationaler Bedeutung für Ausstellungsvorhaben und für die wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen.

5 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

Entsprechend der im ersten Zwischenbericht (Ziffer 4.3d) dargestellten Arbeitsteilung zwischen Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt hat die Unabhängige Kommission am 21. Juli 1992 Kriterien für den Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes beschlossen (Anlage 2).

Die Kommission hatte zu dieser Frage zwei Gutachten in Auftrag gegeben:

- Prof. Dr. Christian Starck, Göttingen, „Über die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR aufgrund des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages“ (veröffentlicht in „Staatswissenschaft und Staatspraxis“ 1991, S. 316 ff.).
- Prof. Dr. Hans Herbert v. Arnim, Speyer, „Wem steht das Vermögen der DDR-Parteien zu?“

Die Ergebnisse dieser Rechtsgutachten sind in die Beratungen der Unabhängigen Kommission eingeflossen.

Die Kriterien wurden allen betroffenen Parteien und politischen Organisationen mit der Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zugesandt. Die Parteien hatten außerdem Gelegenheit, ihre Rechtsauffassungen in der Sitzung der Unabhängigen Kommission am 10. Januar 1992 darzulegen.

Die CDU (in der Anhörung durch den Beauftragten des Schatzmeisters, Herrn Terlinden, vertreten) wies nochmals auf ihren bereits erklärten Verzicht auf alle der treuhänderischen Verwaltung unterliegenden

Vermögensgegenstände der ehemaligen CDU der DDR hin und betonte ihre Übereinstimmung mit den von der Unabhängigen Kommission entwickelten Kriterien.

Die F.D.P. (in der Anhörung durch ihren Schatzmeister Dr. Hermann Otto Solms vertreten) legte eine rechtsgutachtliche Äußerung zum Erwerb von Vermögensgegenständen der ehemaligen LDPD und NDPD vor. Darin nahm sie auch zu den Grundsätzen der Kommission Stellung, betonte jedoch, daß aufgrund von politisch-historischen Unterschieden zur SED die besondere Rolle der LDPD und NDPD zu beachten sei und im Gegensatz zur SED, auf die die Kriterien anwendbar seien, eine politisch-moralisch andere Bewertung erfolgen müsse.

Für die PDS erläuterte deren damaliger Vorsitzender, Dr. Gregor Gysi, die Rechtsauffassung der Partei, die außerdem ein Gutachten der Professoren Bönninger, Göhring, Hoyer und Pflücke vorlegte. Im Gegensatz zur Unabhängigen Kommission erachtet die PDS insbesondere den Vermögenserwerb aufgrund von besatzungsrechtlichen/besatzungshoheitlichen Zuweisungen an die SED sowie durch Gewinnabführungen aus Parteibetrieben als materiell-rechtsstaatlich.

Die Unabhängige Kommission hat den Parteien die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zum Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen diejenigen Vermögensgegenstände zu benennen, die von den Parteien als materiell-rechtsstaatlich erworben angesehen werden und deren Wiederzurverfügungstellung vorrangig begehrt wird. Sowohl die PDS wie auch die F.D.P. hinsichtlich des Vermögens von LDPD und NDPD haben der Unabhängigen Kommission entsprechende Prioritätslisten vorgelegt.

Die Anhörung des FDGB — vertreten durch seine Liquidatoren — fand am 21. Juli 1992 statt. Der FDGB hat eine Reihe von Grundstücken als materiell-rechtsstaatlich erworben angemeldet.

Das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen haftet für auf diesem Vermögen lastende Verbindlichkeiten. Die Feststellung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände muß deshalb nicht zur sofortigen Wiederzurverfügungstellung dieser Gegenstände führen. Zunächst sind die Verbindlichkeiten festzustellen, für die diese Vermögensmasse haftet. Ein Anspruch auf Wiederzurverfügungstellung besteht nur hinsichtlich eines sich nach Abzug der Verbindlichkeiten ergebenden positiven Saldos. Grundsätze zur Bestimmung und zur Anrechnung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens — Saldierung — hat die Unabhängige Kommission in ihrer Sitzung am 18. Mai 1993 beschlossen.

6 Zurückführung an früher Berechtigte

Die Unabhängige Kommission hat sich mit Nachdruck für eine Beschleunigung der Zurückführung von Vermögen der Parteien und politischen Organisationen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger eingesetzt. Das Zweite Vermögensrechtsände-

rungsgesetz vom 14. Juli 1992 hat durch die Einfügung des § 29 Abs. 2 insoweit eine Klärung der Zuständigkeitsfrage gebracht: Die Entscheidungen trifft das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission. Das Bundesamt wird hierin durch eine neu eingerichtete Arbeitseinheit der Treuhandanstalt unterstützt. Zwischen dem Bundesamt, der Treuhandanstalt und dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission gibt es eine enge Abstimmung mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden, sich gegenseitig zu unterstützen und damit das Entscheidungsverfahren zu beschleunigen. Die Entscheidungen über das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission wurden an den Leiter des Sekretariats mit Ausnahme der Fälle von grundsätzlicher Bedeutung delegiert.

7 Behandlung von Rechtsträgerobjekten

Soweit sich ehemaliges Volkseigentum im Besitz (in „Rechtsträgerschaft“ bis zum Wegfall dieses Rechtsinstituts) der Parteien und politischen Organisationen befand oder noch befindet, unterliegt es nicht der Entscheidung der Unabhängigen Kommission, weil es nach Artikel 22 des Einigungsvertrages Finanzvermögen geworden ist. Die abweichende, mehrheitlich vertretene Auffassung der Unabhängigen Kommission wurde im Wege der Rechtsaufsicht durch die Bundesregierung revidiert. Mit Beschluß vom 21. November 1991 hatte die Unabhängige Kommission der Treuhandanstalt vorgeschlagen, das ehemals volkseigene und von der PDS in Rechtsträgerschaft genutzte Schulgut Liebenberg gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages zuzuführen. Dieser Beschluß war mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 1991 aus rechtlichen Gründen aufgehoben worden. Mit Beschluß vom 25. Februar 1992 stimmte die Unabhängige Kommission der Abgabe von Rechtsträgerobjekten an den Bund als allgemeines Finanzvermögen zu und delegierte die Entscheidung zur Abgabe der volkseigenen Liegenschaften gemäß § 7 Abs. 1 PVKV auf den Leiter des Sekretariats. Die Unabhängige Kommission beschränkt sich seitdem darauf, an der Aufklärung, ob Volkseigentum oder Eigentum der Parteien und politischen Organisationen vorliegt, mitzuwirken.

Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission ist für Investitionen der Parteien und politischen Organisationen auf in Rechtsträgerschaft genutzten volkseigenen Grundstücken ein Wertersatz an das Sondervermögen nicht zu leisten. Ein entsprechender Anspruch ist nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht gegeben.

8 Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken

Die Unabhängige Kommission hat folgende Grundsätze zur Verwendung des Vermögens, das weder an früher Berechtigte zurückzuführen noch den Parteien und politischen Organisationen wieder zur Verfügung zu stellen ist „zugunsten gemeinnütziger Zwecke,

insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung“ im Beitrittsgebiet, beschlossen:

- Die Unabhängige Kommission soll nicht im Einzelfall über die Verwendung von Vermögen entscheiden, bereichsspezifische Sonderregelungen, z. B. bei Immobilien mit herausragender Bedeutung, sind möglich.
- Zur gemeinnützigen Verwendung der Mittel sollen keine neuen Institutionen (z. B. Stiftungen) errichtet werden.
- Die gemeinnützig zu verwendenden Mittel sollen anteilig auf die neuen Bundesländer aufgeteilt werden, ohne daß bereits jetzt eine Definition der Verwendungsbedingungen im einzelnen vorgenommen wird. Die Zuweisung von Mitteln zu gemeinnützigen Zwecken an die ostdeutschen Länder schließt die mittelbare Zuweisung von Mitteln an Kommunen über die Länder ein.

In Umsetzung dieser Grundsätze hat die Treuhandanstalt ein Konzept zur Verwendung des für gemeinnützige Zwecke verbleibenden Vermögens der Parteien und Massenorganisationen erarbeitet, dem die Unabhängige Kommission in ihrer Sitzung am 24. August 1993 zugestimmt hat.

Im Vorgriff auf eine Verteilung des für gemeinnützige Zwecke zu verwendenden Sondervermögens hat die Unabhängige Kommission in ihrer Sitzung am 24. August 1993 beschlossen, ihr Einvernehmen zur Erlösauskehr bzw. zur Weggabe von Grundstücken des FDGB, die für Zwecke des Feriendienstes genutzt wurden, an die ostdeutschen Kommunen zu erteilen (siehe B. 6 — FDGB).

Die Unabhängige Kommission hat auch den Vorschlag diskutiert, Parteivermögen zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen an die Opfer der SED-Unrechtsjustiz zu verwenden. Sie kam hierbei zu dem Ergebnis, daß die von der Maßgaberegulierung vorgegebene gemeinnützige Verwendung des Parteivermögens eine solche Sonderregelung nicht zuläßt.

9 Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt bei der treuhänderischen Verwaltung

Die im ersten Zwischenbericht dargestellten Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt bei der treuhänderischen Verwaltung wurden im Interesse einer beschleunigten Sicherung und Abwicklung des Sondervermögens laufend fortentwickelt. In neuen Grundsätzen vom Juli 1992 wurden insbesondere die durch die PVKV gegebenen Beschleunigungsmöglichkeiten genutzt. So hat die Unabhängige Kommission nach § 10 Abs. 3 PVKV das allgemeine Einverständnis zu bestimmten Gruppen von Maßnahmen der treuhänderischen Vermögensverwaltung erteilt. Dadurch kann die Treuhandanstalt typische Maßnahmen der Vermögensverwaltung im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission treffen, ohne dieses jeweils im Einzelfall gesondert einholen zu müssen.

Die Zusammenarbeit, die insbesondere bei den Entscheidungen über das weitere Schicksal der zahlrei-

chen verbundenen Unternehmen eine erhebliche Arbeitskapazität des Sekretariats in Anspruch nimmt, hat sich im Interesse einer zielgerechten Aufgabenerledigung bewährt.

10 Gerichtsverfahren

Eine große Anzahl der von den Regelungen des Parteiengesetzes betroffenen Parteien und politischen Organisationen sowie die mit diesen verbundenen Unternehmen nehmen gegenüber der Anordnung und einzelnen Maßnahmen der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch. Die Unabhängige Kommission ist an diesen Verfahren als Beigeladene beteiligt.

Von den im Berichtszeitraum anhängigen mehr als 300 Verfahren sind die dazu vorliegenden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte überwiegend im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ergangen, ein Verfahren in der Hauptsache ist höchstrichterlich entschieden: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 11. März 1993 die im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission getroffene Feststellung der Treuhandanstalt, daß es sich bei einer nach dem 7. Oktober 1989 gegründeten Verwaltungsgesellschaft für Immobilien um ein verbundenes Unternehmen der PDS handelt, bestätigt.

Die von der Unabhängigen Kommission selbst durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben waren Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Rechtmäßigkeit der Verfügungen wurde in allen Fällen von den Gerichten bestätigt.

11 Problem der Zusatzversorgungssysteme der Parteien

Die Zusatzversorgungssysteme der Parteien der DDR waren anders als alle anderen Zusatzversorgungssysteme bis Mitte 1993 nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Solange für die Zusatzversorgungssysteme der Parteien keine abschließende gesetzliche Regelung getroffen war, ließ sich nicht feststellen, in welcher Höhe die Parteien, soweit sie Funktionsnachfolger der Versorgungssysteme sind, mit Verbindlichkeiten belastet sind. Ohne diese Feststellung war aber eine abschließende Bewertung des Vermögens der betroffenen Parteien nicht möglich. Für den Abschluß der Aufgaben der Unabhängigen Kommission war es dringend erforderlich, eine gesetzliche Regelung für die Zusatzversorgungssysteme der Parteien zu treffen.

Die Unabhängige Kommission hatte daher im September 1992 an den Gesetzgeber appelliert, alsbald — jedenfalls noch in dieser Legislaturperiode — eine abschließende gesetzliche Regelung bezüglich der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der DDR zu treffen. Hierbei hielt sie für erforderlich, folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Durch die gesetzliche Neuregelung findet eine Überführung der Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung statt.
- Ungerechtfertigte Leistungen werden abgeschafft und überhöhte Leistungen abgebaut.
- Das wirtschaftlich verwertbare Vermögen der Versorgungssysteme der Parteien wird auf den zukünftigen Versorgungsträger übertragen.
- Eine darüber hinausgehende Erstattungspflicht der Parteien wird nicht vorgesehen.

Das entsprechende, dem Anliegen der Unabhängigen Kommission in vollem Umfang gerecht werdende Gesetz (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG, BGBl. I. S. 1038) ist am 28. Mai 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Es trat am 1. Juli 1993 in Kraft.

12 Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

12.1 Allgemeine Grundsätze der treuhänderischen Verwaltung

12.1.1 Keine Freigabe einzelner Vermögenswerte an Institutionen

„Entscheidungen über die Freigabe von Vermögen an Parteien und Massenorganisationen im Sinne von Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d (Satz 4) des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 20a und § 20b PartG-DDR können erst dann getroffen werden, wenn die betreffende Partei oder sonstige Institution vollständig Rechenschaft über ihr Vermögen abgelegt hat und eine abschließende Bewertung von Seiten der Unabhängigen Kommission hierüber vorliegt.“

— Beschluß vom 24. Juli 1991

12.1.2 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission

Die Unabhängige Kommission beschließt einen Katalog von Grundsätzen über die Zusammenarbeit zwischen Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission. Sie erteilt zur Beschleunigung und Effektivierung der Zusammenarbeit gemäß § 10 Abs. 3 PVKV ihr allgemeines Einverständnis zu Maßnahmen der laufenden treuhänderischen Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen. Zur Verwirklichung dieses gemeinsamen Ziels erfolgen weiterhin für eine Reihe von Fällen Delegationen an den Leiter des Sekretariats.

— Beschluß vom 21. Juli 1992

12.2 Volkseigentum in Rechtsträgerschaft der Parteien und Massenorganisationen

12.2.1 Rechtsträgerschaft als Vermögenswert

„Die Unabhängige Kommission bekräftigt ihre Auffassung, daß für die Verwaltung und Verwertung der Rechtsträgerobjekte der Parteien und Massenorganisationen der DDR die Bestimmungen der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages zu § 20a und § 20b PartG-DDR in allen Punkten, d. h. auch in bezug auf eine Zuführung zu gemeinnützigen Zwecken, maßgeblich sind und nicht die Bestimmung des Artikels 22 des Einigungsvertrages.“

— Beschluß vom 28. August 1991

In Umsetzung dieser Rechtsauffassung beschloß die Unabhängige Kommission in einem konkreten Einzelfall, eine Immobilie aus Volkseigentum, die in Rechtsträgerschaft der PDS stand, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages zuzuführen. Dieser Beschluß wurde durch eine rechtsaufsichtliche Weisung der Bundesregierung aufgehoben. Daraufhin faßte die Unabhängige Kommission hinsichtlich weiterer Einzelfälle den Beschluß:

12.2.2 Abgabe der Rechtsträgerobjekte in die Verwaltung des Bundes

Die Unabhängige Kommission erteilt unter Zugrundelegung des rechtsaufsichtlichen Standpunktes der Bundesregierung ihr Einvernehmen zur Überführung von Liegenschaften im Volkseigentum, die in Rechtsträgerschaft einer Massenorganisation standen, an die Bundesverwaltung.

— Beschluß vom 25. Februar 1992

Zur Beschleunigung dieser aufgrund der rechtsaufsichtlichen Weisung notwendigen Abgabe volkseigener Grundstücke, die in Rechtsträgerschaft der Parteien und Massenorganisationen standen, an die Verwaltung des Bundes erfolgte eine Delegation an den Leiter des Sekretariats.

12.3 Verwendungsersatzansprüche

12.3.1 Verwendungsersatz als Sondervermögen

„Früher Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger haben Wertausgleich für Investitionen, die die Parteien/Organisationen der DDR auf eigenen Grundstücken vorgenommen haben, nach der Maßgaberegulation zum Einigungsvertrag in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VermögensG an das Sondervermögen zu leisten.“

— Beschluß vom 8. Juni 1993

Dieser Beschluß der Unabhängigen Kommission wurde durch eine rechtsaufsichtliche Weisung der Bundesregierung aufgehoben. Die Bundesregierung ist der Auffassung, Wertausgleich habe in den Entschädigungsfonds des Vermögensgesetzes zu erfol-

gen. Daraufhin faßte die Unabhängige Kommission den folgenden Beschluß:

12.3.2 Bestätigung der Entscheidung zu 12.3.1

„Die Unabhängige Kommission bestätigt ihre Rechtsauffassung hinsichtlich des Wertausgleiches für Investitionen auf parteieigenen Immobilien, die an Private restituiert werden, in Kenntnis der Rechtsauffassung der Bundesregierung und hält an dem Grundsatz fest, daß derartiger Wertausgleich an das Sondervermögen zu leisten ist.“

— Beschluß vom 24. August 1993

12.3.3 Zu sonstigen Verwendungsersatzansprüchen

1. *„Für Investitionen der Parteien/Organisationen der DDR auf volkseigenen Grundstücken bestehen keine Verwendungsersatzansprüche.“*
2. *„Für Investitionen der Parteien/Organisationen der DDR auf eigenen Grundstücken, die gemäß Art. 21 und 22 Einigungsvertrag an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu restituieren sind, bestehen keine Verwendungsersatzansprüche.“*

— Beschlüsse vom 8. Juni 1993

12.4 Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen

12.4.1 Kriterienbeschluß

In ihren Sitzungen am 21. November 1991 und 19. Dezember 1991 beschloß die Unabhängige Kommission die in Anlage 2 beigefügten Kriterien zum „Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes“, die insbesondere auch den Vermögenserwerb durch Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsbehörden behandeln.

Nach Anhörung der betroffenen Parteien/Massenorganisationen und redaktioneller Überarbeitung durch das Sekretariat wurden diese Grundsätze ohne wesentliche Änderungen in den Sitzungen am 12. Mai 1992 und 21. Juli 1992 bestätigt.

12.4.2 Erwerbs- und Verwendungsinvestitionen

„Die Unabhängige Kommission geht nach Prüfung der derzeit vorliegenden Erkenntnisse über Einnahmen und Ausgaben der SED/PDS, der LDPD und der NDPD im Wege der Gesamtbetrachtung davon aus, daß die Erwerbs- und Verwendungsinvestitionen dieser Parteien nicht mit materiell-rechtsstaatlich erworbenen Mitteln getätigt worden sind.“

Den betroffenen Parteien bleibt der Einzelnachweis unbenommen.“

— Beschluß vom 29. September 1992

12.5 Ausgewählte Einzelentscheidungen zum PDS-Vermögen

12.5.1 Vermögenserwerb durch Fusion KPD/SPD

„Soweit Vermögenswerte der SPD im Zusammenhang mit oder aufgrund der Vereinigung von SPD und KPD zur SED in das Vermögen der SED übergegangen sind, handelt es sich um einen Vermögenserwerb unter Verstoß gegen materiell-rechtsstaatliche Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes.“

— Beschluß vom 25. August 1992

12.5.2 KPD-Immobilien

Die Unabhängige Kommission stellt in Ausführung ihrer Kriterien zum Vermögenserwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen zu zwei Einzelgrundstücken (u. a. die Parteizentrale in Berlin) fest, daß diese als KPD-Altvermögen materiell-rechtsstaatsgemäß im Sinne des Grundgesetzes von der SED erworben worden sind.

— Beschluß vom 25. August 1993

12.5.3 Barvermögen

„Die Unabhängige Kommission stellt fest, daß ein Betrag in Höhe von DM 596 853 000,00, zuzüglich Zinsen seit 1. Januar 1993, aus dem Vermögen der PDS, der sich auf Konten der Treuhandanstalt befindet, von dieser Partei nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde.“

— Beschluß vom 30. März 1993

12.5.4 500 000 DM für PDS-Parteitag

„Die Unabhängige Kommission trägt eine Entscheidung der Treuhandanstalt mit, daß keine Mittel aus dem Altvermögen für den Parteitag der PDS freigegeben werden.“

— Beschluß vom 24. September 1991

12.5.5 Abwicklung der PDS-Stipendien durch den DAAD

„Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Treuhandanstalt und dem DAAD zur Übernahme der Stipendienzahlungen durch den DAAD, dessen Finanzierung für 1992 aus Sondervermögen erfolgt. Der Leiter des Sekretariats wird gemäß § 7 Abs. 1 PVKV ermächtigt, über die Zustimmung zum endgültigen Vertragsentwurf zu entscheiden.“

Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zur Fortzahlung der bisher gewährten Stipendien aus Sondervermögen bis zum Abschluß eines Vertrages mit DAAD längstens bis zum 31. Dezember 1992.

Der Leiter des Sekretariats wird beauftragt, das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, den Bundesminister der Finanzen, den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den DAAD unverzüglich über diese Entscheidung zu unterrichten.“

— Beschluß vom 19. Dezember 1991

12.5.6 Forderungen und Beteiligungen

„Die Unabhängige Kommission stellt fest:

1. Ein Gesamtbetrag in Höhe von DM 239 294 831,30, den die PDS als Darlehen an natürliche oder juristische Personen ausgereicht hat, wurde von der PDS nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben.
2. Die Ansprüche auf Rückzahlung der im einzelnen aufgeführten Darlehen sind der PDS nicht wieder zur Verfügung zu stellen.
3. Das gleiche gilt für die im einzelnen dargestellten indirekten Beteiligungen der PDS an Unternehmen, die mit solchen Darlehensmitteln ausgestattet wurden. Diese Beteiligungen, die darin repräsentierten Vermögenszuwächse der Unternehmen (Gewinne und stille Reserven) sowie die entsprechenden Erlöse aus Verkauf und Liquidation sind der PDS ebenfalls nicht wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zu entsprechenden Maßnahmen der Treuhandanstalt.“

— Beschluß vom 18. Mai 1993

12.5.7 Neues Deutschland

1. „Die Unabhängige Kommission sieht sich nicht in der Lage, ihr Einvernehmen dazu zu erteilen, daß aus treuhänderisch verwalteten Sondervermögen der ‚Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH‘ Mittel zur Verfügung gestellt werden.“
2. „Die Unabhängige Kommission erklärt die Freigabe des ‚Neuen Deutschland Druckerei und Verlag GmbH‘ aus treuhänderischer Verwaltung, vorbehaltlich der Zustimmung der Treuhandanstalt. Vorläufig ausgenommen von der Freigabe sind Grundstücke und Gebäude der GmbH.“

— Beschlüsse vom 22. Oktober 1991

12.5.8 Auslandsvermögen

Die Frage, ob die vom Bereich Kommerzielle Koordination verwalteten sogenannten „Parteifirmen“ Vermögen der PDS im Sinne von § 20a PartG-DDR oder Finanz- bzw. Treuhandvermögen sind, konnte auch nach gründlicher Erforschung der Geschichte der Firmen, der zugänglichen Quellen der ehemaligen DDR unter Befragung von Zeugen derzeit noch

nicht abschließend geklärt werden. Es ist fraglich, ob weitere Versuche der tatsächlichen Aufklärung und der rechtlichen Analyse insoweit zu einem eindeutigen Ergebnis führen, da im System der DDR vielfach nicht nach rechtlichen — geschweige denn nach rechtsstaatlichen — Kriterien zwischen dem Vermögen und den Zuständigkeiten des Staates und der SED getrennt wurde.

Die Unabhängige Kommission hat deshalb beschlossen, auf eine eindeutige eigentumsrechtliche Zuordnung der sogenannten „Parteifirmen“ zu verzichten und sich mit dem Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen einverstanden erklärt, die Erlöse aus der Verwertung dieser Firmen im Bundeshaushalt zur Deckung von Ausgaben des Nachtragshaushaltes 1993 zu verwenden. Ein Teil der Erlöse in Höhe von 149 Mio. DM ist für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern und damit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Maßgaberegulierung bestimmt.

Bei einer solchen der Maßgaberegulierung entsprechenden Verwendung dieses Vermögens hat die Unabhängige Kommission eine Zuordnung nach eigentumsrechtlichen Kriterien nicht für erforderlich gehalten. Sie ist bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, daß ein derartiges Offenlassen der eigentumsrechtlichen Zuordnung keine Präjudizierung anderer Verfahren darstellt und entsprechende Ermittlungshandlungen, insbesondere strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art, fortgesetzt werden.

— Beschluß vom 29. März 1993

12.5.9 Angebot der PDS zu einer Vermögensvereinbarung

„Die Unabhängige Kommission lehnt den von der PDS vorgebrachten Vorschlag zum Abschluß einer Vereinbarung über das Vermögen der Partei ab. Sie ist der Auffassung, daß die zügige Erledigung des gesetzlichen Auftrags die richtige Alternative zu dem Versuch einer außergesetzlichen Vereinbarung ist, wie sie die PDS anstrebt.“

— Beschluß vom 6. März 1991

12.6 Einzelentscheidungen zum Vermögen der LDPD/NDPD

12.6.1 Keine Rechtsnachfolge der F.D.P.

„Die F.D.P. hat keinen Anspruch auf Freigabe von Vermögenswerten der NDPD und der LDPD, weil sie das Vermögen dieser Parteien nicht rechtswirksam erworben hat.“

— Beschluß vom 15. Dezember 1992

12.6.2 Einvernehmen zum Widerspruchsbescheid

„Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zum Erlaß des Widerspruchsbescheids an die

F.D.P. mit dem Inhalt, daß der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

— Beschluß vom 18. Mai 1993

12.6.3 Feststellung zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb

Die Unabhängige Kommission stellt fest, daß 25 Betriebe und 23 Immobilien von der LDPD und der NDPD nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden.

Soweit die LDPD und die NDPD sowie ihre Betriebe Investitionen hinsichtlich dieser Vermögenswerte vorgenommen haben, standen ihnen dafür materiell-rechtsstaatlich erworbene Mittel nicht zur Verfügung.

— Beschluß vom 24. August 1993

12.7 Einzelentscheidungen zu FDGB-Vermögen

„Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zur Vermögensabwicklung des FDGB folgenden Inhalts:

— Der FDGB erfüllt aus eingehenden liquiden Mitteln der Gesamtabwicklung auch die Forderungen, die im sog. FEDI-Konkurs angemeldet wurden, soweit sie begründet sind. Jedoch darf dadurch nicht eine Verpflichtung zur Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des FDGB ausgelöst werden.

— Die Kommunen erhalten die für Zwecke des Gewerkschaftlichen Feriendienstes genutzten FDGB-eigenen Liegenschaften bzw. erhalten deren Verkaufserlöse, soweit nicht ein Vorrang der Restitution besteht.

— Gewerkschaftshäuser können im sog. DGB-Vergleich an Gewerkschaften übertragen werden.

— Die Treuhandanstalt macht die Haftung der Einzelgewerkschaften (Ost) für Verbindlichkeiten des FDGB gegenüber den Einzelgewerkschaften (Ost) geltend.

— Die Treuhandanstalt stellt ihre eigenen Forderungen gegen den FDGB zurück und kann, wenn das Vermögen des FDGB wegen der anderen in diesem Beschluß enthaltenen Maßgaben zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht ausreicht, auf den bei ihr zu bildenden Gemeinnützigkeitsfonds zurückgreifen.

— Soweit dem Bund Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigter Subventionsgewährung gegen den FDGB zustehen, werden diese zur Vermeidung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens zurückgestellt.“

— Beschluß vom 24. August 1993

**13 Die Arbeit der Unabhängigen Kommission
im Überblick**

Parteien:	5	— SED/PDS, CDU, DBD, LDPD, NDPD
Massenorganisationen:	7	— FDGB — FDJ — Gesellschaft für Deutsch-Sowjeti- sche Freundschaft — Vereinigung der ge- genseitigen Bauern- hilfe — Kulturbund — Demokratischer Frauenbund Deutschlands — Gesellschaft für Sport und Technik
Sonstige politische Organisationen:	11	
Verbundene Unternehmen:	232,	davon SED/PDS-Unter- nehmen: 150
Bei der Treuhandanstalt sichergestelltes Bar- vermögen:	rd. 1,2 Mrd. DM,	davon rd. 290 Mio. DM PDS-„Rentenfonds“
Grundstücke:		siehe besondere Über- sichten

**Arbeit seit dem ersten Zwischenbericht
(18. März 1991)**

Sitzungen der Kom- mission	25
Eilentscheidungen des Vorsitzenden:	77
Übertragung der Entscheidung auf den Leiter des Sekretariats:	Für 23 Fallgruppen

Arbeit in den Aufgabenbereichen der Kommission**Vermögensermittlung**

Grundsatzentscheidungen zur Ermittlung und Darstellung des Vermögens:	3
Feststellungen als Grundlage für die Ausübung der treuhänderischen Verwaltung der Treuhand- anstalt durch Verwaltungsakt	
— verbundene Unternehmen:	203
— einzelne Vermögenswerte, insbesondere Forderungen (soweit nicht aus Vermögens- berichten und offenen Unterlagen erkenn- bar):	24

**Feststellungen zur Nichtanwendung
des PartG-DDR**

— einzelne Organisationen:	14
— wirksame Überführung von Unternehmen in Volkseigentum vor dem 1. Juni 1990:	21

Zurückführung an früher Berechtigte

— Grundsatzentscheidungen:	3
— Entscheidungen zu einzelnen Vermögenswerten:	186

**Überführung von Volkseigentum
in das Finanzvermögen des Bundes**

— Grundsatzentscheidungen:	5
— Entscheidungen zu einzelnen Vermögenswerten:	1 217

**Freigabe von Vermögen wegen
materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs**

— Grundsatzentscheidungen (u. a. Entscheidungskriterien):	27
— Entscheidungen zu einzelnen Vermögen- werten:	
— grundsätzliche Bejahung:	2
— Verneinung:	991

Verwaltung des Vermögens

— Grundsatzentscheidungen:	11
— Trennung von Alt- und Neuvermögen:	4
— Löhne, Gehälter, Sozialplanleistungen, Versorgungsleistungen:	8
— Übergangslösungen, z. B. für Stipendien, Kosten der Archive:	15
— Beendigung der treuhänderischen Ver- waltung:	9
— Vergleiche mit politischen Organisationen:	6
— Entscheidungen zu einzelnen Vermögen- gegenständen	
— Verkauf von Grundstücken:	139
— Verkauf, Liquidation von Unternehmen:	22
— Übertragung von Archiven in das Bundesarchiv:	4

Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken

— Grundsatzentscheidungen:	2
— Entscheidungen zu einzelnen Vermögen- werten:	4

Gerichtsverfahren

— Strafprozessuale Verfahren betreffend Durchsuchungen und Beschlagnahmen:	20
— Verwaltungsgerichtliche Verfahren:	345
— Zivilgerichtliche/arbeitsgerichtliche Ver- fahren:	3

Übersicht über die zu überprüfenden Immobilien der Parteien und Organisationen nach Rechtsverhältnissen

1	2	3	4	5	6	7
Org.	Gesamt	Eigentum	Gebäudeeig.	Rechtsträger	Kein Parteiverm. *)	Ungeklärt **)
PDS						
— Fundament	788	136	138	416	50	48
— Zentrag	611	250	0	175	19	167
CDU						
— CDU	32	3	15	12	0	2
— VOB Union	24	12	0	12	0	0
DBD	31	7	1	14	0	9
LDPD						
— LDPD	68	9	46	13	0	0
— VOB Aufwärts	44	13	8	23	0	0
NDPD						
— NDPD	37	0	35	2	0	0
— VOB National	22	10	0	12	0	0
FDGB	1 409	654	6	234	42	473
FDJ						
— FDJ	30	2	1	26	1	0
— Jugendheim	1 908	47	50	5	40	1 766
— Junge Welt	6	3	0	3	0	0
— Jugendtourist	3	0	0	2	1	0
DSF	77	12	34	29	2	0
VdGB	1 054	1 052	0	2	0	0
Kulturbund	65	9	0	51	5	0
DFD	22	1	18	3	0	0
GST	284	2	0	282	0	0
SODI	0	0	0	0	0	0
Friedensrat	2	2	0	0	0	0
Freidenker	0	0	0	0	0	0
ZAJ	5	0	5	0	0	0
IVVdN	0	0	0	0	0	0
Liga UN	0	0	0	0	0	0
Kom. f. Menschenr.	0	0	0	0	0	0
Liga f. Völkerfr.	1	0	0	1	0	0
Nationalr. d. Nat. Front	39	8	30	1	0	0
Urania	7	1	0	6	0	0
VDJ	3	0	0	3	0	0
Gesamt	6 572	2 233	387	1 327	160	2 465

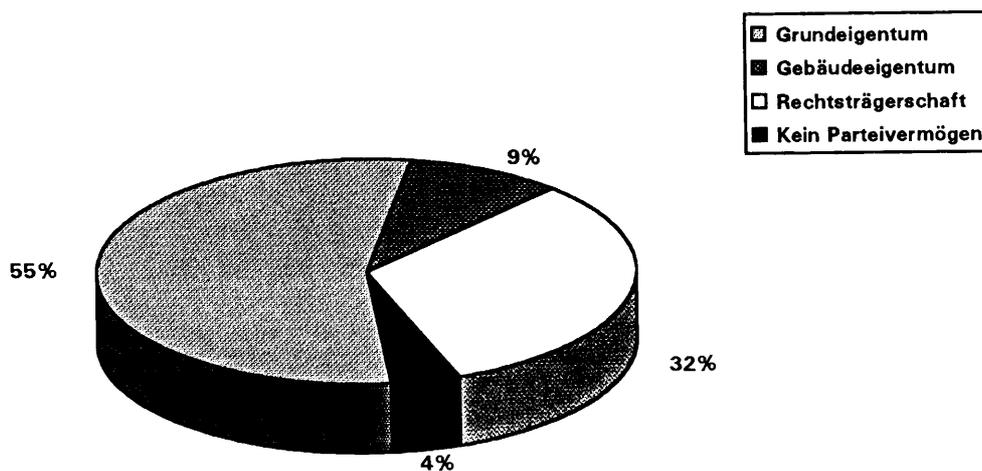
*) Das Sekretariat hat festgestellt, daß die in der Rubrik „Kein Parteiverm.“ aufgeführten Grundstücke nicht zum Sondervermögen gehören. Darunter fallen insbesondere aufgrund von Mietverträgen, Pachtverträgen oder anderen (nicht Gebäudeeigentum begründenden) Nutzungsverhältnissen von den Parteien und Organisationen genutzte Grundstücke.

**) „Ungeklärt“ bedeutet, daß die Rechtsverhältnisse noch nicht festgestellt sind.

Veränderungen der Grundstückszahlen können sich ergeben infolge

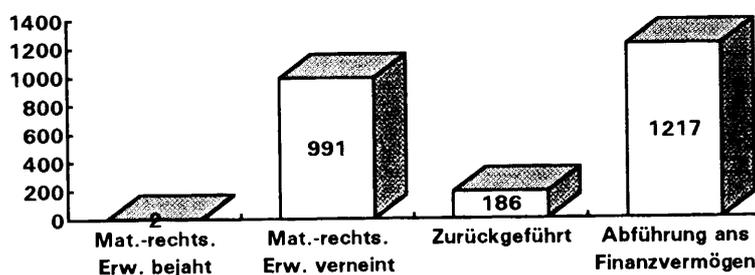
- Trennung und Zusammenlegung,
- unterschiedlicher Rechtsverhältnisse bei einzelnen Grundstücksteilen („Mischobjekte“), die eine andere Bewertung der Rechtsverhältnisse erfordern,
- Feststellung weiterer bisher nicht bekannter Immobilien.

Gesamtübersicht der in den Rechtsverhältnissen geklärten Immobilien



<i>Grundeigentum</i>	<i>Gebäudeeigentum</i>	<i>Rechtsträgerschaft</i>	<i>Kein Parteivermögen</i>
2233	387	1327	160

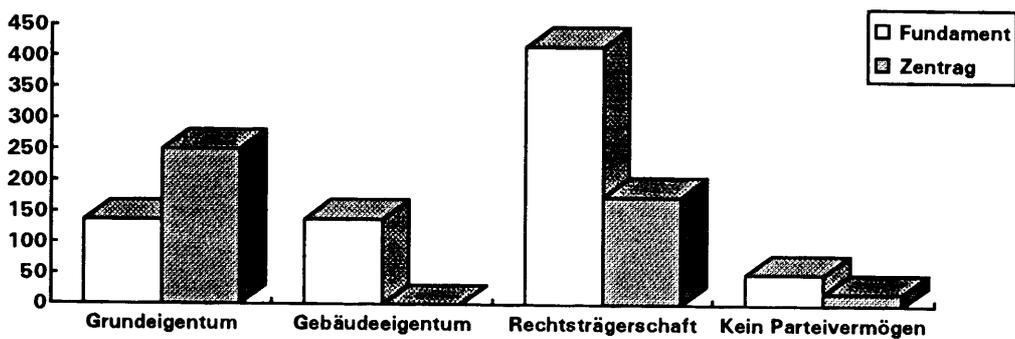
Übersicht über die bisherigen Entscheidungen



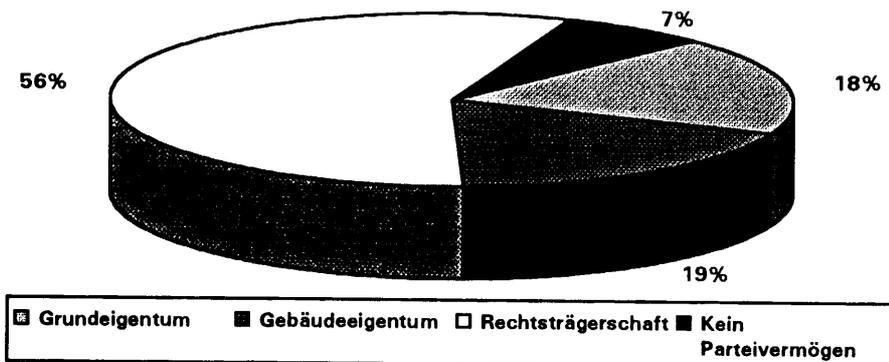
<i>Mat.-rechts. Erw. bejaht</i>	<i>Mat.-rechts. Erw. verneint</i>	<i>Zurückgeführt</i>	<i>Abführung ans Fin.-verm.</i>
2	991	186	1217

Gesamtübersicht über die Immobilien der SED/PDS

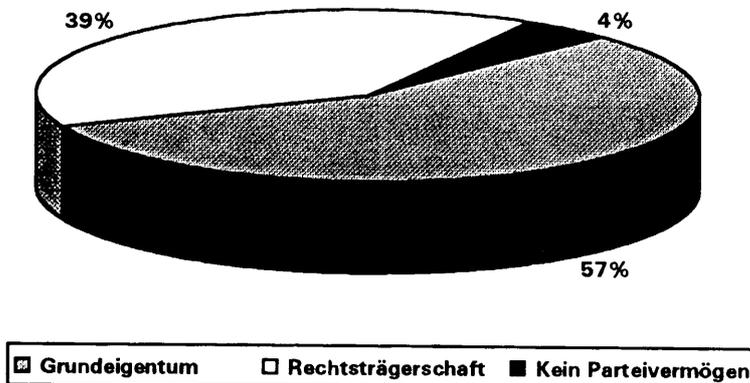
SED/PDS - OEB Fundament und VOB Zentrag



SED/PDS - OEB Fundament

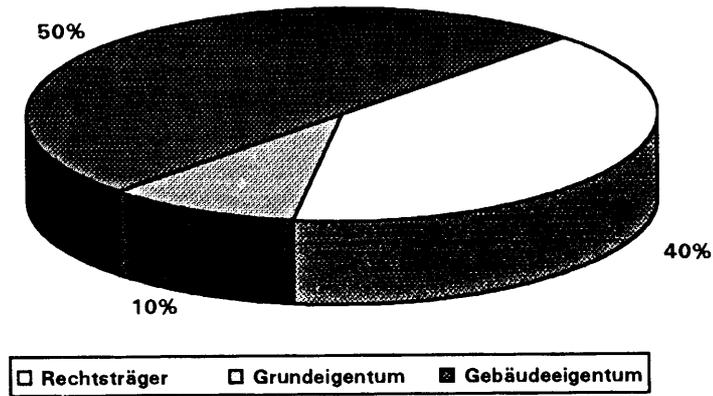


SED/PDS - VOB Zentrag

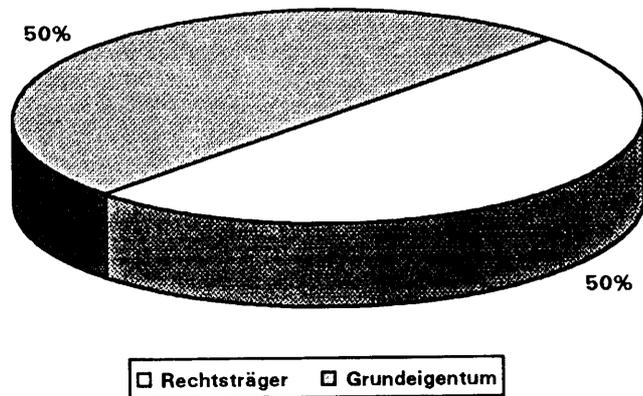


Gesamtübersicht über die Immobilien der CDU

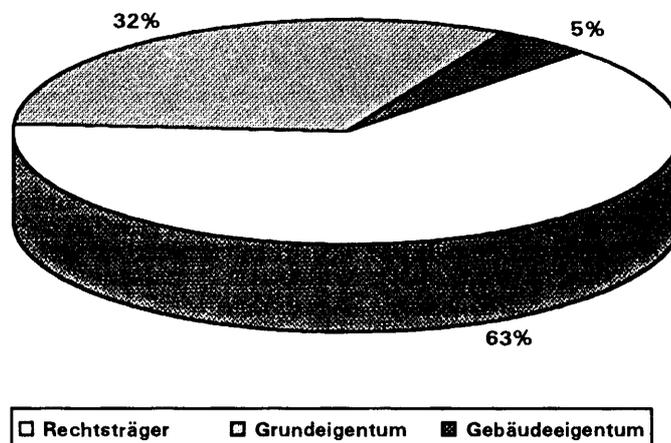
CDU



VOB Union

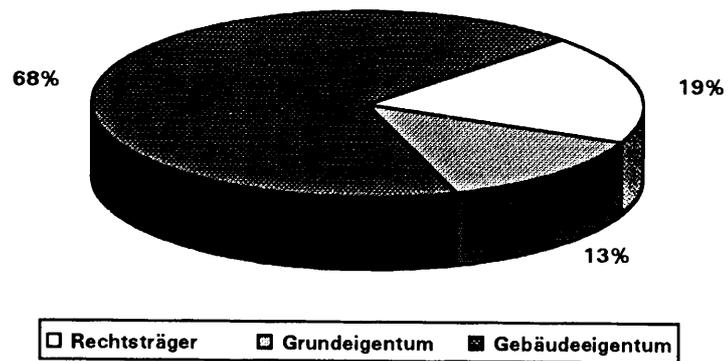


DBD - Immobilien

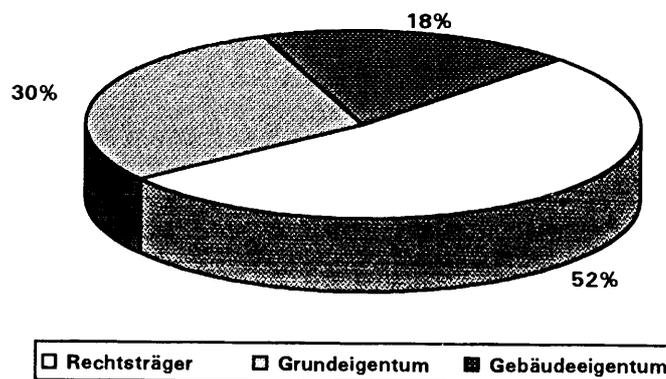


Gesamtübersicht über die Immobilien der LDPD

LDPD

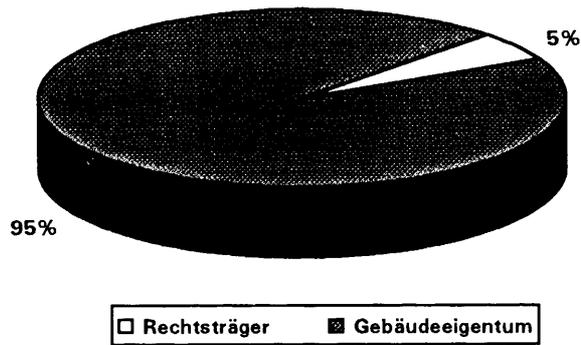


VOB Aufwärts

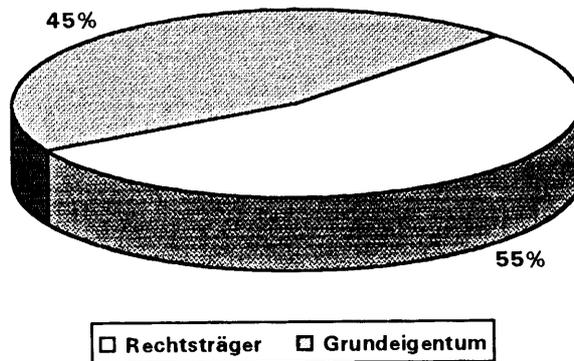


Gesamtübersicht über die Immobilien der NDPD

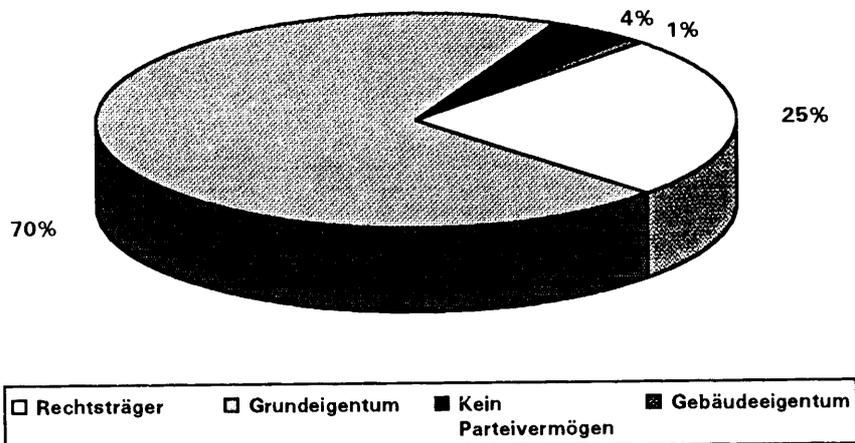
NDPD



VOB National

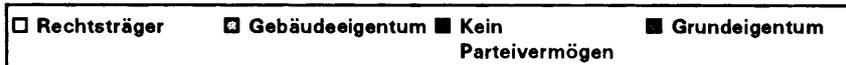
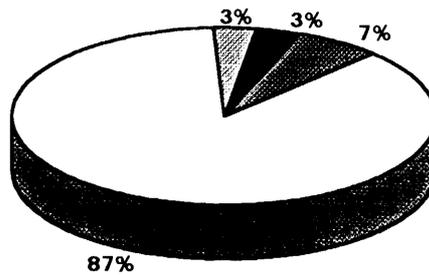


FDGB - Immobilien

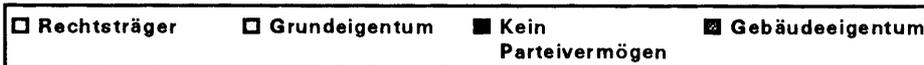
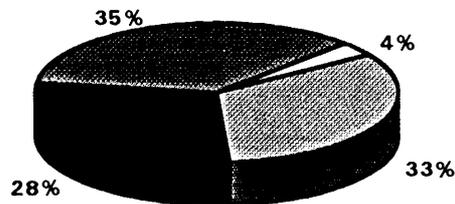


Gesamtübersicht über die Immobilien der FDJ

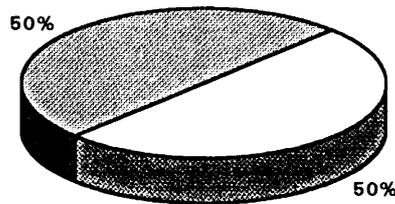
FDJ



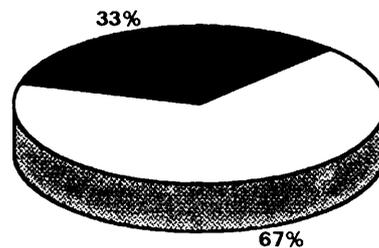
Jugendheim



Junge Welt



Jugendtourist



B. Besonderer Teil

1 Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED)

jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)

A. Allgemeines

Gründung:

21./22. April 1946 durch Vereinigung von KPD und SPD. Die Unabhängige Kommission hat in ihrer Sitzung am 25. August 1992 festgestellt: „Soweit Vermögenswerte der SPD im Zusammenhang mit der Vereinigung von SPD und KPD zur SED in das Vermögen der SED übergegangen sind, handelt es sich um einen Vermögenserwerb unter Verstoß gegen materiell-rechtsstaatliche Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes.“ Die Kommission ist dabei davon ausgegangen, daß es sich bei der Vereinigung von SPD und KPD zur SED um eine Zwangsvereinigung handelt, die unter Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte der SPD bzw. für die SPD handelnder Personen und unter Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft ohne rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, die auf der Selbstbestimmung des Volkes und des einzelnen beruht, zustande kam (Anlage 3).

17. Dezember 1989: Umbenennung in SED/PDS durch Beschluß des Parteitag.

4. Februar 1990: Umbenennung in PDS durch Beschluß des Parteivorstandes.

Erster Sekretär des ZK/Generalsekretär des ZK/Vorsitzender:

Walter Ulbricht	bis Mai 1971
Erich Honecker	von Mai 1971 bis 18. Oktober 1989
Egon Krenz	vom 18. Oktober 1989 bis 3. Dezember 1989
Gregor Gysi	vom 9. Dezember 1989 bis 30. Januar 1993
Lothar Bisky	seit 30. Januar 1993

Mitglieder:

April 1946	ca. 1,3 Mio.
April 1954	ca. 1,3 Mio.
Dezember 1961	ca. 1,6 Mio.
Juni 1971	ca. 1,9 Mio.
April 1981	ca. 2,2 Mio.
1. Januar 1989	ca. 2,3 Mio.
31. Dezember 1989	ca. 1,46 Mio.
1. Juni 1990	350 491
31. Dezember 1991	172 579
31. Dezember 1992	146 742

Hauptamtliche Mitarbeiter:

Oktober 1989	ca. 44 000
1. Juli 1991	ca. 1 700
31. Dezember 1992	148

Einnahmen:

— in 1988 —	1 643 Mio. M der DDR, davon
— Mitgliedsbeiträge	725,9 Mio. = 44,2 %
— Gewinnabführungen von Parteibetrieben	710,6 Mio. = 43,3 %
— aus dem Staatshaus- halt	69,7 Mio. = 4,2 %
— aus politischer und or- ganisatorischer Arbeit	136,8 Mio. = 8,3 %

Stellung der Partei:

Die Führungsrolle und Machtposition der SED kommt in Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 DDR-Verfassung von 1968 zum Ausdruck: „Sie (die DDR) ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.“

B. Besondere Aktivitäten zur „Sicherung“ des Parteivermögens

1 Arbeitsgruppe zum Schutz des Parteivermögens

Bereits im Dezember 1989 konstituierte sich in der SED-PDS eine „Arbeitsgruppe zum Schutz des Vermögens der SED-PDS“, um „wirksame Schritte gegen Angriffe auf das Eigentum der SED-PDS einzuleiten“. Gesucht wurde nach „Lösungen, mit denen auch unter den veränderten Bedingungen stabile materielle und finanzielle Grundlagen für die Tätigkeit der SED-PDS gesichert werden können.“

So wurden z. B. folgende Maßnahmen erwogen, um das Parteivermögen „für die Erhaltung der Kader der SED-PDS wirksam zu nutzen“:

- „die Bildung von Parteibetrieben in neuen Branchen, mit denen Arbeitsplätze für Kader geschaffen werden, die der Partei zur Verfügung stehen“
- „Verkauf von Kapazitäten der Wirtschaftsbetriebe sowie kleiner Erholungsheime und Gastehäuser der Partei an Mitglieder unserer Partei bei gleichzeitiger Nutzung dieser Kapazitäten auf kommerzieller Basis“.

Durch Beschluß des Parteivorstandes vom 21. Dezember 1989 wurden „die Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens der SED-PDS und die Zusammensetzung der zu ihrer Durchführung gebildeten Arbeitsgruppe“ bestätigt.

2 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In dem Bericht der Arbeitsgruppe „zu Fragen des Aufkommens und der Verwendung der Parteifinanzien im Jahre 1990 und zum aktuellen Stand der Arbeiten zur Abgabe bzw. zur Sicherung von Eigentum der PDS“ vom 18. April 1990 heißt es unter Bezugnahme auf von dem Präsidium des Parteivorstandes in der Sitzung vom 29. März 1990 beschlossene Maßnahmen u. a.:

„Die Bildung von Gesellschaften ist so zu gestalten, daß sie ab 1991 Gewinne erwirtschaften. (...) Zuschüsse im Jahre 1990 werden als verzinsliche Darlehen gewährt. (...) In Abhängigkeit von den vorgesehenen Gesellschaften wird entschieden, ob das Stammkapital als verzinsliches Darlehen auf der Basis eines Treuhandvertrages zur Verfügung gestellt wird.“ (S. 3/4)

Weiterhin ist unter Teil III („Zur Sicherung des Eigentums der PDS“), der dem damaligen stellvertretenden Parteivorsitzenden Pohl durch den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe (Pelikan) persönlich übergeben worden ist, u. a. ausgeführt:

„Der Parteivorstand geht nach wie vor davon aus, daß das noch verbliebene Eigentum der PDS zuverlässig geschützt wird und mit hoher Effektivität für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Parteiarbeit auf allen Ebenen zu nutzen ist. Mit diesem Ziel konzentriert der Parteivorstand seine Anstrengungen darauf, neben der Abwehr von Angriffen auf das Parteivermögen auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes für die künftige Nutzung des Vermögens zu arbeiten.“ (S. 12)

Dafür wird u. a. genannt:

„Erschließung neuer Einnahmequellen, insbesondere aus Gewinnen von GmbHs, die mit Hilfe der PDS gegründet wurden, sowie aus Tilgungen für gewährte Darlehen.“ (S. 12)

Über die Arbeitsergebnisse wird berichtet:

„Den Bezirks- und Kreisvorständen wurde wiederholt empfohlen, zuverlässige Genossen bei der Übernahme von Gaststätten, die als Treffpunkte der Partei genutzt werden können, zu unterstützen. Dazu

beschloß das Präsidium des Parteivorstandes die gezielte Ausgabe von Darlehen.“

„Zur Sicherung des Parteivermögens in Form von Betrieben, Ferienhäusern, Bildungsstätten sowie Dienstleistungseinrichtungen wurden bisher insgesamt 21 GmbHs gebildet. (...) Zur Gründung und Tätigkeit der GmbHs, die mit Hilfe der PDS gebildet wurden, sollten folgende Grundsätze gelten: (...) Die Sicherung des Einflusses der PDS erfolgte durch Beteiligung am Stammkapital durch natürliche und juristische Personen als Treuhänder der PDS. Dazu sind Treuhandverträge abzuschließen, die die Eigentumsrechte der PDS und ihren Gewinnanspruch sichern. (...) Die Sicherung der zur Verfügung gestellten beweglichen Grundmittel sowie des finanziellen Startkapitals erfolgte durch Darlehensverträge.“ (S. 14/15)

Für den Abschluß von Treuhand- und Darlehensverträgen erteilte der PDS-Vorsitzende Dr. Gysi dem Leiter der Arbeitsgruppe zum Schutz des Parteivermögens, Dr. Pelikan, am 17. April 1990 eine Vollmacht.

3 Bewertung

Diese und andere parteiinternen Dokumente (z. B. Beschlüsse des Präsidiums des Parteivorstandes vom 1. Februar 1990 und 26. April 1990) machen deutlich, daß die PDS Darlehen im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Betreiben von Gesellschaften zu dem Zweck ausgab, Parteivermögen in größerem Umfang vor einer befürchteten Enteignung zu sichern. Dies wird durch den undatierten ersten Entwurf eines Berichts über die Überprüfung von Darlehensverträgen der PDS durch „Genossinnen der ehrenamtlichen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Finanzen der PDS“ bestätigt, in dem es u. a. heißt:

„Die Darlehensvergabe erfolgte im Mai 1990 (!) neben den im o. a. Bericht genannten Gründen (Sicherung von Arbeitsplätzen, spätere Zuwendungen an die Partei) offensichtlich auch aus dem Grunde, „Geld zu parken“, da die Umbewertung bei der Währungsunion unklar war und auch hier möglicherweise Gedanken an eine Enteignung der PDS eine Rolle gespielt haben.“

C. Vermögen

1 Bankguthaben und Kassenbestände — Buchangaben der PDS —

	7. 10. 1989 Mio. Mark der DDR	31. 12. 1989 Mio. Mark der DDR	1. 7. 1990 Mio. DM	31. 12. 1990 Mio. DM	31. 8. 1991 ¹⁾ Mio. DM
ZK/Vorstand	2 541	2 744	423	195	185 ²⁾
Bezirke/Landesverbände	63	53	115	63	—
Parteischulen/Institute	14	14	3	3	—
Erholungsheime	4	4	—	—	—
Sonderfonds	3 316	3 316	—	—	—
Valutafonds	87	87	—	—	—
Gesamt	6 025	6 218	541	261	

¹⁾ Stichtag für die Trennung von Alt- und Neuvermögen aufgrund eines entsprechenden Verwaltungsaktes der Treuhandanstalt.

²⁾ Incl. Landesverbände.

Zu den erheblichen Geldabflüssen beim Vorstand der Partei im 1. und 2. Halbjahr 1990 ist zu bemerken:

750 Mio. Mark der DDR wurden als „Rentenfonds“ im März 1990 an die Staatliche Versicherung der DDR zur Übernahme der Rentenverpflichtungen der Partei überwiesen. Nach Auffassung der Unabhängigen Kommission war diese Übertragung nicht rechtswirksam.

Der Betrag von heute noch rd. 290 Mio. DM war auf Veranlassung der Unabhängigen Kommission sichergestellt worden. Seit Inkrafttreten des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes am 1. Juli 1993 (s. o. S. 11) stellt der „Rentenfonds“ Vermögen der Bundesrepublik Deutschland dar. In deren Auftragsverwaltung leistet die Treuhandanstalt bis 31. Dezember 1993 monatliche Rentenzahlungen von rd. 3 Mio. DM aus dem „Rentenfonds“ an die rentenberechtigten ehemaligen hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei und ihrer ehemals organisationseigenen Betriebe. Zur Deckung der Rentenansprüche und -anwartschaften werden nach Aussagen von Sachverständigen voraussichtlich mehr als 500 Mio. DM benötigt. Von 1994 an wird das Bundesversicherungsamt die Ausführung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes übernehmen.

Weitere Geldabflüsse entfallen auf

1. 250 Mio. Mark der DDR im Juni 1990 an die Humboldt-Universität Berlin. Die Ende Mai 1990 mit einem Verrechnungsscheck übergebene Spende wurde erst Anfang Juni 1990 gutgeschrieben und konnte wegen der inzwischen kraft Gesetzes bestehenden treuhänderischen Verwaltung des Parteivermögens nicht wirksam werden. Der Betrag von jetzt 160,5 Mio. DM incl. Zinsen liegt auf einem Konto der Treuhandanstalt.
2. 55 Mio. Mark der DDR im Juni 1990 an die MEGA-Stiftung Berlin (Marx-Engels-Gesamtausgabe). Hier sind Festgelder und festverzinsliche Wertpapiere im Gesamtwert von derzeit rd. 34 Mio. DM unter treuhänderische Verwaltung gestellt.
3. 75 Mio. Mark der DDR im Juni 1990 an die Islamische Religionsgemeinschaft. Die entsprechenden Bankguthaben von z. Z. rd. 48,2 Mio. DM sind sichergestellt.
4. 31 Mio. Mark der DDR im Juni 1990 an die parteieigene Zeitung „Neues Deutschland“.

Zunächst nur ein Teil dieses Betrages wird z. Z. von der Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH im Klagewege herausverlangt.

5. 337 Mio. Mark der DDR im 1. Halbjahr 1990 an diverse Darlehensempfänger.

6. 107 Mio. DM im 2. Halbjahr 1990 an Firma „Putnik“. Sichergestellt ist hier im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung ein Betrag von z. Z. 132,4 Mio. DM incl. Zinsen.

Die unter 1. bis 3. und unter 6. genannten Bankguthaben sind in der Gesamtsumme von rd. 1 058 Mio. DM enthalten, die bei der Treuhandanstalt sichergestellt ist. Diese Summe enthält den „Rentenfonds“ in Höhe von z. Z. 290 Mio. DM.

Die unter 1. bis 4. und unter 6. genannten Verfügungen der PDS verdeutlichen auch exemplarisch, daß die Partei die Vorschrift des § 20b Abs. 1 PartG-DDR in großem Umfang nicht beachtet hat — wie übrigens auch die ihr verbundenen Unternehmen. Nach dieser Vorschrift hatte eine Partei vor jeder Verfügung die Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission (ab 3. Oktober 1990 der Treuhandanstalt) einzuholen.

Aus Konten des *Sonderfonds*, den die SED außerhalb ihrer Bilanz führte, hat die Partei im Februar 1990 3 041 Mrd. Mark der DDR an das Ministerium der Finanzen der Regierung Modrow überwiesen. Mit dem Ziel, die Herkunft des Sonderfonds und den Verbleib der 3 041 Mrd. Mark der DDR festzustellen, hat sich die Unabhängige Kommission an Banken und 58 Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der neuen Bundesländer und Berlins gewandt. Hierzu liegen noch nicht alle Stellungnahmen vor. Eine Auswertung ist daher noch nicht möglich.

Die Unabhängige Kommission hat bei 761 Bankinstituten im Beitrittsgebiet und in Berlin Auskunft eingeholt insbesondere zur Existenz von SED/PDS-Konten und zu Kontoständen, Sicherheiten, Wertpapierdepots und Schließfächern zu den jeweiligen Stichtagen. Ziel der Bankenanfrage war festzustellen, inwieweit die Angaben der PDS mit den tatsächlichen Konten und Kontoständen übereinstimmen, und inwieweit die bei der PDS vorgefundenen Bankunterlagen mit den tatsächlichen Bankverbindungen und Kontoständen übereinstimmen. Inzwischen liegen die Antworten der Bankinstitute vor. Gemeldet wurden rd. 1 000 Konten für ZK/Parteivorstand, für die 15 Bezirke/6 Landesverbände und die Untergliederungen. Die Antworten werden zur Zeit ausgewertet.

2 Immobilien

	Eigentum	Volkseigentum in Rechtsträgerschaft	Gebäudeeigentum	Insgesamt
Fundament	136	416	138	690 ³⁾
Zentrag	250	175	—	425 ⁴⁾
	386	591	138	1 115

³⁾ Weitere 50 Immobilien der Fundament wurden als nicht zum Parteivermögen gehörend ausgesondert und weitere 48 sind z. Z. noch ungeklärt.

⁴⁾ Weitere 19 Immobilien der Zentrag werden als nicht zum Parteivermögen gehörend ausgesondert und weitere 167 sind z. Z. noch ungeklärt.

Die SED war über ihre Unternehmen Fundament und Zentrag nach dem bisherigen Erkenntnisstand Eigentümerin bzw. Nutzerin eines 1 115 Grundstücke umfassenden Immobilienvermögens.

Die Immobilien der Fundament dienten im wesentlichen dem unmittelbaren Parteibetrieb (z. B. ZK, Bezirks- und Kreisleitungen, Parteischulen, Erholungsheime).

Die Zentrag hielt insbesondere die gewerblich genutzten Immobilien ihrer zahlreichen Druckereien und Verlage.

3 Bewegliches Anlagevermögen

7. 10. 1989 Mio. Mark der DDR	31. 12. 1989 Mio. Mark der DDR	1. 7. 1990 Mio. DM	31. 12. 1990 Mio. DM	31. 8. 1991 Mio. DM
456	464	98	15	4

Es handelt sich im wesentlichen um Büroausstattung, Nachrichtenanlagen und Kraftfahrzeuge. Die festgestellten buchungsmäßigen Abgänge betragen im Laufe des Jahres 1990 mehr als umgerechnet 217 Mio. DM. Sie sollen nach den Angaben der PDS wesentlich auf „Verschrottungen“ und auf gebotene Wertberichtigungen zurückzuführen sein. Aus den Angaben der PDS ergibt sich nicht, daß die Partei erhebliche Sachanlagewerte wie Fuhrparke, Telefoneinrichtungen, Hotelausstattungen und ähnliche Vermögensgegenstände im 1. Halbjahr 1990 auf die ihr verbundenen neugegründeten Unternehmen übertragen hat. Die Gegenpositionen sind in den Darlehensforderungen in Form von Kaufpreisstundungen enthalten.

Zum beweglichen Anlagevermögen der SED zählte am 7. Oktober 1989 auch eine umfangreiche Sammlung von Kunstwerken und Wertsachen. Zu nennen sind hier Bilder von Heinrich Zille, Max Liebermann und Käthe Kollwitz, die sich im Besitz der Bezirksleitung Berlin der SED befanden. In der Obhut des Vorstandes der PDS stand zum Stichtag dieses zweiten Zwischenberichtes (24. August 1993) eine Sammlung von mehr als 400 Kunstwerken. Die entsprechenden Werte können in den obigen stichtagsbezogenen Angaben enthalten sein. Auf die Existenz der über 400 Kunstwerke von zum Teil zeitgeschichtlichem Wert hat die Partei die Unabhängige Kommission nicht hingewiesen.

4 Forderungen

4.1 Langfristige Darlehensforderungen

7. 10. 1989 Mio. Mark der DDR	31. 12. 1989 Mio. Mark der DDR	1. 7. 1990 Mio. DM	31. 12. 1990 Mio. DM	31. 8. 1991 Mio. DM
0,5	0,5	214	213	181

Hierbei handelt es sich um die dem Buchwerk der Partei entnommenen Werte. Unabhängig davon ergibt die Überprüfung von bis 1. April 1993 durch das

Sekretariat ermittelten Darlehensausreichungen in Höhe von rd. 240 Mio. DM folgende Aufteilung:

- a) PDS-finanziertes Betriebskapital von Unternehmen⁵⁾,
- b) Darlehen an Treuhänder zur Finanzierung von Beteiligungen⁶⁾,
- c) zweckgebundene Darlehen⁷⁾,
- d) Darlehen mit sonstigem Bezug⁸⁾,

wobei es sich bei den Werten zu a) bis c) bei wirtschaftlicher Betrachtung um Beteiligungen handelt (siehe auch 5.4).

Die bis 1. April 1993 festgestellten 72 Darlehensausreichungen mit sonstigem Bezug betragen zusammen rd. 38 Mio. DM. Weitere Darlehen an natürliche Personen ließen sich nicht durch schriftliche Darlehensverträge nachweisen. Deshalb sind hier zwar die Abflüsse feststellbar, nicht aber die genaue Identität der Empfänger der Gelder.

Die Ermittlungen zu den Darlehen mit sonstigem Bezug dauern noch an.

4.2 Kurzfristige Forderungen

7. 10. 1989 Mio. Mark der DDR	31. 12. 1989 Mio. Mark der DDR	1. 7. 1990 Mio. DM	31. 12. 1990 Mio. DM	31. 8. 1991 Mio. DM
14	89	24	170	119

⁵⁾ Diese Beteiligungen erfassen Darlehen an Unternehmen zur Anschubfinanzierung und/oder Gewährleistung der Betriebstätigkeit einschließlich derjenigen Kreditierungen, die sich tatsächlich als Kaufpreisstundungen für die Übernahme von Vermögensgegenständen darstellen. Ihr Charakter als Betriebskapital ergibt sich insbesondere aus den Darlehensbedingungen:

- Für die Rückzahlung wurden ungewöhnlich lange Laufzeiten vereinbart, die sich über einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren erstreckten. In einzelnen Fällen ergab sich sogar eine darüber hinausgehende Laufzeit, weil der Darlehensgeber den Tilgungsbeginn zunächst bis zu etwa drei Jahren aussetzte;
 - trotz der ungewöhnlich langen Laufzeiten wurde seitens des Darlehensgebers auf jegliche Sicherheiten verzichtet;
 - für die ausgereichten Darlehen wurde ein Zinsfuß vereinbart, der vor allem angesichts des Verzichts auf jede Sicherheitsleistung durch den Darlehensnehmer weit unter einer marktüblichen Verzinsung lag.
- Die Darlehen — und in vielen Fällen auch die Kaufpreisstundungen — wurden den begünstigten Unternehmen also zu derart günstigen Konditionen überlassen, wie sie ein fremder Dritter als Darlehensgeber niemals eingeräumt hätte.

⁶⁾ Darlehen an Treuhänder umfassen sowohl die Finanzierung von Stammkapitalanteilen des Treuhänders als auch die treuhänderische Vergabe von Darlehen an Einzelfirmen.

⁷⁾ Als zweckgebundene Darlehen sind nur diejenigen anzusehen, bei denen die unternehmerische Verwendung seitens der PDS eindeutig vorgegeben war.

⁸⁾ Enthalten sind hier die 70 Darlehen an natürliche Personen sowie Darlehen an einen Verband und eine Handelsgesellschaft.

Der Anstieg der Forderungen auf 170 Mio. DM per 31. Dezember 1990 ist wesentlich auf einen Betrag von 107 Mio. DM zurückzuführen, den die PDS als Forderung gegen die Treuhandanstalt ausweist. Es handelt sich hier um den von der Treuhandanstalt sichergestellten Betrag aus der Zahlung der PDS an die Fa. „Putnik“ (vgl. oben C 1 — Geldabflüsse).

5 Verbundene Unternehmen

5.1 Zentrag

Unter den Betrieben, die die SED unmittelbar und nicht über den Staat kontrollierte, hatte die Vereinigung Organisationseigener Betriebe (VOB) Zentrag eine herausragende Rolle. Diese Vereinigung parteieigener Betriebe unterstand als juristische Person direkt dem Zentralkomitee der SED. In ihr waren mehr als 60 Druckereien, Verlage, Zeitungsverlage, Vertriebsorgane und weitere Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt. Der Zentrag gehörten u. a. die Verlage aller SED-Zeitungen auf zentraler Ebene und auf Bezirksebene an.

Mit Zentrag hat die SED auch organisatorisch fast 90 % der Druckkapazitäten der DDR monopolartig kontrolliert. In ihrem Einflußbereich waren vor der Wende mehr als 35 000 Mitarbeiter beschäftigt.

Nach Angaben der PDS belief sich das Netto-Vermögen der in der Zentrag vereinigten Betriebe per 31. Dezember 1989 auf mehr als 3,6 Mrd. Mark der DDR. Im Jahre 1989 erzielte die SED Einnahmen aus Gewinnabführungen der Zentrag in Höhe von 646 Mio. Mark der DDR, was einem Anteil von rd. 43 % der Gesamteinnahmen der Partei für 1989 entspricht.

Nach der Wende hat die SED/PDS versucht, sich sowohl die Wirtschaftskraft als auch die politischen Gestaltungsmittel der in der Zentrag konzentrierten Printmedien im wesentlichen auch für die Zukunft zu erhalten. Zu diesem Zweck brachte sie das Vermögen ehemaliger parteieigener Zentrag-Betriebe in neu gegründete GmbHs ein. Diese wiederum kontrollierte sie über die von Zentrag neu gegründete Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVVK) sowie über die von einem Treuhänder für die Zentrag gehaltene Mercuria GmbH. Obwohl diese seit Jahren ohne eigene aktive Geschäftstätigkeit war, wurde sie reaktiviert und mit liquiden Mitteln der Zentrag ausgestattet, um die Holding-Funktion der Zentrag unter neuer Firmierung aufzufangen.

Selbst insoweit, als sich die Partei von einem Teil der bei der Zentrag vereinigten parteieigenen Druckereien und Verlage durch deren Überführung in Volkseigentum förmlich trennte und zugleich die alten Kader erhalten blieben, hat sie sich für den Fall einer späteren qualifizierten Beteiligung Dritter vertraglich den wirtschaftlichen Wert zu sichern gesucht.

5.2 Fundament

Die Fundament GmbH wurde am 22. Februar 1946 zur laufenden Nummer 9 der Urkundenrolle der Notarin Ingeburg Gentz des Jahres 1946 gegründet. Die Gesellschaft stand über Treuhandverträge im Eigentum der SED und wurde im Jahre 1970 in den OEB Fundament umgewandelt und ins Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen.

Wesentliche Aufgabe des Unternehmens war die Verwaltung des Grundstücks- und Gebäudevermögens für die Partei. In dieser Funktion war der OEB auch als Eigentümer in den Grundbüchern eingetragen. Hinzu kam die Wahrnehmung der Rechtsträgerschaft für die Partei bei volkseigenen Grundstücken. Darüber hinaus waren ihm ein Baubetrieb mit einem Lager zur Erstellung von SED-Gebäuden und eine Projektierungsabteilung zugeordnet.

Heute ist Fundament organisatorischer Bestandteil der PDS. Die von der Partei beabsichtigte Umwandlung in eine GmbH ist nicht wirksam geworden, weil das Amtsgericht Charlottenburg die dafür erforderliche Eintragung in das Handelsregister verweigert hat.

Das Geldvermögen von Fundament hatte folgenden Umfang:

1. 10. 1989 in TM	31. 12. 1989 in TM	30. 6. 1990 in TM	1. 7. 1990 in TDM	31. 12. 1990 in TDM
1 706	330	18 959	9 480	3 011

Ab 1991 verfügte Fundament wegen der verlorenen Selbständigkeit nicht mehr über gesondertes Geldvermögen.

5.3 Sonstige vor Oktober 1989 gegründete Unternehmen

Obwohl es sich um parteieigene Unternehmen handelte, ließ die SED einige ihrer Verlage vom Ministerium für Kultur der DDR über dessen Abteilung „Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel“ leiten. Unter anderem handelte es sich insoweit um die Verlage „Eulenspiegel — Das Neue Berlin“, „Henschel-Verlag“, „Urania-Verlag“ und „Altberliner Verlag“.

Zu den Parteibetrieben aus der Zeit vor Oktober 1989 zählten insbesondere auch die unter Nummer 6 aufgeführten Auslandsfirmen sowie der Verlag der Weltbühne GmbH, die Genex-Geschenkdienst GmbH (Liquidationserlös derzeit ca. 98 Mio. DM), der Intertext Fremdsprachendienst der DDR und das DEWAG-Kombinat für Werbung. DEWAG (ehemals mehr als 4 000 Mitarbeiter) führte allein im Jahre 1989 39,5 Mio. Mark der DDR an die Partei ab.

5.4 Nach Oktober 1989 gegründete Unternehmen

Insbesondere in der Zeit von März bis Juni 1990 hat die PDS entsprechend den Vorschlägen der von ihr eingesetzten Arbeitsgruppe zur Sicherung des Parteivermögens und den darauf aufbauenden Beschlüssen des Parteivorstandes Millionenbeträge in neu gegründete Unternehmen investiert, um insoweit eine befürchtete Enteignung zu verhindern. Im Regelfall erfolgte die Vermögensverschiebung durch Finanzierung von Betriebskapital. Dabei handelt es sich um hohe Beträge, die zumeist ein Vielfaches der offen ausgewiesenen Gesellschaftsanteile ausmachten — welche im übrigen häufig ebenfalls von der Partei kreditiert wurden — und zumeist ohne Sicherheiten mit ungewöhnlich langer Laufzeit (in der Regel 100 Jahre, auch bei Darlehen an natürliche Personen) und häufig ohne oder mit einer geringer als marktüblichen Verzinsung hingegeben wurden. Folgerichtig wurden diese Darlehen zunächst auch in den internen Unterlagen der PDS als Beteiligungen ausgewiesen. Später versuchte die PDS, insbesondere gegenüber der Unabhängigen Kommission, den Eindruck hervorzurufen, daß es sich um normale Fremddarlehen handelt. Dieser Betrachtungsweise ist die Unabhängige Kommission jedoch nicht gefolgt, da die Darlehenskonditionen auf ein primäres Eigeninteresse der Partei hindeuten. Die Auffassung der Unabhängigen Kommission wurde von den Gerichten bisher in vollem Umfang bestätigt.

Bei diesen 101 nach Oktober 1989 mit Geldern der Partei gegründeten und von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission festgestellten neuen Unternehmen wurden nach Art und Umfang bisher Beteiligungen in folgender Höhe ermittelt:⁹⁾

- PDS-finanziertes Betriebskapital von
184 537 719,30 DM
Unternehmen (davon 32 755 138,46 DM
in Form von Kaufpreisstundungen)
- Darlehen an Treuhänder zur 16 920 314,50 DM
Finanzierung von Beteiligungen
- zweckgebundene Darlehen 75 876,52 DM.

6 Auslandsvermögen

Die PDS hatte in einer Presseerklärung vom 13. Juni 1990 durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden erklärt, das Vermögen, das unter Leitung des früheren Staatssekretärs Dr. Schalck-Golodkowski durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung (KoKo) im nicht-sozialistischen Ausland verwaltet wurde, sei kein Vermögen der SED/PDS, sondern Eigentum des Staates DDR gewesen. In der Folgezeit vertrat die PDS wiederholt die Auffassung, sie habe auf etwaige parteieigene Vermögenswerte im Ausland verzichtet, ohne jedoch der Unabhängigen Kommission diesbezügliche Unterlagen vorzulegen.

⁹⁾ Die Beiträge ergeben sich aus den insgesamt bis 1. April 1993 ermittelten Darlehensausreichungen.

Mit Bescheid vom 26. April 1991 wurde die PDS deshalb unter Fristsetzung aufgefordert, Auskunft über das Vorliegen und den Inhalt sämtlicher rechtsgeschäftlich verbindlicher Erklärungen und Vereinbarungen zum SED/PDS-Auslandsvermögen zu erteilen.

Dieser Aufforderung ist die Partei nur insoweit nachgekommen, als sie auf eine Zweiteilung hinsichtlich der Verwaltung und des Eigentums bei den Auslandsfirmen hingewiesen hat. Dagegen fehlen konkrete Angaben zu einzelnen Firmen und deren eigentumsrechtlicher Zuordnung.

Infolge der mangelnden Kooperationsbereitschaft der PDS konnten verwertbare Erkenntnisse nur mit Unterstützung der Treuhandanstalt, der Strafverfolgungsorgane und anderer mit dem KoKo-Bereich befaßter Behörden erlangt werden. Darüber hinaus wurden mehrere Durchsuchungen durchgeführt, an denen auch Mitarbeiter des Sekretariats der Unabhängigen Kommission teilnahmen.

Umfangreiche Ermittlungen führten zur Feststellung erheblicher Vermögenswerte der Novum und der Transcarbon in Österreich und in der Schweiz, die sich für beide Firmen auf mindestens 450 Mio. DM belaufen dürften; davon konnten bisher rd. 200 Mio. DM sichergestellt werden.

Dieser Komplex bildet den Gegenstand mehrerer Gerichts- und Ermittlungsverfahren im In- und Ausland. Im Hinblick darauf bleibt eine weitergehende Darstellung dem Schlußbericht vorbehalten.

Im übrigen ist die eigentumsrechtliche Zuordnung einer Vielzahl von Auslandsunternehmen trotz umfangreichen Ermittlungsaufwandes derzeit noch nicht abschließend geklärt. Problematisch ist insbesondere die Eigentumssituation der vom Bereich KoKo verwalteten sogenannten „Parteifirmen“. Diese hat Dr. Schalck-Golodkowski in seinen Berichten an Erich Honecker, zuletzt am 9. Dezember 1988, als im Eigentum der SED befindlich bezeichnet, später jedoch — etwa gegenüber der Treuhandanstalt am 24. Juni 1992 — eine Zugehörigkeit zum Staatsvermögen angenommen. In seiner Anhörung vor Mitgliedern der Unabhängigen Kommission am 25. Januar 1993 blieb diese Widersprüchlichkeit bestehen. Während Dr. Schalck-Golodkowski zunächst wiederum eine Zugehörigkeit zum Staatsvermögen annahm, erklärte er im Laufe der Vernehmung, er könne sowohl die eine als auch die andere rechtliche Zuordnung vornehmen, wolle sich abschließend jedoch nun darauf festlegen, daß es sich um Parteivermögen handle.

Eine abschließende Entscheidung zur Frage der juristischen Zuordnung des SED/PDS-Auslandsvermögens dürfte im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen Staat und Partei in der ehemaligen DDR schwer vorzunehmen sein. Die Unabhängige Kommission hat deshalb nach eingehender Erörterung der juristischen Problematik in ihrer 39. Sitzung am 29. März 1993 folgende Auffassung vertreten:

Die Frage, ob die vom Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten „Parteifirmen“ Vermögen der PDS im Sinne von § 20a PartG-DDR

oder Finanz- bzw. Treuhandvermögen sind, konnte auch nach gründlicher Erforschung der Geschichte der Firmen, der zugänglichen Quellen der ehemaligen DDR unter Befragung von Zeugen derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Es ist fraglich, ob weitere Versuche der tatsächlichen Aufklärung und der rechtlichen Analyse insoweit zu einem eindeutigen Ergebnis führen, da im System der DDR vielfach nicht nach rechtlichen — geschweige denn nach rechtsstaatlichen — Kriterien zwischen dem Vermögen und den Zuständigkeiten des Staates und der SED getrennt wurde.

Die Unabhängige Kommission hat deshalb beschlossen, auf eine eindeutige eigentumsrechtliche Zuordnung der sogenannten „Parteifirmen“ zu verzichten und sich mit dem Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen einverstanden erklärt, die Erlöse aus der Verwertung dieser Firmen im Bundeshaushalt zur Deckung von Ausgaben des Nachtragshaushaltes 1993 zu verwenden. Ein Teil der Erlöse in Höhe von 149 Mio. DM ist für soziale Dienste und Jugendhilfe in den neuen Ländern und damit für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Maßgaberegulation bestimmt.

Bei einer solchen der Maßgaberegulation entsprechenden Verwendung dieses Vermögens hat die Unabhängige Kommission eine Zuordnung nach eigentumsrechtlichen Kriterien nicht für erforderlich gehalten. Sie ist bei ihrer Entscheidung davon ausgegangen, daß ein derartiges Offenlassen der eigentumsrechtlichen Zuordnung keine Präjudizierung anderer Verfahren darstellt und entsprechende Ermittlungshandlungen, insbesondere strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art, fortgesetzt werden.

Bei den im Bereich Kommerzielle Koordinierung verwalteten sogenannten „Parteifirmen“ handelt es sich ausweislich der Berichte von Dr. Schalck-Golodkowski an Erich Honecker, zuletzt vom 9. Dezember 1988, um folgende Unternehmen:

- Anstalt Hanseatic, Vaduz
- Anstalt Infino, Vaduz
- Etablissement Monument, Vaduz
- Refinco Establishment, Vaduz
- Anstalt Unisped, Vaduz
- Anstalt Polyindustrie, Vaduz
- Anstalt Befimo, Vaduz
- Anstalt Monvey, Vaduz
- Hippokrates Anstalt, Vaduz
- Rexim S. A., Lugano
- Delhi Corp. N. V., Curacao
- Redel N. V., Haarlem
- Interholding B. V., Haarlem
- DIM B. V., Haarlem
- Walbouw B. V., Haarlem
- Chemo-Plast GmbH, Berlin
- INTEMA GmbH, Essen

- Friam Handel B. V., Haarlem
- Friam Techniek B. V., Haarlem
- Fenematex B. V., Amsterdam
- Wittenbecher & Co. GmbH, Essen
- Wittenbecher & Co. HGmbH, Berlin
- EMA Industrieanlagen HGmbH, Essen
- DHG West-Ost mbH, Berlin
- noha HGmbH, Bochum
- Melcher GmbH, Elmshorn
- Mebama B. V., Hellevoetsluis
- WERUS GmbH, Solingen
- R. Ihle GmbH, Hamburg
- Trans-Ver-Service GmbH, Essen
- INWACO GmbH, Hamburg.

Als mittelbar oder unmittelbar im Eigentum der SED stehend hat die Unabhängige Kommission folgende Firmen ermittelt:

- ORVAG AG, Baar-Zürich
- Casafina AG, Bern
- Corefina Anstalt, Balzers (Liechtenstein)
- Gründel Grundstücksgesellschaft mbH, Berlin
- Rheintal-Stiftung, Balzers (Liechtenstein)
- Das Europäische Buch Vertrieb GmbH i. L., Berlin
- Druckhaus Norden GmbH i. K., Berlin
- Zeitungsdienst Verlags- und Druckerei GmbH i. L., Berlin
- Hansa-Tourist GmbH, Hamburg
- Hansa-Software GmbH, Hamburg
- Hanseatische Hotel Consulting GmbH, Hamburg
- Hanseatische Hotel GmbH, Hamburg
- Gesellschaft für die Förderung des Presse- und Verlagswesens mbH, Luxemburg
- Ravenburgh Limited, Gibraltar
- Breakwater Limited, Douglas (Isle of Man)
- Finatrade Limited, Dublin (Irland).

Diese Firmen repräsentieren Vermögenswerte von mindestens 60 Mio. DM.

Unabhängig von einer eigentumsrechtlichen Zuordnung ihres Vermögens durch die Unabhängige Kommission hat die PDS durch notariell beurkundeten Vertrag mit der Treuhandanstalt vom 14. Mai 1992 nach längerem Zögern auf sämtliches SED/PDS-Auslandsvermögen, das am 7. Oktober 1989 vorhanden war oder — bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise — seither an dessen Stelle getreten ist, schuldrechtlich verzichtet und die Treuhandanstalt generell und unwiderruflich bevollmächtigt, „sie in allen Belangen bezüglich ihres ganz oder teilweise im Ausland

befindlichen Vermögens, insbesondere gegenüber Behörden, Banken, Wirtschaftsunternehmen und Treuhändern zu vertreten.“ Der dingliche Vollzug dieser Vereinbarung ist bereits teilweise, nämlich hinsichtlich der ORVAG AG, ihrer Unterbeteiligungen und der Rheintal-Stiftung erfolgt.

7 Archiv- und Bibliotheksbestände

Das historisch wertvolle Zentrale Parteiarchiv der PDS — zuvor im Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED — sowie die Bibliothek zur Geschichte der Arbeiterbewegung wurden von der Partei aufgrund der Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 und aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1992 in die „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ eingebracht. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern. Die 14 Bezirksarchive der SED sind nunmehr vollständig in die Landesarchive der neuen Bundesländer überführt; an den vertraglichen Regelungen war die Projektgruppe Archive beim Sekretariat der Unabhängigen Kommission maßgeblich beteiligt.

8 Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Die Unabhängige Kommission hat den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb der Grundstücke

- Berlin, Kleine Alexanderstraße (PDS-Parteizentrale)
- Elgersburg, Schmückestraße (Hotel)

bejaht, weil diese Grundstücke bis 1933 der KPD gehört hatten und ihr durch die SMAD zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zugeeignet wurden. Die Grundstücke wurden jedoch im Hinblick auf die nicht abschließend geklärte Frage einer Haftung der Partei für Verbindlichkeiten noch nicht wieder zur Verfügung gestellt. Die Treuhandanstalt wurde vom Verwaltungsgericht Berlin durch Urteil vom 24. August 1992 zur sofortigen Wiedezurverfügungstellung verurteilt. In dem anhängigen Berufungsverfahren hat die Unabhängige Kommission entsprechend den Grundsätzen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb umfassend vorgetragen. Eine Wiedezurverfügungstellung kann danach erst und nur dann erfolgen, wenn die endgültige Feststellung aller Vermögenswerte und die auf diesen lastenden Verbindlichkeiten ergeben hat, daß ein positiver Saldo zugunsten der PDS verbleibt.

Im übrigen wurde der materiell-rechtsstaatliche Erwerb bisher verneint

- wegen des Vorliegens des Regelfalls einer SMAD-Zuweisung (keine Korrektur von NS-Unrecht) bei 6 Grundstücken,
- wegen des Erwerbs aus SPD-Vermögen aufgrund der Zwangsvereinigung von KPD und SPD bei 3 Grundstücken,
- wegen Enteignung und Zuweisung nach DDR-Vorschriften bei 2 Grundstücken,

- weil bei dem Erwerb durch Tausch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht angemessen oder unkorrekt war (z. B. Einbringung von volkseigenen Grundstücken als Parteieigentum) bei 117 Grundstücken,
- weil der SED für Erwerbs- und Verwendungsinvestitionen keine materiell-rechtsstaatlich erworbenen Mittel zur Verfügung gestanden haben bei 104 Gebäuden,
- wegen nicht materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs der Kapitalmittel bei 64 Unternehmen.

Hinsichtlich des Barvermögens der PDS hat die Unabhängige Kommission in ihrer Sitzung am 29./30. März 1993 festgestellt, daß ein Betrag von 596 853 000 DM von der Partei nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde.

In der Sitzung am 18. Mai 1993 hat die Unabhängige Kommission festgestellt, daß ein Gesamtbetrag von 236 798 711,30 DM den die PDS als Darlehen an natürliche und juristische Personen ausgereicht hat, von der PDS nicht nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde.

9 Zusammenfassung

Zum 7. Oktober 1989 stellten die Geldbestände, die Immobilien und die parteieigenen Unternehmen die wesentlichen Teile des Gesamtvermögens der Partei dar.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen der Unabhängigen Kommission dienten zu diesem Zeitpunkt insgesamt 1 115 Immobilien den Interessen der Partei. Der Gesamtbestand an Immobilien veränderte sich seit dem 7. Oktober 1989 durch Verfügungen der Partei im wesentlichen nicht. Zu 60 % der PDS-Eigentums-Immobilien hat die Unabhängige Kommission bereits Entscheidungen über den Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes getroffen: Danach hat die PDS 238 Immobilien nicht materiell-rechtsstaatlich erworben. Zwei Immobilien (darunter der Sitz des Vorstandes der PDS in Berlin-Mitte) hat sie materiell-rechtsstaatlich erworben. Sämtliche Grundstücke und Gebäude, die in Rechtsträgerschaft der SED/PDS standen, befinden sich in treuhänderischer Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland (Finanzvermögen).

Das Geldvermögen von rd. 6 Mrd. Mark der DDR verringerte sich in den wenigen Monaten seit Herbst 1989 ausweislich der Bücher der Partei auf 541 Mio. DM zum 1. Juli 1990. Im Rahmen ihrer Vermögensaufstellung vom 20. Juli 1990 hatte die PDS Guthaben von insgesamt 485,2 Mio. DM zum 1. Juli 1990 angegeben. Die Abweichung unterstreicht die Notwendigkeit einer detaillierten Prüfung der Geldbewegungen der Partei.

Am 31. August 1991 hatte die PDS 185 Mio. DM des ungeteilten Altvermögens von ihren Konten auf die Treuhandanstalt zu übertragen. Unter Verwaltung

der Treuhandanstalt befanden sich zum 24. August 1993 rd. 1 058 Mio. DM incl. 290 Mio. DM „Rentenfonds“. Die Unabhängige Kommission hat bisher einen Betrag von rd. 600 Mio. DM als nicht nachweislich materiell-rechtsstaatlich erworben festgestellt.

Im Bereich ihrer Partei-Betriebe hat die PDS ihre Beschlüsse zur Sicherung des Parteivermögens seit Dezember 1989 aktiv umgesetzt. Insbesondere im Bereich des Medien-Giganten Zentrag hat die PDS ihre Betriebe rechtlich verselbständigt und liquiditätsmäßig verstärkt. Daneben hat sich die PDS durch Ausreichung umfangreicher Darlehen in Höhe von rd. 200 Mio. DM, zum Teil verdeckt über Treuhänder, ein Netz neugegründeter Unternehmen aufgebaut. Insgesamt haben die Ermittlungen der Unabhängigen Kommission zur Feststellung von bisher 150 parteiverbundenen Unternehmen geführt. Die Unabhängige Kommission hat festgestellt, daß die mit den Darlehen finanzierten indirekten Beteiligungen an diesen Unternehmen der PDS nicht zustehen, weil die Darlehensbeträge von ihr nicht nachweislich materiell-rechtsstaatlich erworben wurden.

Bezüglich des Auslandsvermögens hat die PDS durch notariell beurkundeten Vertrag vom 14. Mai 1992 auf sämtliches am 7. Oktober 1989 vorhandene bzw. später an dessen Stelle getretene Vermögen verzichtet. In Zürich sind zwei Gerichtsverfahren anhängig, die die Vermögenswerte der Firmen Novum und Transcarbon zum Gegenstand haben. Die Treuhandanstalt klagt auf Zahlung eines Betrages von ca. 430 Mio. DM zugunsten des Sondervermögens; insoweit konnte ein Teilbetrag von rd. 200 Mio. DM bereits sichergestellt werden.

2 Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU der DDR)

A. Allgemeines

Gründung:

Gründungsauftrag vom 26. Juni 1945; Zulassung durch die Sowjetische Militär-Administration in Deutschland (SMAD) am 10. Juli 1945.

Verbindung zu anderen Parteien:

14. Juli 1945 Zusammenschluß mit KPD, SPD und LDPD im antifaschistisch-demokratischen Block, der sich am 17. Juni 1949 in Demokratischer Block umbenannte. Neben den anderen Parteien und Massenorganisationen der DDR Mitglied der Nationalen Front.

Jüngste Geschichte:

Ab Anfang 1990 Bildung von Landesverbänden in den neuen Ländern, in die die Bezirksverbände mit ihren Untergliederungen integriert wurden.

Die ebenfalls Anfang 1990 gebildeten Landesverbände der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD) erklärten im Spätsommer 1990 (überwie-

gend mit Wirkung zum 1. September 1990) dem jeweils entsprechenden Landesverband der CDU der DDR ihren Beitritt.

Auf dem 38. Bundesparteitag und 1. Parteitag der CDU Deutschlands am 1. und 2. Oktober 1990 in Hamburg erklärten Delegierte der Landesverbände der CDU der DDR, daß ihr jeweiliger Landesverband ein Teil der Christlich Demokratischen Union in ganz Deutschland sei. Der 38. Bundesparteitag der CDU nahm die Erklärungen zustimmend zur Kenntnis und stellte fest, daß die Landesverbände der CDU der DDR die Organisationen der CDU in den genannten Ländern seien. Zudem erteilte der 38. Bundesparteitag rückwirkend zum 8. September 1990 seine Zustimmung dazu, daß seit diesem Zeitpunkt die CDU-Kreisverbände in Groß-Berlin einen gemeinsamen Landesverband der CDU Deutschlands bilden.

(Der Demokratische Aufbruch — DA, gegründet am 17. Dezember 1989, schloß sich mit der CDU der DDR mit Wirkung zum 1. September 1990, die Christlich-Demokratische Jugend — CDJ, gegründet am 15. Februar 1990, mit der Jungen Union am 14. September 1990 zusammen.)

Mitglieder:

211 226 (1948)
110 689 (1956)
100 027 (1960)
122 529 (1981)
134 507 (1989)

Vorsitzender von 1966 bis zum Rücktritt am 2. November 1989: Gerald Götting. Danach Lothar de Maizière.

Einnahmen 1988:	43,5 Mio. M
Davon: 32,5 Mio. M	(74,6 %) Zuführungen aus dem Staatshaushalt einschließlich Ausgleich der Mehraufwendungen der Parteigliederungen und Wirtschaftsbetriebe aufgrund von Industriepreisänderungen
5,2 Mio. M	(12 %) Gewinnabführung der VOB UNION-Wirtschaftsbetriebe
5 Mio. M	(11,6 %) Beiträge, Sonderbeiträge der Volkskammerfraktion, Spendensammlung im Kreis der Mitglieder
0,8 Mio. M	(1,8 %) Literaturvertrieb, Einnahmen aus Verwaltungsarbeit sowie wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen

(Eine Einnahmenübersicht für das Kalenderjahr 1989 wird zur Zeit von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.)

B. Vermögen

Am 15. November 1990 erklärte die CDU, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, und ihren damaligen Generalsekretär, Volker Rühle, gegenüber Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission notariell den unwiderruflichen Verzicht auf die Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten der CDU der DDR und der DBD, die gemäß §§ 20a und 20b Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages der treuhänderischen Verwaltung unterliegen. Ebenfalls im November 1990 gaben die Landesverbände der CDU in den neuen Ländern gleichlautende Erklärungen ab.

Aufgrund der Verzichtserklärungen erfolgten keine Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Vermögenswerten der CDU der DDR und der DBD durch die CDU.

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt. Die Zusammenarbeit mit der ursprünglich eingesetzten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im März 1992 wegen unzureichender Prüfungsergebnisse beendet. Unmittelbar im Anschluß hieran wurde die Prüfung einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. Der Wechsel zu Zeiten völliger Auslastung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die üblichen Jahresabschlußprüfungen und erneut erforderlich werdende Einarbeitungszeiten verursachten erhebliche zeitliche Verzögerungen der Vermögensüberprüfung. Inzwischen liegen die in Auftrag gegebenen Wirtschaftsprüfungsberichte im Entwurf vor.

1 Bar- und Bankguthaben

1. Januar 1989	=	5 363 152,66 M
7. Oktober 1989	=	9 311 000,00 M
31. Dezember 1989	=	5 246 150,00 M
1. Juni 1990	=	30 832 503,00 M
30. Juni 1990	=	35 432 478,00 M
1. Juli 1990	=	17 716 239,00 DM
1. Oktober 1990	=	26 010 191,00 DM

Vom Guthaben zum 1. Oktober 1990

befanden sich 11 264 563,00 DM bei den Landesverbänden der CDU und deren nachgeordneten Gliederungen in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost).

14 745 628,00 DM waren ausgewiesen bei dem Parteivorstand der ehemaligen CDU der DDR (s. u. 3. B. 1., Bar- und Bankguthaben der DBD); diese Position wird als „Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögen“ (TAS) von der CDU buchmäßig getrennt geführt. Das TAS wird in seiner Entwicklung in den Rechenschafts-

berichten der CDU gemäß § 23 Parteiengesetz für 1990 und 1991 gesondert ausgewiesen.

Im TAS sind — rechnerisch — enthalten:

9 425 094 DM vom Parteivorstand der CDU der DDR und deren Zentraler Schulungsstätte Burgscheidungen,

4 753 392 DM vom Parteivorstand der DBD sowie deren Bildungsstätten und Ferieneinrichtung (davon 125 000 DM bei der Bildungsstätte Borkheide und dem Ferienhotel Muldenberg faktisch verblieben).

441 775 DM des DA

125 367 DM der CDJ (faktisch bei der Jungen Union verblieben).

31. Dezember 1990 = 26 147 215 DM

Vom Guthaben zum 31. Dezember 1990

befanden sich 9 097 221 DM bei den Landesverbänden der CDU und deren nachgeordneten Gliederungen in den neuen Ländern (einschl. Berlin-Ost) und 17 049 994 DM im TAS.

Im TAS sind enthalten:

14 047 000 DM vom Parteivorstand der CDU der DDR mit Zentraler Schulungsstätte Burgscheidungen, 2 700 000 DM vom Parteivorstand der DBD mit Bildungsstätten und 303 000 DM des DA.

(Zum Stand des TAS am 30. September 1992 s. u. 6.1).

2 Immobilien

15 Grundstücke, davon

3 Eigentumsobjekte darunter besonders

12 Rechtsträgerobjekte, herausragend

Berlin-Mitte,
„Jakob-Kaiser-Haus“,
Parteizentrale der CDU
der DDR

Schloß Burgscheidungen,
Zentrale Bildungsstätte
der CDU der DDR

„Alte Wache“, Potsdam.

15 Gebäudeeigentum (davon 14 Garagen)

Bei zwei Grundstücken sind die Rechtsverhältnisse noch nicht geklärt.

Die Grundstücksangaben sind insgesamt noch nicht abschließend. Zahlreiche tatsächliche Schwierigkeiten bei der Aufklärung der grundbuchrechtlichen Lage führen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen.

3 Bewegliches Vermögen

318 Kraftfahrzeuge (zum 7. Oktober 1989)

Zahlreiche Kunst- und Wertgegenstände aus der ehemaligen Parteizentrale „Jakob-Kaiser-Haus“ und der Zentralen Bildungsstätte Schloß Burgscheidungen. Die eigentumsrechtliche Zuordnung der darunter befindlichen 13 Radierungen von Canaletto mit einem geschätzten Gesamtwert von bis zu 200 000 DM zur CDU der DDR ist noch nicht geklärt.

4 Archivunterlagen

Die Archivunterlagen der CDU der DDR befinden sich im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in Sankt Augustin bei Bonn. Die Einbringung der Unterlagen in das Bundesarchiv sowie Fragen des Verbleibs dieser Unterlagen sind zur Zeit Gegenstand von Erörterungen zwischen Treuhandanstalt, Unabhängiger Kommission, Bundesarchiv, CDU und Konrad-Adenauer-Stiftung.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

VOB Union (Vereinigung Organisationseigener Betriebe Union)

Die VOB Union bildete die Zusammenfassung der gewerblichen Aktivitäten der CDU der DDR.

Im Oktober 1989 umfaßte die VOB Union mit Zentrale in Berlin 5 Zeitungsverlage, 4 Kunst- und Buchverlage, 16 Druckereien/Buchbindereien, 1 Hotel, 10 Ferienheime und 1 Übersetzungsbüro. Zur VOB Union gehörten nach gegenwärtigem Kenntnisstand 24 Grundstücke (12 Rechtsträger und 12 Eigentumsobjekte).

Anmerkung

Zwar waren — im Zusammenhang mit noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen zum Zwecke des Verkaufs des Unternehmensbereichs — am 4. Mai 1990 eine notariell beglaubigte Erklärung zwecks Umwandlung der VOB Union in die Union Verwaltungsgesellschaft mbH (UVG) abgegeben und am 14. Januar 1991 eine entsprechende Eintragung in das Handelsregister vorgenommen worden. Aus rechtlichen Gründen — Nichtanwendbarkeit der Umwandlungsbestimmungen der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 sowie des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 — ist jedoch eine Umwandlung der VOB Union in die UVG rechtswirksam nicht erfolgt.

Die Verzichtserklärung der CDU vom 15. November 1990 schließt alle Rechte und Ansprüche aus Gesellschaftsrechten der Union Verwaltungsgesellschaft mbH in Gründung mit ein.

6 Mittelabflüsse**6.1**

Die CDU hat die Veränderungen des ab dem 1. Oktober 1990 bei und von ihr geführten „Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögen“ (TAS) in ihren Rechenschaftsberichten gemäß § 23 Parteiengesetz für die Kalenderjahre 1990 (Drucksache 12/2165, S. 331ff.) und 1991 (Drucksache 12/3950, S. 33ff.) ausgewiesen. Hiernach wurden die Mittel des TAS ausschließlich für die Gliederungen der CDU im Bereich der früheren DDR und dort ganz überwiegend für personelle Abwicklungsmaßnahmen und die technische Ausstattung der Landes- und Kreisgeschäftsstellen verausgabt (so Drucksache 12/2165, S. 335 und Drucksache 12/3950, S. 34). Für den 30. September 1992 weist die CDU ein TAS-Reinvermögen in Gesamthöhe von 1 942 000 DM aus (Drucksache 12/3950, S. 34).

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1991 liegt eine Aufstellung der TAS-Bestandteile, getrennt nach Vermögen der DBD, der CDU der DDR und des DA, noch nicht vor.

Die Auswirkungen des Verzichts der CDU auf die Wiederzurverfügungstellung der Vermögenswerte von DBD und CDU der DDR sowie die Verwendung dieser Vermögenswerte für die Gliederungen der CDU in den neuen Ländern werden derzeit von der Unabhängigen Kommission in Zusammenarbeit mit der CDU aufgeklärt.

6.2

Die zum 7. Oktober 1989 vorhandenen beweglichen Gegenstände stellen, mit Ausnahme der unter 3 aufgeführten, unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und heutiger Einschätzung keinen nennenswerten Vermögenswert mehr dar. Dabei wurden die Kraftfahrzeuge weitgehend verkauft, abgegeben oder endgültig stillgelegt.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Überführung von Grundstücken in das Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV	10
Reprivatisierung von Druckereien, die zur VOB Union gehörten	3

3 Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD)**A. Allgemeines***Gründung:*

29. April 1948. Zulassung durch die Sowjetische Militär-Administration in Deutschland (SMAD) am 16. Juni 1948.

Verbindung zu anderen Parteien:

5. August 1948 Aufnahme in den antifaschistisch-demokratischen Block, der bis dahin aus SED, CDU der DDR und LDPD bestand und sich am 17. Juni 1949 in Demokratischer Block umbenannte. Neben den anderen Parteien und Massenorganisationen der DDR Mitglied der Nationalen Front.

Jüngste Geschichte:

Ab Anfang 1990 Bildung von Landesverbänden, in die die ehemaligen Bezirksverbände mit ihren Untergruppierungen eingegliedert wurden. Im Spätsommer 1990 (in der Regel mit Wirkung zum 1. September 1990) traten die Landesverbände den ebenfalls Anfang 1990 neu gebildeten Landesverbänden der CDU der DDR bei.

Mitglieder:

28 300	(1949)
86 000	(1960)
85 000	(1972)
92 000	(1977)
103 000	(1982)
115 000	(1987)

Vorsitzender von 1987 bis Juni 1990: Günther Maleuda.

Letzter amtierender Vorsitzender: Ulrich Junghanns.

Finanzierung:

	1988		1989	
Einnahmen in Mio. M	39		40	
Davon:				
Zuführungen aus dem Staatshaushalt einschl. Ausgleich der Mehraufwendungen durch Industriepreisänderungen	32	(82 %)	31,7	(79,2 %)
Mitgliedsbeiträge	6	(15,4 %)	7	(17,5 %)
Spenden	0,1	(0,3 %)	0,1	(0,3 %)
Einnahmen aus politischer und Verwaltungsarbeit	0,4	(1 %)	0,4	(1 %)
Finanzausgleich	0,5	(1,3 %)	0,8	(2 %)

B. Vermögen

Am 15. November 1990 erklärte die CDU, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, und ihren damaligen Generalsekretär, Volker Rühle, gegenüber Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission notariell den unwiderruflichen Verzicht auf die Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten der CDU der DDR und der DBD, die gemäß §§ 20a und 20b Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages der treuhänderischen Verwaltung unterliegen. Ebenfalls im November 1990 gaben die Landesverbände der CDU in den neuen Ländern gleichlautende Erklärungen ab.

Aufgrund der Verzichtserklärungen erfolgten keine Entscheidungen der Unabhängigen Kommission zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Vermögenswerten der CDU der DDR und der DBD durch die CDU.

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt. Die Zusammenarbeit mit der ursprünglich eingesetzten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im März 1992 wegen unzureichender Prüfungsergebnisse beendet. Unmittelbar im Anschluß hieran wurde die Prüfung einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen. Der Wechsel zu Zeiten völliger Auslastung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die üblichen Jahresabschlussprüfungen und erneut erforderlich werdende Einarbeitungszeiten verursachten erhebliche zeitliche Verzögerungen der Vermögensüberprüfung. Inzwischen liegen die in Auftrag gegebenen Wirtschaftsprüfungsberichte im Entwurf vor.

Die Auftragsdurchführung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde ganz besonders dadurch erschwert, daß wichtige Bestandteile der DBD-Buchhaltung (insbesondere Grundmittelkarteien, Monats- und Jahresabschlüsse der einzelnen Bezirke) nicht mehr aufzufinden waren. Nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist dies darauf zurückzuführen, daß bei Auflösung der DBD vielfach, bedingt durch starken Personalabbau, fachfremde, sachunkundige Personen mit Transport und Archivierung der Akten beauftragt wurden.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1988	= 6 787 047,05 M
7. Oktober 1989	= 15 945 788,81 M
31. Dezember 1989	= 8 603 777,58 M
1. Juni 1990	= 13 894 415,47 M
30. Juni 1990	= 13 211 956,69 M
1. Juli 1990	= 6 607 353,44 DM
1. September 1990	= 6 869 827,93 DM
1. Oktober 1990	= 4 753 392,00 DM

Letzter Betrag ist Bestandteil der bei dem Parteivorstand der CDU der DDR zum 1. Oktober 1990 ausgewiesenen Mittel in Höhe von insgesamt 14 745 628,00 DM, die die CDU übernommen, als „Treuhandabwicklungs-Sondervermögen“ (TAS) in der Folge-

zeit buchmäßig getrennt geführt und in ihren Rechenschaftsberichten gemäß § 23 Parteiengesetz für 1990 und 1991 gesondert ausgewiesen hat (s. o. 2. B. 1., Bar- und Bankguthaben der CDU der DDR).

Der Betrag betrifft rechnerisch die flüssigen Mittel vom Parteivorstand der DBD sowie deren Bildungsstätten und Ferieneinrichtung (davon sind 125 000 DM faktisch bei der Bildungsstätte Borkheide und dem Ferienhotel Muldenberg verblieben).

2 Immobilien

21 Grundstücke, davon

7 Eigentumsobjekte;

14 Rechtsträgerobjekte; darunter besonders herausragend

Berlin-Mitte, Behrenstraße 47/48, ehemalige Parteizentrale der DBD

1 Gebäudeeigentum

Bei 9 Grundstücken sind die Rechtsverhältnisse noch ungeklärt.

3 Bewegliches Vermögen

288 Kraftfahrzeuge (zum 7. Oktober 1989).

4 Archivunterlagen

Die Archivunterlagen der DBD befinden sich im Archiv für Christlich-Demokratische Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung in Sankt Augustin bei Bonn. Zwischen Treuhandanstalt, Unabhängiger Kommission, Bundesarchiv und der Konrad-Adenauer-Stiftung wird zur Zeit über die Einbringung der Unterlagen in das Bundesarchiv verhandelt.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

Noch nicht abschließend geklärt. Die rechtliche Zuordnung des Bauernverlages, in dem das Zentralorgan der DBD, das „Bauern-Echo“, publiziert wurde, wird noch geprüft (Teil der VOB Zentrag der SED?).

6 Mittelabflüsse

6.1

Die CDU hat die Veränderungen des ab dem 1. Oktober 1990 bei und von ihr geführten „Treuhand-Abwicklungs-Sondervermögen“ (TAS), in dem die flüssigen Mittel von DBD-Parteivorstand, DBD-Bildungsstätten und DBD-Ferieneinrichtung enthalten sind, in ihren Rechenschaftsberichten gemäß § 23 Parteiengesetz für die Kalenderjahre 1990 und 1991 (Drucksachen 12/2165 und 12/3950; vgl. o. 2. B. 1.) ausgewiesen.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1991 liegt eine Aufstellung der TAS-Bestandteile, getrennt nach Vermögen der DBD, der CDU der DDR und des DA, noch nicht vor. Da die CDU für den 30. September 1992 jedoch ein Reinvermögen des TAS in Gesamthöhe von nur noch 1 942 000 DM ausweist (Drucksache 12/3950, S. 34; vgl. o. 2. B. 6.), sind die zum 1. Oktober 1990 vorhanden gewesenen DBD-Mittel offensichtlich zwischenzeitlich teilweise abgeflossen.

Die Auswirkungen des Verzichts der CDU auf die Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten von DBD und CDU der DDR sowie die Verwendung dieser Vermögenswerte für die Gliederungen der CDU in den neuen Ländern werden derzeit von der Unabhängigen Kommission im Zusammenwirken mit der CDU aufgeklärt.

6.2

Zwei Eigentumsgrundstücke wurden 1991 und 1992 durch die Treuhandanstalt veräußert (Gesamterlös von 1,105 Mio. DM).

Die zum 7. Oktober 1989 vorhandenen beweglichen Gegenstände stellen unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen und heutiger Einschätzung keinen nennenswerten Vermögenswert mehr dar. Dabei wurden die Kraftfahrzeuge weitgehend verkauft, abgegeben oder endgültig stillgelegt.

C. Entscheidungen der UK

Einvernehmen zur Veräußerung von Eigentumsgrundstücken	4
Überführung von Grundstücken in das Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV	14

4 Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD)

A. Allgemeines

Gründung:

Gründungsaufruf am 5. Juli 1945.

Verbindung zu anderen Parteien:

Am 14. Juli 1945 Zusammenschluß mit KPD, SPD und CDU im antifaschistisch-demokratischen Block, der sich am 17. Juni 1949 in Demokratischer Block umbenannte. Neben den anderen Parteien und Massenorganisationen der DDR war sie eine die Nationale Front wesentlich mitgestaltende Partei. Wie auch der relativ starke Anteil bürgerlicher Kreise in der Mitgliedschaft auswies, bestand die spezielle Aufgabenstellung der LDPD darin, den „Bündnisbeitrag“ zur Erfüllung der von der SED festgelegten wirtschaftlichen Leistungsziele durch die Handwerker und Gewerbetreibenden

im Bereich der Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen zu erbringen. Auf die Erreichung dieses Ziels war die politisch ideologische Arbeit der LDPD ausgerichtet.

Jüngste Geschichte:

Am 10. Februar 1990 Umbenennung in LDP; am 27. März 1990 Umbenennung in Bund Freier Demokraten — Die Liberalen (B.F.D.). Zu dem faktischen Beitritt der NDPD zum B.F.D. am 28. März 1990 und dem faktischen Beitritt B.F.D. zur F.D.P. am 12. August 1990 siehe unten C. 2.

Mitglieder:

88 184	(1945)
184 391	(1949)
70 397	(1960)
69 705	(1972)
74 032	(1977)
83 496	(1982)
106 530	(1987)
111 278	(1989)
97 932	(31. 3. 1990)

Vorsitzender von 1967 bis 9. Februar 1990 Manfred Gerlach, danach Rainer Ortleb.

Finanzierung

	Staatszuwendungen	Mitgl.-Beitr./Spenden	Einnahmen aus Betrieben
1956	—	0,1 Mio. M	1,9 Mio. M
1960	3,8 Mio. M	1,8 Mio. M	1,7 Mio. M
1965	4,3 Mio. M	2,4 Mio. M	1,7 Mio. M
1970	4,5 Mio. M	3,0 Mio. M	4,1 Mio. M
1975	0,9 Mio. M	4,3 Mio. M	11,2 Mio. M
1980	4,7 Mio. M	5,7 Mio. M	8,6 Mio. M
1985	17,0 Mio. M	7,2 Mio. M	4,8 Mio. M
1989	18,1 Mio. M	10,1 Mio. M	18,7 Mio. M

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Deren erste Berichtsentwürfe der Prüfung des Vermögens der Partei und ihrer Betriebe liegen vor.

1 Bar- und Bankguthaben (Parteibereich incl. Untergliederungen)

30. September 1989	= 18 653 371,65 M
7. Oktober 1989	= 16 585 921,56 M
31. Dezember 1989	= 17 474 762,88 M
1. Juni 1990	= 43 006 183,85 M (LDPD/B.F.D. u. NDPD)

1. Juli 1990	= 18 941 532,00 DM (LDPD/B.F.D. u. NDPD)
12. August 1990	= 13 392 624,24 DM (LDPD/B.F.D. u. NDPD)
31. Dezember 1990	= 5 844 373,60 DM (LDPD/B.F.D. u. NDPD)
31. März 1993	= 4 577 627,00 DM (Ehem. LDPD/B.F.F.- u. NDPD-Hauptgeschäftsstellen)

2 Immobilien

22 Grundstücke, davon

9 Eigentumsobjekte

13 Rechtsträgerobjekte
darunter die Rechtsträgerobjekte

— Schloß Altdöbern
(seinerzeit vorgesehen als Schulungs- und Ferieneinrichtung)

— Landhaus Bantikow
Parteischule

46 Gebäude auf fremdem Boden (darunter 6 Bungalows und 39 Garagen)

3 Bewegliches Vermögen

Im Eigentum der LDPD befanden sich zum 7. Oktober 1989 neben der Mobiliarausstattung der einzelnen Geschäftsstellen auch zahlreiche Kunst- und Wertgegenstände (LDPD und NDPD gesamt: ca. 160 Gemälde, Grafiken u. ä.; ca. 60 sonstige Kunstgegenstände); des weiteren war die Partei Eigentümer zahlreicher Kfz. Von verbindlichen Einschätzungen und Bewertungen dieser Gegenstände ohne konkreten Anlaß — z. B. im Rahmen eines Verkaufs — wurde bisher abgesehen.

Mit Schreiben vom 14. April 1992 hat die F.D.P. auf die Wiederzurverfügungstellung der Kunstgegenstände verzichtet.

4 Archive

Das Archivgut der LDPD und des B.F.D. wurde 1990/91 ohne Zustimmung von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt von der Friedrich-Naumann-Stiftung übernommen.

Die Möglichkeit einer aufgrund des historischen Entstehungszusammenhangs aus archivfachlicher Sicht befürworteten rechtlichen Regelung zur Zusammenführung mit dem Archiv des deutschen Liberalismus wird zur Zeit geprüft.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

Unter der „Vereinigung Organisationseigener Betriebe Aufwärts“ (VOB Aufwärts) waren die Wirtschaftsbetriebe und Ferieneinrichtungen der LDPD zusammengefaßt.

VOB Aufwärts und VOB National („Holding“ der NDPD) wurden in der Folge des faktischen Zusammenschlusses von LDPD (B.F.D.) und NDPD zum 1. Juli 1990 in der Vercon GmbH zusammengeführt. Für die Vercon GmbH und die Einzelbetriebe wurden Umwandlungserklärungen abgegeben. Entsprechend wurden die organisationseigenen Betriebe (OEB) von der Vercon GmbH als 100%ige Tochterunternehmen bilanziert. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin sind die Umwandlungsbestimmungen der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 sowie des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 weder direkt noch analog anwendbar. Die Umwandlung der VOB und OEB ist somit rechtlich unwirksam, das Vermögen der Betriebe infolgedessen nicht auf die Gesellschaften mbh übergegangen.

Die VOB Aufwärts besaß zum 7. Oktober 1989 19 Betriebe in Eigentum, darunter

5 Zeitungen, 4 Druckereien, 3 papierverarbeitende Betriebe, 2 Verlage, 1 Galerie, 1 Buchhandlung und 3 sonstige Geschäftsbetriebe sowie 5 Ferienheime. Bis zum 31. August 1993 wurden 12 (Teil-)Betriebe verkauft und 4 restituiert. 5 (Teil-)Betriebe befinden sich in Liquidation. Insgesamt gehörten zur VOB Aufwärts 36 bebaute und unbebaute Grundstücke, davon 13 Eigentums- und 23 Rechtsträgerobjekte. Sie nutzte 8 Bungalows auf gepachtetem Grund und Boden.

6 Mittelabflüsse

Für Personal sowie politische Arbeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 von Konten der Hauptgeschäftsstellen LDPD/B.F.D. und NDPD:

Umgerechnet 35 195 172,50 DM.

Für Baumaßnahmen bei Objekten der LDPD/VOB Aufwärts im gleichen Zeitraum: 5 273 480 DM.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

1 Restititionen, Veräußerungen an Dritte

Die Unabhängige Kommission hat in zahlreichen Fällen ihr Einvernehmen zur Rückübertragung von Grundstücken und Betrieben an früher Berechtigte sowie — teils im Rahmen der Liquidationen — zum Verkauf von Grundstücken, Betrieben und sonstigen Vermögensgegenständen der LDPD durch die Treuhandanstalt erklärt.

2 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch die F.D.P.

Im April 1992 hatte die F.D.P. bei ihrem Antrag auf Wiederzurverfügungstellung von Vermögensgegenständen der früheren Blockparteien NDPD und LDPD der Unabhängigen Kommission jene Vermögensgegenstände der genannten Parteien benannt, die nach ihrer Auffassung von diesen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden (Liste B). Ebenfalls übermittelt wurde als Teilmenge der Liste B eine Auflistung von Vermögensgegenständen (Liste C), bei deren Freigabe die F.D.P. möglicherweise auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtet hätte. Die Freigabeanträge bezogen sich auf folgende Vermögenswerte der LDPD:

- 16 Grundstücke, davon 8 in Liste C
- 6 Verwendungsersatzansprüche für Grundstücksinvestitionen, davon 2 in Liste C
- 4 Betriebe (inklusive Betriebsgrundstücke), davon 1 in Liste C
- 8 Erlöse aus Betriebsverkäufen, davon 7 in Liste C
- Verkaufserlöse/Verwendungsersatzansprüche für 22 Bungalows und 66 auf fremdem Grund und Boden errichtete Garagen (LDPD und NDPD)
- 1 Restitutionsanspruch (Betrieb), auch in Liste C enthalten.

Die beantragten Grundstücksfreigaben der Liste C wurden von der Unabhängigen Kommission am 30. Juni 1992 cursorisch und nicht abschließend erörtert. Lediglich für ein von der LDPD durch Vermächtnis erworbenes Grundstück wurde nach damaligem Kenntnisstand der materiell-rechtsstaatliche Erwerb durch die LDPD für möglich erachtet.

Bei der detaillierten Prüfung der Freigabeansprüche der F.D.P. wurde die Rechtsnachfolge der F.D.P. für das Vermögen der ehemaligen LDPD (am 10. Februar 1990 in LDP und am 27. März 1990 in B.F.D. umbenannt) und NDPD geprüft. Insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten waren sowohl der „Beitritt“ der NDPD zum B.F.D. als auch der des B.F.D. zur F.D.P. unwirksam:

Sowohl der Beitritt der NDPD zum B.F.D. als auch der des B.F.D. zur F.D.P. verstießen gegen § 10 Abs. 2 PartG-DDR vom 21. Februar 1990; hiernach hatte die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (Parteitag) über die Satzung, die Auflösung und den Zusammenschluß mit anderen Parteien zu entscheiden. Die Satzungen beider Parteien beinhalteten ebenfalls sinngemäße Bestimmungen. Weder von der NDPD noch vom B.F.D. wurde jedoch ein entsprechender Parteitagsbeschuß gefaßt.

Selbst bei Annahme der Wirksamkeit des Beitritts wären die im Eigentum der NDPD bzw. B.F.D. stehenden Vermögenswerte nicht auf die F.D.P. übergegangen/übertragen worden. Eine Fusion von Parteien begründet, wie auch Vereinsfusionen allgemein, keine Gesamtrechtsnachfolge der übernehmenden

Partei. Die mit Änderungsgesetz vom 22. Juli 1990 eingefügte Bestimmung des § 13 a PartG-DDR (Auslieferungsdatum des Gesetzblattes: 14./15. August 1990), die eine Gesamtrechtsnachfolge der durch Zusammenschluß entstandenen gesamtdeutschen Parteien statuierte, trat erst nach dem Vereinigungsparteitag B.F.D./F.D.P. vom 11. August 1990 in Kraft und war überdies auf den räumlichen Geltungsbereich dieses DDR-Gesetzes beschränkt. Ein Übergang der Grundstücke der „beigetretene(n)“ Partei nach allgemeinen Rechtsvorschriften scheidet bereits an der fehlenden Beachtung der entsprechenden Formvorschriften.

Die Gesamtproblematik wurde von der Unabhängigen Kommission sowohl mit Vertretern der Partei als auch mit dem Vorsitzenden der F.D.P. mehrfach erörtert. In der Sitzung am 15. Dezember 1992 faßte die Unabhängige Kommission nach eingehender Diskussion der rechtlichen und politischen Aspekte der Vorgänge folgenden Beschluß:

„Die F.D.P. hat keinen Anspruch auf Freigabe von Vermögenswerten der NDPD und der LDPD, weil sie das Vermögen dieser Parteien nicht rechtswirksam erworben hat.“ Ein entsprechender Bescheid der Treuhandanstalt gegenüber der F.D.P. zur Umsetzung dieses Beschlusses ist am 12. Februar 1993 ergangen. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der F.D.P. hat die Treuhandanstalt (im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission) mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 1993 zurückgewiesen. Die F.D.P. hat hiergegen am 17. Juni 1993 beim Verwaltungsgericht Berlin Klage eingereicht.

3 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch die LDPD

Unabhängig vom weiteren Ablauf des Verwaltungsrechtsstreits zwischen der F.D.P. und der Treuhandanstalt hat die Treuhandanstalt mit Antrag vom 14. Mai 1993 beim Amtsgericht Charlottenburg die Bestellung eines Notvorstandes für die NDPD und LDPD/B.F.D. mit der Begründung beantragt, daß die genannten Parteien nach den gescheiterten Vereinigungsbestrebungen mit der F.D.P. nicht rechtlich untergegangen seien.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß für diese ehemaligen Blockparteien Anträge auf Wiederzurverfügungstellung von Vermögensgegenständen gestellt werden. Die Unabhängige Kommission hat daraufhin in der Sitzung am 24. August 1993 festgestellt, daß die LDPD die nachfolgend aufgeführten Vermögenswerte nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hat und daß weiterhin der LDPD und ihren Parteibetrieben für Investitionen in diese Vermögenswerte materiell-rechtsstaatlich erworbene Mittel nicht zur Verfügung standen:

— 7 auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 in Volkseigentum übergeleitete und unmittelbar

anschließend an die LDPD übertragene Unternehmen

- 3 von LDPD und VOB Aufwärts gegründete oder erworbene Unternehmen
- 15 von LDPD und VOB Aufwärts durch Kauf erworbene Grundstücke.

Die Prüfung der übrigen Vermögensgegenstände auf die rechtsstaatsgemäßen Erwerbs- und Investitionsgesichtspunkte ist noch nicht abgeschlossen.

5 National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD)

A. Allgemeines

Gründung:

21. April 1948 Bildung des von Anbeginn unter maßgeblichem Einfluß der SED stehenden Gründungsausschusses; Zulassung durch die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) am 16. Juni 1948.

Verbindung zu anderen Parteien:

Von Anfang an weitgehende Kontrolle und Beeinflussung durch die SED; im Rahmen der Bündnispolitik der SED hatte die NDPD ursprünglich die Aufgabe, ehemalige NSDAP-Mitglieder und Offiziere in die neue Ordnung einzugliedern; sie nahm dabei die Aufgabenstellung wahr, durch Einbindung ehemals nationalistischer — nicht durch Kriegsverbrechen belasteter — Kräfte sowie Integration des Bürger- wie Kleinbürgertums die Basis des Bündnissystems zu erweitern. Am 7. September 1948 Aufnahme in den Antifaschistisch-Demokratischen Block (später „Demokratischer Block“).

Zusammen mit anderen Parteien und Massenorganisationen der DDR war sie eine die Nationale Front wesentlich mitgestaltende Partei.

Jüngste Geschichte:

Zum faktischen Beitritt zum Bund Freier Demokraten (B.F.D.) am 28. März 1990 und faktischen Beitritt des B.F.D. zur F.D.P. am 12. August 1990, siehe unten C. 2.

Mitglieder:

35 128	(1949)
80 655	(1960)
80 360	(1972)
83 927	(1977)
91 196	(1982)
110 000	(1987)
101 512	(1989)
72 768	(31. 3. 1990)

Vorsitzender von 1972 bis 7. November 1989 Heinrich Homann, danach Günter Hartmann, Wolfgang Glaeser und ab 12. Februar 1990 Wolfgang Rauls.

Finanzierung:

	Staats- zuwendungen	Mitgl.-Beitr./ Spenden	Einnahmen aus Betrieben
1950	5,8 Mio. M	1,1 Mio. M	3,4 Mio. M
1955	nicht bekannt	nicht bekannt	0,3 Mio. M
1960	nicht bekannt	nicht bekannt	1,1 Mio. M
1965	10,8 Mio. M	2,7 Mio. M	1,2 Mio. M
1970	10,8 Mio. M	2,8 Mio. M	1,4 Mio. M
1975	14,0 Mio. M	3,4 Mio. M	5,9 Mio. M
1980	10,2 Mio. M	4,7 Mio. M	10,8 Mio. M
1985	24,3 Mio. M	5,9 Mio. M	*)
1989	27,1 Mio. M	6,6 Mio. M	*)

*) Von 1985 bis 1989 trotz Gewinnerzielung keine Einnahmen der Partei aus Betrieben, da der staatliche Ausgleich für Industriepreisänderungen direkt an die NDPD gezahlt und dann partiell an die VOB weitergeleitet wurde.

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Deren erste Berichtsentwürfe der Prüfung des Vermögens der Partei und ihrer Betriebe liegen vor.

1 Bar- und Bankguthaben (Parteibereich incl. Untergliederungen)

30. September 1989	= 28 214 820,72 M
7. Oktober 1989	= 33 389 419,99 M
31. Dezember 1989	= 27 826 204,89 M
1. Juni 1990	= 43 006 183,85 M
	(LDPD/B.F.D. u. NDPD)
1. Juli 1990	= 18 941 532,00 DM
	(LDPD/B.F.D. u. NDPD)
12. August 1990	= 13 392 624,24 DM
	(LDPD/B.F.D. u. NDPD)
31. Dezember 1990	= 5 844 373,60 DM
	(LDPD/B.F.D. u. NDPD)
31. März 1993	= 4 577 627,00 DM
	(Ehem. LDPD/B.F.D. u. NDPD-Hauptgeschäftsstellen)

2 Immobilien

Die NDPD besaß nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen kein Grundstückseigentum. Sie hielt 2 bebaute Grundstücke in Rechtsträgerschaft und nutzte 8 Bungalows sowie 27 Garagen auf gepachtetem Grund und Boden.

3 Bewegliches Vermögen

Im Eigentum der NDPD befanden sich zum 7. Oktober 1989 neben der Mobiliarausstattung der einzelnen Geschäftsstellen auch zahlreiche Kunst- und Wertgegenstände; des weiteren war die Partei Eigentümer zahlreicher Kfz. Von verbindlichen Einschätzungen und Bewertungen dieser Gegenstände ohne konkreten Anlaß — z. B. im Rahmen eines Verkaufs — wurde bisher abgesehen.

Mit Schreiben vom 14. April 1992 hat die F.D.P. auf die Wiederzurverfügungstellung der Kunstgegenstände verzichtet.

4 Archive

Das Archivgut der NDPD wurde 1990/1991 ohne Zustimmung von Unabhängiger Kommission und Treuhandanstalt von der Friedrich-Naumann-Stiftung übernommen. Im Januar/Februar 1991 wurden die Archive des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände von der Friedrich-Naumann-Stiftung dem Bundesarchiv übergeben.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

Unter der „Vereinigung Organisationseigener Betriebe National“ (VOB National) waren die Wirtschaftsbetriebe und Ferieneinrichtungen der NDPD zusammengefaßt.

VOB National und VOB Aufwärts („Holding“ der LDPD) wurden in der Folge des faktischen Zusammenschlusses von LDPD (B.F.D.) und NDPD zum 1. Juli 1990 in der Vercon GmbH zusammengeführt. Für die Vercon GmbH und die Einzelbetriebe wurden Umwandlungserklärungen abgegeben. Entsprechend wurden die organisationseigenen Betriebe (OEB) von der Vercon GmbH als 100%ige Tochterunternehmen bilanziert. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin sind die Umwandlungsbestimmungen der Umwandlungsverordnung vom 1. März 1990 sowie des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 weder direkt noch analog anwendbar. Die Umwandlung der VOB und OEB ist somit rechtlich unwirksam, das Vermögen der Betriebe infolgedessen nicht auf die Gesellschaften mbH übergegangen.

Die VOB National besaß zum 7. Oktober 1989 15 Betriebe in Eigentum, darunter 6 Zeitungen, 4 Druckereien, 2 Buchbindereien, 1 Verlag, 1 Baubetrieb und 1 Betrieb zur Herstellung von Organisationsmitteln und Bürobedarf sowie 5 Ferienheime. Bis zum 31. August 1993 wurden 13 (Teil-)Betriebe verkauft und 3 restituiert. 3 (Teil-)Betriebe befinden sich in Liquidation. Insgesamt gehörten zur VOB National 22 bebaute und unbebaute Grundstücke, davon 10 Eigentums- und 12 Rechtsträgerobjekte, hierunter herausragend die Parteizentrale der NDPD, Mohrenstraße 20/21 in Berlin-Mitte.

6 Mittelabflüsse

Für Personal sowie politische Arbeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990 B.F.D. (LDPD und NDPD) gesamt: umgerechnet 35 195 172,50 DM.

Für Baumaßnahmen bei Objekten der NDPD/VOB National im gleichen Zeitraum: 1 234 326,91 DM.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

1 Restititionen, Veräußerungen an Dritte

Die Unabhängige Kommission hat in zahlreichen Fällen ihr Einvernehmen zur Rückübertragung von Grundstücken und Betrieben an früher Berechtigte sowie — teils im Rahmen der Liquidationen — zum Verkauf von Grundstücken, Betrieben und sonstigen Vermögensgegenständen der NDPD erklärt.

2 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch die F.D.P.

Im April 1992 hatte die F.D.P. der Unabhängigen Kommission die Vermögensgegenstände der ehemaligen Blockparteien NDPD und LDPD benannt, die nach ihrer Auffassung von diesen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden (Liste B). Ebenfalls übermittelt wurde als Teilmenge der Liste B eine Auflistung von Vermögensgegenständen (Liste C), bei deren Freigabe die F.D.P. möglicherweise auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche verzichtet hätte. Die Freigabeanträge bezogen sich auf folgende Vermögenswerte der NDPD:

- 5 Grundstücke, davon 2 in Liste C
- 9 Verwendungsersatzansprüche für Grundstücksinvestitionen, davon 1 in Liste C
- 4 Betriebe (inklusive Betriebsgrundstücke), davon 2 in Liste C
- 7 Erlöse aus Betriebsverkäufen, davon 6 in Liste C
- Verkaufserlöse/Verwendungsersatzansprüche für 22 Bungalows und 66 auf fremdem Grund und Boden errichtete Garagen (LDPD und NDPD).

Die beantragten Grundstücksfreigaben der Liste C wurden von der Unabhängigen Kommission am 30. Juni 1992 kursorisch und nicht abschließend erörtert. Lediglich für ein von der LDPD durch Vermächtnis erworbenes Grundstück wurde nach damaligem Kenntnisstand der materiell-rechtsstaatliche Erwerb durch die LDPD für möglich erachtet.

Bei der detaillierten Prüfung der Freigabeansprüche der F.D.P. wurde die Rechtsnachfolge der F.D.P. für das Vermögen der ehemaligen LDPD (am 10. Februar 1990 in LDPD und am 27. März 1990 in B.F.D. umbenannt) und NDPD eingehend geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung waren sowohl der Beitritt der NDPD zum B.F.D. als auch der des B.F.D. zur F.D.P.

unwirksam. Maßgebend hierfür sind insbesondere folgende Erwägungen:

Sowohl der Beitritt der NDPD zum B.F.D. als auch der des B.F.D. zur F.D.P. verstießen gegen § 10 Abs. 2 PartG-DDR vom 21. Februar 1990; hiernach hatte die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (Parteitag) über die Satzung, die Auflösung und den Zusammenschluß mit anderen Parteien zu entscheiden. Die Satzungen beider Parteien beinhalteten ebenfalls sinnngemäße Bestimmungen. Weder von der NDPD noch vom B.F.D. wurde jedoch ein entsprechender Parteitagsbeschuß gefaßt. Der jeweilige „Beitritt“ war deshalb rechtlich unwirksam.

Selbst bei Annahme der Wirksamkeit des Beitritts wären die im Eigentum der NDPD bzw. B.F.D. stehenden Vermögenswerte nicht auf die F.D.P. übertragen worden. Eine Fusion von Parteien begründet, wie auch Vereinsfusionen allgemein, keine Gesamtrechtsnachfolge der übernehmenden Partei. Die mit Änderungsgesetz vom 22. Juli 1990 eingefügte Bestimmung des § 13 a PartG-DDR (Auslieferungsdatum des Gesetzblattes: 14./15. August 1990), die eine Gesamtrechtsnachfolge der durch Zusammenschluß entstandenen gesamtdeutschen Parteien statuierte, trat erst nach dem Vereinigungsparteitag B.F.D./F.D.P. vom 11. August 1990 in Kraft und war überdies auf den räumlichen Geltungsbereich dieses DDR-Gesetzes beschränkt.

Ein Übergang der Grundstücke der „beigetretenen“ Partei nach allgemeinen Rechtsvorschriften scheidet bereits an der fehlenden Beachtung der entsprechenden Formvorschriften.

Die Gesamtproblematik wurde von der Unabhängigen Kommission sowohl mit Vertretern der Partei als auch mit dem Vorsitzenden der F.D.P. mehrfach erörtert.

In der Sitzung vom 15. Dezember 1992 faßte die Unabhängige Kommission nach eingehender Diskussion der rechtlichen und politischen Aspekte der Vorgänge folgenden Beschluß:

„Die F.D.P. hat keinen Anspruch auf Freigabe von Vermögenswerten der NDPD und der LDPD, weil sie das Vermögen dieser Parteien nicht rechtswirksam erworben hat.“

Ein entsprechender Bescheid der Treuhandanstalt gegenüber der F.D.P. zur Umsetzung dieses Beschlusses ist am 12. Februar 1993 ergangen. Den hiergegen eingelegten Widerspruch der F.D.P. hat die Treuhandanstalt (im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission) mit Widerspruchsbescheid vom 21. Mai 1993 zurückgewiesen. Die F.D.P. hat dagegen am 17. Juni 1993 beim Verwaltungsgericht Berlin Klage eingereicht.

3 Entscheidungen zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch die NDPD

Unabhängig vom weiteren Ablauf des Verwaltungsrechtsstreits zwischen der F.D.P. und der Treuhandanstalt hat die Treuhandanstalt mit Antrag vom 14. Mai 1993 beim Amtsgericht Charlottenburg die Bestellung

eines Notvorstandes für die NDPD und LDPD/B.F.D. mit der Begründung beantragt, daß die genannten Parteien nach den gescheiterten Vereinigungsbestrebungen mit der F.D.P. nicht rechtlich untergegangen seien.

Sofern dem Antrag stattgegeben wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß für diese ehemaligen Blockparteien Anträge auf Wiederzurverfügungstellung von Vermögensgegenständen gestellt werden. Die Unabhängige Kommission hat daraufhin in der Sitzung am 24. August 1993 festgestellt, daß die NDPD die nachfolgend aufgeführten Vermögenswerte nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben hat und daß weiterhin der NDPD und ihren Parteibetrieben für Investitionen in diese Vermögenswerte materiell-rechtsstaatlich erworbene Mittel nicht zur Verfügung standen:

- 3 auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 in Volkseigentum übergeleitete und unmittelbar anschließend an die NDPD übertragene Unternehmen
- 12 von NDPD und VOB National gegründete oder erworbene Unternehmen
- 8 von NDPD und VOB National durch Kauf erworbene Grundstücke.

Die Prüfung der übrigen Vermögensgegenstände auf die rechtsstaatsgemäßen Erwerbs- und Investitionsgesichtspunkte ist noch nicht abgeschlossen.

6 Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB) jetzt: FDGB i. L.

A. Allgemeines

Gründung:

15. Juni 1945; Umbenennung laut Beschluß auf seinem außerordentlichen Kongreß am 31. Januar/1. Februar 1990 in „Gewerkschaftlicher Dachverband FDGB“. Auf einer als FDGB-Kongreß bezeichneten Versammlung am 14. September 1990 wurde der Gewerkschaftliche Dachverband FDGB zum 30. September 1990 aufgelöst. Er befindet sich seitdem in Liquidation.

Mitglieder:

Ca. 9,6 Millionen Mitglieder, größte Massenorganisation der DDR.

Aufgaben:

Der FDGB war die Einheitsgewerkschaft der DDR. Er definierte seine Aufgaben wie folgt:

- Mitwirkung an der Leitung und Planung der Wirtschaft

- Einflußnahme auf die sozialistische Sozialpolitik
- Durchsetzung der Vorschläge der Arbeiter
- Abschluß von Betriebskollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen
- Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs
- Mitarbeit bei der sozialistischen Rationalisierung
- Förderung der Bewegung „sozialistisch arbeiten, lernen und leben“
- Herausbildung sozialistischer Lebensgewohnheiten
- Verwirklichung der Einheit von hoher wissenschaftlich-weltanschaulicher und beruflich-fachlicher Bildung der Werktätigen
- Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens
- volle Verwirklichung der Gleichberechtigung und Entwicklung aller Fähigkeiten der Frau
- Entwicklung des Klassenbewußtseins der Arbeitsjugend in Zusammenarbeit mit der FDJ
- Teilnahme an der Ausarbeitung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts
- Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- Leitung der Sozialversicherung
- Organisierung und Betrieb des Feriendienstes
- Verwaltung der Kassen der gegenseitigen Hilfe.

Verbindung zu Parteien:

- Anerkennung der führenden Rolle der SED
- enge Verbindung und wechselseitige Verknüpfung mit der SED
- Ausrichtung der Aktivitäten nach der Politik von SED und Staat
- weitestgehende Bestimmung der Arbeit durch die SED
- Zusammenarbeit in der Nationalen Front.

Finanzierung:

Staatszuwendungen

1988	=	354,0 Mio. M
1989	=	302,0 Mio. M
1990	=	300,0 Mio. M (1. Halbjahr)
1990	=	171,0 Mio. DM (2. Halbjahr)

Mitgliedsbeiträge

1988	=	974,0 Mio. M
1989	=	964,0 Mio. M
1990	=	103,0 Mio. M (1. Halbjahr) Gewerkschaftlicher Dachverband

Solidaritätseinnahmen

1988 = 215,0 Mio. M
 1989 = 194,0 Mio. M
 1990 = 0,3 Mio. M Gewerkschaftlicher Dachverband

Einnahmen aus politischer Arbeit und Verwaltungsarbeit

1988 = 36,0 Mio. M
 1989 = 40,0 Mio. M
 1990 = 46,0 Mio. M (1. Halbjahr) Gewerkschaftlicher Dachverband

Abweichungen zum ersten Zwischenbericht resultieren aus der Nichtberücksichtigung von einzelnen Positionen der Zuwendungen im ersten Zwischenbericht.

Einnahmen gesamt

1988 = 1,582 Mrd. M
 1989 = 1,506 Mrd. M
 1990 = 0,449 Mrd. M (1. Halbjahr) Gewerkschaftlicher Dachverband

Der erhebliche Rückgang der Einnahmen resultiert aus dem Rückgang der Mitgliedsbeiträge, die ab 1. April 1990 bei den Einzelgewerkschaften verblieben.

Abweichungen zum ersten Zwischenbericht resultieren aus der Einrechnung der Solidaritätseinnahmen, die im ersten Zwischenbericht nicht berücksichtigt wurden.

Ausgaben

1988 = 1,539 Mrd. M
 1989 = 1,480 Mrd. M
 1990 = 0,237 Mrd. M (1. Halbjahr) Gewerkschaftlicher Dachverband

Abweichung zum ersten Zwischenbericht resultieren aus der Einrechnung der Solidaritätsausgaben, die im ersten Zwischenbericht nicht berücksichtigt wurden.

B. Vermögen**1 Bar- und Bankvermögen**

31. Dezember 1988 = 535 278 705,55 M
 7. Oktober 1989
 31. Dezember 1989 = 387 152 543,51 M
 30. Juni 1990 = 130 266 187,03 M Gewerkschaftlicher Dachverband
 1. Juli 1990 = 64 120 457,76 DM Gewerkschaftlicher Dachverband
 31. Dezember 1990 = 7 779 178,00 DM FDGB i. L.

Außerdem bestanden per 30. Juni 1990 DM-Guthaben, deren Höhe und Verbleib von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt wird. In den vorgenannten Beständen sind ab 1990 die Bankbestände der Einzelgewerkschaften nicht mehr enthalten.

2 Immobilien

Liegenschaften insgesamt = 1 409

davon sind:

654 eigene Grundstücke

6 eigene Gebäude

234 Rechtsträgergrundstücke

473 Grundstücke, bei denen die Rechtsverhältnisse noch nicht endgültig festgestellt wurden

42 kein Parteivermögen

Die Zählung als eigenständiges Grundstück erfolgt bei eigener Bezeichnung bzw. eigener Adresse. Die Differenz gegenüber dem ersten Zwischenbericht ist durch mehrere Faktoren bedingt. So wurden inzwischen zusammenhängende Teilflächen von Grundstücken, die ursprünglich als separate Grundstücke gezählt wurden, nach Feststellung des Sachverhaltes zu einem Grundstück zusammengefaßt.

Außerdem wurden zunächst auch Grundstücke in Fremdeigentum, wie z. B. Pachtgrundstücke und volkseigene Grundstücke dem Grundstücksbestand hinzugerechnet und konnten erst zwischenzeitlich ausgesondert werden. Gleiches gilt auch für versehentlich aufgeführte Mietobjekte, die nach Aufklärung des Sachverhaltes ausgesondert werden konnten, sowie für versehentlich als Grundbesitz geführte Objekte, wie z. B. „Parkplatz“, „Achterwasser“, „Anleger“ und „Vitrinenwerbung“.

Da die Feststellung der Rechtsverhältnisse und der Zusammenhänge von Grundstücken verlässlich erst bei Prüfung des Einzelfalles möglich ist, kann die genannte Zahl nur vorläufig sein. Eine Veränderung ist sowohl durch Trennung als auch durch Zusammenlegung von Flurstücken möglich und auch im Falle des Auffindens weiterer Fremdgrundstücke denkbar.

Eine endgültige Zahl kann erst nach Abschluß aller Einzelfallprüfungen genannt werden.

3 Bewegliches Vermögen

Bewegliche Grundmittel (wie Fahrzeuge, Inventar und Einrichtungsgegenstände) des Bundesvorstandes wurden aufgrund der Beschlüsse des Auflösungskongresses des FDGB in umfangreichem Maße den Einzelgewerkschaften übergeben (Wert ca. 50 Mio. M) oder in geringem Umfang veräußert. Soweit ein Verkauf durch den Gewerkschaftlichen Dachverband erfolgt ist, sind die Erlöse im Barvermögen enthalten.

Bewegliche Grundmittel aus dem Bereich des gewerkschaftlichen Feriendienstes wurden von der Treuhandanstalt mit der Übergabe der Verwaltung und Verwertung der Liegenschaften den Gemeinden übertragen.

Kunstwerke

Der FDGB hat seit seiner Gründung eine beträchtliche Sammlung von Kunstwerken, zumeist von zeitgenössischen Künstlern aus der DDR, zusammengetragen. Die Sammlung wird zur Zeit zentral archiviert; die Unabhängige Kommission hat bislang 3 759 Kunstwerke katalogisiert. Eine Wertangabe zu den Kunstobjekten ist derzeit nicht möglich.

4 Offene Forderungen (Stand 1. Januar 1993)

25,000 Mio. DM (50 Mio. M) gegenüber der FDJ
 3,044 Mio. DM gegenüber der AWG Berolina
 4,531 Mio. DM aus Vermietung von Objekten sowie
 aus Betriebsnebenkosten
 4,000 Mio. DM aus dem Verkauf der Gesellschafts-
 anteile der Tribüne
 Druck GmbH und der Treptower
 Verlags GmbH
 0,100 Mio. DM gegenüber NOBA-Holding
 0,722 Mio. DM gegenüber BCC

und diverse offene Forderungen mit kleineren Beträ-
 gen.

Die Forderungen gegenüber der FDJ in Höhe von
 25 Mio. DM sind in der Bilanz nicht nachgewiesen.
 Hierbei handelt es sich um die Rückzahlung von
 finanziellen Mitteln des FDGB zur Finanzierung des
 Nationalen Jugendfestivals 1989.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

6

6 Ausgegründete Organisationsteile

21 Einzelgewerkschaften
 von ihnen gegründete Gesellschaften: 17

7 Mittelabflüsse

Vermögen wurde aufgebraucht für die Finanzierung
 der Einzelgewerkschaften und zur Finanzierung des
 Dachverbandes (Personal- und Verwaltungskosten).

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und
 Mittelabflüsse ist eine Wirtschaftsprüfungsgesell-
 schaft beauftragt worden.

Es wurden zweckwidrige Verwendungen und Ver-
 schiebungen des am 7. Oktober 1989 vorhandenen
 Vermögens festgestellt. Von besonderer Bedeutung
 waren hierbei 42 Liegenschaften. Die Vermögens-
 werte befinden sich in unterschiedlichen Stadien der
 Rückabwicklung.

8 Verbindlichkeiten

Aus der Tätigkeit des FDGB im Bereich des gewerk-
 schaftlichen Feriendienstes wurden bisher Forderun-
 gen in Höhe von ca. 345 Mio. DM erhoben, für die die
 öffentliche Hand in Höhe von ca. 242 Mio. DM in
 Vorleistung getreten ist. Es handelt sich hierbei im
 wesentlichen um die Kosten des Sozialplanes für die
 Feriendienst-Mitarbeiter, der (Not-)Bewirtschaftung
 der Feriendienst-Objekte sowie um Rückforderungs-
 ansprüche der Bundesanstalt für Arbeit für gezahltes
 Konkursausfallgeld.

Es zeichnet sich durch die Kosten für die Verwaltung
 der nicht verkauften bzw. restituierten Objekte ein
 weiterer Anstieg des Verlustes ab.

Gegenüber der BfG besteht eine Verbindlichkeit
 durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 42 Mio. DM.
 Die Kreditaufnahme erfolgte zur Finanzierung der
 Sozialpläne des Dachverbandes und der Einzelge-
 werkschaften.

Das Bundesministerium der Finanzen prüft darüber
 hinaus, ob ein Anspruch auf Rückzahlung von Sub-
 ventionen in Höhe von 118,2 Mio. DM geltend
 gemacht werden kann. Diese Subventionen hat der
 FDGB mit der unzutreffenden Behauptung im 1. bis
 3. Quartal 1990 erhalten, er sei vermögenslos und
 deshalb außerstande, den gewerkschaftlichen Ferien-
 dienst zu finanzieren.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam-
 menarbeit und Entwicklung und der Deutsche Akade-
 mische Austauschdienst finanzieren seit der Zahlungs-
 unfähigkeit des FDGB Kosten für 67 Stipendiaten des
 FDGB. Die hieraus entstehende Forderung beträgt
 insgesamt ca. 2 Mio. DM.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission**1 Materiell-rechtsstaatlicher Erwerb**

Die Unabhängige Kommission hat den materiell-
 rechtsstaatlichen Erwerb für ein Grundstück bejaht
 (Schenkung).

Im übrigen wurde der materiell-rechtsstaatliche
 Erwerb verneint

- wegen des Regelfalls einer SMAD-Zuweisung
 (keine Korrektur von NS-Unrecht)
 bei 28 Grundstücken
- wegen Erwerbs aus Enteignungen und enteig-
 nungsgleichen Eingriffen aus der Zeit der DDR
 bei 20 Grundstücken
- weil die Restitution nach dem VermG (z. B. Erwerb
 durch unlautere Machenschaften) Vorrang hat
 bei 146 Grundstücken
- weil bei dem Erwerb durch Tausch das Verhältnis
 von Leistung und Gegenleistung nicht angemes-
 sen oder unkorrekt war (z. B. Einbringung von
 Volkseigentum als FDGB-Eigentum)
 bei 324 Grundstücken
- weil der FDGB keine materiell-rechtsstaatlich
 erworbenen Mittel zur Verfügung hatte, um damit
 Grundvermögen zu erwerben
 bei 291 Grundstücken
- weil es sich um Eigentum von Körperschaften des
 öffentlichen Rechts handelt
 bei 4 Grundstücken
- weil es sich um Sozialversicherungseigentum han-
 delt
 bei 42 Grundstücken
- weil es sich um Sondervermögen der Deutschen
 Bundespost handelt
 bei 5 Grundstücken.

Die Unabhängige Kommission stellt klar, daß sie die Frage des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs des FDGB von

— 52 Grundstücken aus gewerkschaftlichem Altvermögen (vor 1933 im Eigentum der Gewerkschaften)

offengelassen hat, da insofern eine einvernehmliche Regelung mit allen potentiell Berechtigten erzielt werden konnte.

2 Einzelentscheidungen

Folgende Einzelentscheidungen der Unabhängigen Kommission bzw. Einzelentscheidungen des Sekretariats aufgrund von Delegationen der Unabhängigen Kommission zum Vermögen wurden getroffen:

Bis zum 18. Mai 1993 erfolgte einzelfallbezogen die Abwicklung von 807 Grundstücken. Davon entfielen auf:

— Verkauf	510
— Rückführungen an früher Berechtigte	146
— Aussonderung als Finanzvermögen	234
— Aussonderungen als Sozialversicherungseigentum	42
— Sonstige	17

Die Unabhängige Kommission hat mit Beschluß vom 30. Juni 1992 das Einvernehmen zum Verkauf aller Feriendienst-Objekte erteilt, die aufgrund der Anmeldung der Bundesländer Bestandteil der „Prioritätenliste“ sind oder für die der Unabhängigen Kommission die Verkaufsabsicht im Einzelfall von der Treuhandanstalt angezeigt wird. Davon erfaßt wurden bis zum 6. August 1993 neben den o. g. Verkäufen weitere 313 Liegenschaften des Feriendienstes.

Von den mit dem FDGB verbundenen Unternehmen wurden zwei verkauft; bei einem Unternehmen steht der Verkauf unmittelbar bevor. Die restlichen drei Unternehmen sind liquidiert, bei einem von ihnen findet ein Gesamtvollstreckungsverfahren statt.

In den Sitzungen vom 15. Dezember 1992, 26. Januar 1993, 16. Februar 1993, 29./30. März 1993 und 18. Mai 1993 hat die Unabhängige Kommission die Zuordnung des Vermögens gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 Einigungsvertrag weitgehend abgeschlossen. Sie hat Entscheidungen zu allen in Frage kommenden Erwerbsarten getroffen und den Großteil der Vermögensgegenstände diesen Erwerbsarten zugeordnet. Die Entscheidungen der Unabhängigen Kommission werden zur Zeit durch die Treuhandanstalt gegenüber dem FDGB umgesetzt.

3 Entscheidung zur Liquidation des FDGB-Vermögens

Im Frühjahr/Sommer 1993 erschien es der Unabhängigen Kommission unabweisbar, die Struktur für die Liquidation des FDGB-Vermögens festzulegen. Nach intensiven Beratungen mit den beteiligten Bundesministerien, denen eine vorläufige Vermögensrechnung der Unabhängigen Kommission zugrunde gelegt wurde, traf die Unabhängige Kommission in ihrer Sitzung am 24. August 1993 folgende Entscheidung:

Gesamtabwicklung des FDGB

„1. Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zur Vermögensabwicklung des FDGB folgenden Inhalts:

- Der FDGB erfüllt aus eingehenden liquiden Mitteln der Gesamtabwicklung auch die Forderungen, die im sog. FEDI-Konkurs angemeldet wurden, soweit sie begründet sind. Jedoch darf dadurch nicht eine Verpflichtung zur Einleitung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des FDGB ausgelöst werden.
- Die Kommunen erhalten die für Zwecke des gewerkschaftlichen Feriendienstes genutzten FDGB-eigenen Liegenschaften bzw. erhalten deren Verkaufserlöse, soweit nicht ein Vorrang der Restitution besteht.
- Gewerkschaftshäuser können im sogenannten DGB-Vergleich an Gewerkschaften übertragen werden.
- Die Treuhandanstalt macht die Haftung der Einzelgewerkschaften (Ost) für Verbindlichkeiten des FDGB gegenüber den Einzelgewerkschaften (Ost) geltend.
- Die Treuhandanstalt stellt ihre eigenen Forderungen gegen den FDGB zurück und kann, wenn das Vermögen des FDGB wegen der anderen in diesem Beschluß enthaltenen Maßgaben zur Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht ausreicht, auf den bei ihr zu bildenden Gemeinnützigkeitsfonds zurückgreifen.
- Soweit dem Bund Rückforderungsansprüche wegen ungerechtfertigter Subventionsgewährung gegen den FDGB zustehen, werden diese zur Vermeidung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens zurückgestellt.

2. Die Unabhängige Kommission geht davon aus, daß bei Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen derzeit weder eine Überschuldung noch eine Zahlungsunfähigkeit des FDGB i. L. besteht.“

Zur Ausgestaltung des Liquidationsbeschlusses hat die Unabhängige Kommission in derselben Sitzung zusätzliche gesonderte Beschlüsse zur Vergabe der Feriendienstliegenschaften an die Kommunen, zum DGB-Vergleich und zur Haftung der Einzelgewerkschaften (Ost) verabschiedet. Sie lauten:

Zum Vermögen der Einzelgewerkschaften (Ost) und der Haftung für Verbindlichkeiten des FDGB:

„Die Unabhängige Kommission stellt fest, daß das Vermögen der aus dem FDGB hervorgegangenen Ost-Einzelgewerkschaften, das gemäß Buchstabe d der Maßgaberegulierung des Einigungsvertrages zu den §§ 20a, 20b PartG-DDR (Anlage II, Kapitel II A, Abschnitt III EV) unter treuhänderischer Verwaltung steht, den Einzelgewerkschaften nicht wieder zur Verfügung gestellt werden kann.“

Zur Erlösauskehr aus FEDI-Verkäufen an die Kommunen:

„Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen zur Erlösauskehr aus Verkäufen von FDGB-eigenen Liegenschaften, die für Zwecke des gewerkschaftlichen Feriendienstes genutzt wurden, bzw. zur Übertragung dieser Liegenschaften an die Kommunen mit folgenden Maßgaben:

- Die Gesamtabwicklung des FDGB erfolgt nach den im Liquidationsbeschluß festgelegten Kriterien.
- Die Maßnahme erfolgt nach Buchstabe d Satz 3 der Maßgaberegulierung zu §§ 20a und 20b PartG-DDR (gemeinnützige Verwendung).
- Die Maßnahme erfolgt unter Anrechnung auf eine noch festzulegende Länderquote.
- Die betroffenen Länder stimmen zu.
- Die Liquidatoren des FDGB erklären ihr Einvernehmen, soweit es sich um Vermögenswerte handelt, über die noch nicht nach Buchstabe d Satz 4 der Maßgaberegulierung zu §§ 20a und 20b PartG-DDR abschlägig entschieden worden ist.“

Zum DGB-Vergleich:

Seit Herbst 1991 wurden mit den Gewerkschaften der Bundesrepublik Deutschland Gespräche mit dem Ziel geführt, Gewerkschaftshäuser aus dem Vermögen des FDGB zu verkaufen und den Streit über Restitutionsansprüche in bezug auf Liegenschaften, die im Eigentum der Weimarer Gewerkschaften gestanden haben, einvernehmlich zu beenden. Die Unabhängige Kommission hat nunmehr folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Unabhängige Kommission stimmt dem von der Treuhandanstalt vorgelegten Entwurf zum Abschluß des Vergleichs mit folgenden Maßgaben zu:

- Die Gesamtabwicklung des FDGB erfolgt nach den im Liquidationsbeschluß festgelegten Kriterien.
- Die Liquidatoren des FDGB i. L. erklären die Zustimmung zum Vergleich.“

Der DGB-Vergleich besteht aus vier Elementen:

- Verkauf von 36 Gewerkschaftshäusern an bundesdeutsche Gewerkschaften zu einem Verkehrswert von 196 Mio. DM.
- Verzicht der bundesdeutschen Gewerkschaften auf die angemeldeten Restitutionsansprüche, die gewerkschaftliches Altvermögen im Sondervermögen betreffen; hierfür Anrechnung von 65 % des Wertes der angemeldeten Ansprüche (= 118 Mio. DM) auf den Kaufpreis.

- Übernahme des Haftungsrisikos für Restitutionsansprüche, die auf den verkauften Gewerkschaftshäusern lasten, durch die bundesdeutschen Gewerkschaften in Höhe von 27 Mio. DM.
- Ausgleich der konkurrierenden Ansprüche der bundesdeutschen Gewerkschaften und der SPD untereinander.

Mit der vollständigen Umsetzung dieses Bündels von Beschlüssen kann aus Sicht der Unabhängigen Kommission die Liquidation des FDGB-Vermögens beendet werden.

Die Einzelheiten, die zum Liquidationsbeschluß für den FDGB geführt haben, werden im Abschlußbericht der Unabhängigen Kommission über das Vermögen des FDGB dargestellt werden.

7 Freie Deutsche Jugend jetzt: Freie Deutsche Jugend (fdj)

A. Allgemeines

Gründung:

Die Freie Deutsche Jugend wurde am 7. März 1946 in Berlin gegründet. Sie war als „Sozialistische Massenorganisation“ der einzige in der DDR offiziell zugelassene Jugendverband. Zur Zeit strebt sie den Status eines „eingetragenen Vereins“ an.

Verbindung zu Parteien:

Die FDJ verkörperte ein wesentliches Erziehungsinstrument zur Heranbildung einer das Gesellschafts- und Herrschaftssystem in der DDR bejahenden jungen Generation; die Kinderorganisation „Pionierorganisation Ernst Thälmann“ wurde von ihr verantwortlich geleitet. Sie bekannte sich in ihrem Statut zur führenden Rolle der SED und bildete den Nachwuchs für die SED heran („Kaderreserve der Partei“). Sie war seit dem 6. Juli 1950 Mitglied in der Nationalen Front.

Mitglieder 1989:	ca. 2 300 000
Mitglieder 1990:	22 000

Finanzierung:

Einnahmen 1989 (in Mark der DDR) ¹⁾	256 463 899,11
---	----------------

Davon:

17 871 942,29	Beiträge/Sonderbeiträge,
1 475 924,91	zentr. Aufwand,
12 612 852,12	politische Arbeit,
2 837 503,53	Verwaltungsarbeit,
4 157 086,85	wirtsch. u. soz. Einrichtg.,
5 128 598,50	Einnahmen von anderen,

¹⁾ Entnommen aus der FDJ-Bilanz per 31. Dezember 1989 unter Zitierung der Einnahmearten.

206 981 100,00	Zuweisungen ²⁾ ,
3 650 000,00	Zuweisg. f. zentr. Auf-
	wand ²⁾ ,
1 748 890,91	Bestand vom Vorjahr
Einnahmen im 1. Halbjahr 1990: ³⁾	72 638 768,95
Davon:	
519 450,55	Mitgliedsbeiträge
200 000,00	Einnahmen aus Vermögen (Zinsen)
1 016 033,37	Einnahmen aus wirtschaftl. Tätigkeit
50,00	Einnahmen aus Schenkun- gen, Spenden
23 149 782,21	sonstige Einnahmen
47 753 452,82	staatliche Finanzzuschüsse

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse, ausgehend vom 7. Oktober 1989, und der anschließenden Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Der Bericht liegt vor. In ihm wird die Veränderung der beweglichen und unbeweglichen Grundmittel sowie u. a. des Zahlungsverkehrs ab 1. Oktober 1989 dargestellt; der Zahlungsverkehr ist — begrenzt vornehmlich auf den Zentralrat und das Organisationsbüro — bei den Banken lückenlos hinsichtlich aller Bewegungen im Einzelbetrag über 200 TM-DDR, bei den Postscheckkonten im Einzelbetrag über 1 TM-DDR und bei den Kassen im Einzelbetrag über 20 TM-DDR und 10 TDM geprüft worden. Ein ergänzender Berichtsentwurf, der vor allem auch eine vertiefende Prüfung des Zahlungsverkehrs darstellt, ist eingegangen.

1 Bar- und Bankguthaben der FDJ

30. September 1989:	64 116 000,00 M (Bank- und Postscheckguthaben) 124 000,00 M (Kasse)
31. Dezember 1989:	25 448 000,00 M (Bank- und Postscheckguthaben) 85 000,00 M (Kasse)
30. Juni 1990:	30 989 000,00 M (Bank- und Postscheckguthaben) 5 000,00 M (Kasse)
31. Dezember 1992:	1 238 635,22 DM (Bankgutha- ben)
3. Mai 1993:	803 562,21 DM (Bankgutha- ben)
23. August 1993:	637 488,53 DM (Bankgutha- ben)

²⁾ Bei diesen Beträgen handelt es sich um Staatszuweisungen.

³⁾ Entnommen aus der FDJ-Bilanz per 30. Juni 1990 unter Zitierung der Einnahmearten.

2 Immobilien

2 Eigentumsobjekte der FDJ.

3 Eigentumsobjekte des mit der FDJ gemäß § 20a PartG-DDR verbundenen Verlages Junge Welt i. L., darunter das in Lage und Wert herausragende Verlagsgebäude in Berlin-Mitte, Mauerstraße 39—42, sowie 47 Eigentumsobjekte der Fa. Jugendheim GmbH.

36 Rechtsträgerobjekte (einschließlich der Rechtsträgerobjekte der mit der FDJ nach § 20a PartG-DDR verbundenen Firmen Jugendheim GmbH [5], Verlag Junge Welt i. L. [3] sowie des Reisebüros Jugendtourist [2]). Meist Erholungsheime und Ferienobjekte, aber auch das „Haus der Jugend“ (ehemaliges FDJ-Zentralratsgebäude), Unter den Linden 36—38, Berlin-Mitte. Diese Objekte wurden gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV in das Finanzvermögen überführt.

Gebäudeeigentum besteht bei der FDJ an einem Objekt, bei der Fa. Jugendheim GmbH an 50 Objekten.

3 Bewegliches Vermögen

3.1

Zum 30. September 1989 hatte die FDJ insgesamt bewegliche Vermögenswerte in Höhe von 86 694 000 Mark der DDR (Ausstattungen: Möbel, Fahrzeuge, Büromaschinen; Veranstaltungstechnik u. a.), zum 30. Juni 1990 in Höhe von 30 837 000 Mark der DDR bilanziert. Bei diesen Werten ist einmal zu berücksichtigen, daß bei der FDJ jährliche Abschreibungen auf Grund von Wertminderungen oder Verschleiß nicht vorgenommen wurden. Unbrauchbare Grundmittel wurden ausgesondert und der aktivierte (Ausgangs-)Buchwert dann insgesamt „ausgebucht“. Der Rückgang der Werte beruht weiterhin auch hauptsächlich darauf, daß die FDJ in der Zeit bis zum 30. Juni 1990 bei der Übergabe von Schulen und Freizeitobjekten (meist Rechtsträgerobjekte der FDJ) an das Ministerium für Jugend und Sport sowie an andere Einrichtungen und private Gesellschaften gleichzeitig die Ausstattungen übergab. Die Ausstattungen beispielsweise wurden in der Bilanz per 31. Dezember 1989 noch mit insgesamt 65 064 000 Mark der DDR, am 30. Juni 1990 aufgrund der zahlreichen Abgaben der Objekte jedoch nur noch mit 27 016 000 Mark der DDR bilanziert. Dadurch erfolgte allein ein Abgang von Ausstattungsgegenständen in der Bilanz per 30. Juni 1990 in Höhe von 38 048 000 Mark der DDR. Der tatsächliche Wert dieser Ausstattungsgegenstände und der übrigen beweglichen Vermögenswerte war jedoch gering. Die vereinzelt erzielten Verkaufserlöse bei der Abgabe waren deshalb minimal.

Weitere Rückgänge rühren her z. B. aus kostenlosen Lieferungen von Fahrzeugen und Ersatzteilen an verschiedene Brigaden der Freundschaft (589 000 Mark der DDR), aus dem Verkauf von Küchenvorräten (255 000 Mark der DDR) oder aus Vernichtung von

Büchern, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken aus der ehemaligen DDR (349 000 Mark der DDR). Bei Textilien beruht der Rückgang vornehmlich auf Abwertungen (3 673 000 Mark der DDR) sowie auf Abrechnungen im Zusammenhang mit verschiedenen Veranstaltungen des Pfingsttreffens 1990 (1 027 000 Mark der DDR). Die übrigen Veränderungen beruhen auf Abgängen im Rahmen von Versteigerungen, Verkäufen sowie Abwertungen.

Nach der DM-Eröffnungsbilanz der FDJ per 1. Juli 1990 betrug der Wert des beweglichen Vermögens nach der „Neubewertung“ der Werte gemäß dem Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz — DMBiG) rund 1 300 000 DM.

3.2

Zahlreiche Kunst- und Wertgegenstände aus Freizeitobjekten und FDJ-Schulen. Darunter Grafiken und Aquarelle von Womacka und Ölgemälde von Sitte. Wertangaben sind z. Z. nicht möglich. Die Möglichkeiten sachgerechter Verwendung und Verwertung werden derzeit von der Treuhandanstalt geprüft.

4 Archivunterlagen

Das Archiv des ehemaligen Zentralrats der FDJ befindet sich noch unter treuhänderischer Verwaltung. Die FDJ stimmte der Einbringung des Archivs in die unselbständige „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ vertraglich zu. Zur Zeit werden Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein „Institut für zeitgeschichtliche Jugendforschung e. V.“, der vermeintliche Eigentumsansprüche geltend macht, geführt.

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

- a) Offene Forderungen insgesamt: 1 323 236,44 DM (Die Realisierungsmöglichkeit dieser Forderungen ist ungewiß.)
- b) Verbindlichkeiten: Diverse. Darunter eventuell ein Anspruch auf Rückzahlungen von 1989 vom gewerkschaftlichen Dachverband FDGB i. L. erhaltenen Solidaritätsgeldern in Höhe von umgerechnet 25 Mio. DM.

6 Verbundene juristische Personen/Beteiligungen

13 im Sinne von § 20a PartG-DDR verbundene juristische Personen, darunter die Einrichtungen Verlag Junge Welt (Gründung 1951), das Jugendreisebüro der FDJ (Gründung 1975) und die Fa. Jugendheim GmbH (Gründung 1947). An zwei der 13 juristischen Personen ist die FDJ als Gesellschafterin beteiligt. Fast alle Gesellschaften sind nach dem Ergebnis von Prüfungen der im Auftrag von Unabhängiger Kommission oder Treuhandanstalt tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überschuldet.

Zur Jugendheim GmbH: Wesentlicher Zweck der 1947 gegründeten Gesellschaft war der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die dem Betrieb von Jugendeinrichtungen „und anderen gemeinnützigen Unternehmen der deutschen Jugend im Sinne ihrer demokratischen Erziehung und Betreuung dienen“. Der Jugendheim GmbH wurden anschließend — nach derzeitiger Kenntnis — mehr als 3 000 ursprünglich in Privateigentum stehende Grundstücke für die genannten Zwecke zugewiesen. Wegen finanzieller Unregelmäßigkeiten der Geschäftsführung ruhte der Geschäftsbetrieb seit 1956, die Grundstücke wurden der Gesellschaft bis auf eine bisher nicht bekannte Anzahl — bei denen keine entsprechenden Grundbuchberichtigungen erfolgten — wieder entzogen. Seit Frühjahr 1990 betrieben führende Mitglieder der FDJ eine Wiederbelebung der Jugendheim GmbH einschließlich Erfassung der früheren Jugendheim-Grundstücke unter Einschaltung einer westdeutschen Immobilienfirma. Nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Erstellung einer Vermögensübersicht gemäß § 20a Abs. 2, 3 PartG-DDR wurden im April 1992 gemäß § 20a Abs. 4 Satz 1 PartG-DDR bei der Jugendheim GmbH und dem erwähnten westdeutschen Unternehmen an mehreren Orten Unterlagen beschlagnahmt, die unter anderem Hinweise auf ca. 2 000 Grundstücke enthielten. Deren Auswertung — insbesondere die grundbuchrechtliche Aufbereitung — ist noch nicht abgeschlossen.

7 Mittelabflüsse

- a) Barmittelabflüsse ab 30. September 1989 bis 31. Dezember 1989: 31 944 000 Mark der DDR, vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990: 7 040 028 DM (auch der Bestand 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 auf DM [1:2] umgerechnet) Zusatz: Von den bis April 1990 erhaltenen staatlichen Zuweisungen hat die FDJ 7,3 Mio. Mark der DDR am 13. Juni 1990 aufgrund „Planreduzierung“ für 1990 an den Staatshaushalt zurückführen müssen.
- b) Grundmittel (Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, sonstiges bewegliches Vermögen im Sinne von Nr. 3) ab 30. September 1989 bis 30. Juni 1990: 295 757 000 Mark der DDR.
- c) Umlaufmittel (Veranstaltungstechnik u. ä.) ab 30. September 1989 bis 30. Juni 1990: 24 506 000 Mark der DDR.

Mittelabflüsse ab 1. Juni 1990 erfolgten z. T. ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters. Ungehemmte Verfügungen waren z. B.: Die „Darlehen“ des FDJ-Landesverbandes Sachsen in Höhe von 98 250 Mark der DDR, 10 000 DM und 120 000 DM an Privatpersonen. Die Geldanlage in ausländischer Währung in Guernsey in Höhe von ca. 54 000 DM (zwischenzeitlich nahezu vollständig zurückgezahlt), eine Überweisung von 58 000 Mark der DDR unter

dem Verwendungszweck „Abriß Haus der Jugend“⁴⁾, Prämienzahlung an Mitarbeiter in Höhe von etwa 900 000 Mark der DDR; Zahlung von 22 140 000 Mark der DDR am 1. Juni 1990 per Scheck an die Fa. Jugendheim GmbH, von denen allerdings 22 000 000 Mark der DDR am 8. Juni 1990 an die FDJ zurücküberwiesen wurden.

Zum Teil erfolgten Mittelabflüsse nach den bisher vorliegenden Prüfungsergebnissen mit Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

Nach dem Schreiben des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vom 20. Juni 1990 waren nicht genehmigungspflichtig „die Erfüllung von Rechtspflichten aus Umlaufmitteln — normaler Geschäftsbetrieb — wie Zahlungen für ständig wiederkehrende Ausgaben, Lohn-, Miet-, Energiezahlungen usw.“

Zahlungen in Höhe von 164 849,06 DM als Teilbetrag aus dem Sozialplan „1990“ sowie Übergangsgelder in Höhe von 265 137 DM aus dem Tarifvertrag 1990 erfolgten mit Einzelgenehmigung. In Höhe von 306 396,41 DM erfolgten weitere Zahlungen aus dem Sozialplan „1990“ zunächst ohne Zustimmung; von einer Rückforderung wurde wegen der Übereinstimmung des Sozialplans mit den betriebsverfassungsrechtlichen Anforderungen sowie der „Gemeinsamen Erklärung von THA, DGB und DAG“ abgesehen.

Am 21. März 1991 wurde von der Treuhandanstalt die Einzelgenehmigungspflicht von Ausgaben für das FDJ-Zentralratsbankkonto im Einzelbetrag über 5 000 DM festgelegt. Seit 1. Januar 1992 ist ein mit Zustimmung der Treuhandanstalt beauftragter Steuerberater verantwortlich mit den Vermögensangelegenheiten der FDJ betraut.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Überführung von Grundstücken in das Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV	36
Restitution von Grundstücken an früher Berechtigte	2
Veräußerung von Grundstücken bzw. Firmen	8
Übertragung eines Grundstückes im Rahmen der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken	1
Sozialpläne (Sozialplan der FDJ und des Verlages Junge Welt)	2
Entscheidung über den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb (darunter das Verlagsgebäude des Verlages Junge Welt in Berlin-Mitte, Veräußerungserlös: 47 Mio. DM)	10
Einbringungsvertrag des Archivs des Zentralrates der FDJ in die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR	1
Zur Entlassung von zwei mit der FDJ verbundenen Gesellschaften aus der treuhänderischen	

⁴⁾ Es besteht kein Zusammenhang mit dem gleichnamigen „Haus der Jugend“ (das ehemalige FDJ-Zentralratsgebäude), Berlin-Mitte, Unter den Linden.

schen Verwaltung gegen finanzielle Abgeltung von Vermögensvorteilen 2

Die Prüfung des Antrages der FDJ vom 10. März 1993 auf Wiederzurverfügungstellung verschiedener Vermögensgegenstände gemäß der Maßgaberegulierung zum Einigungsvertrag wegen von der FDJ vorgetragenen Erwerbs dieser Gegenstände unter Beachtung der „materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes“ ist noch nicht abgeschlossen.

8 Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft (DSF) jetzt: „Brücken nach Osten“ — Föderation von Gesellschaften für Völkerverständigung e. V. i. G.

A. Allgemeines

Gründung:

Die DSF wurde am 30. Juni 1947 als „Gesellschaft zum Studium der Kultur der Sowjetunion“ gegründet und beim Amtsgericht Berlin-Mitte 1951 als Verein registriert. Die Gesellschaft war hervorgegangen aus Interessengemeinschaften, die sich mit der Kultur der Sowjetunion befaßten. Eine Umstrukturierung und die Gründung von sechs Landesverbänden erfolgte 1990. Eine Eintragung der Organisation als eingetragener Verein nach BGB erfolgte nicht; im März 1992 erfolgte die Umbenennung der Organisation.

Auflösung:

Die jetzige Föderation beabsichtigt, eine Stiftung bürgerlichen Rechts zu errichten, in die etwa 80 % des noch vorhandenen, unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögens eingebracht werden sollen (siehe Abschnitt C). Sie hat sich zum 31. Dezember 1992 aufgelöst und befindet sich jetzt in Liquidation. Bestehen bleiben die jetzt selbständigen Landesverbände, die sich inzwischen umbenannt haben.

Mitglieder:

6,4 Mio. (Mitte 1989), Mitte 1991 etwa 26 300

Aufgaben:

Nach Statut und „Handbuch gesellschaftlicher Organisationen in der DDR“:

a) im politischen Bereich

Wirken für die Festigung des brüderlichen Bündnisses mit der Sowjetunion;

Stärkung der Bereitschaft zur sozialistischen Landesverteidigung durch ideologische und propagandistische Aktivitäten;

Entfaltung von Aktivitäten und Kontakten zur Förderung der Waffenbrüderschaft zwischen den Armeen der DDR und der Sowjetunion;

offensive Auseinandersetzung mit der Politik und Ideologie des Kommunismus und Sowjetismus;

Propagierung der sozialistischen Demokratie, Wissenschaft, Kultur und Lebensweise;

b) im kulturellen Bereich

Förderung von Ausstellungen, musikalischen und literarischen Veranstaltungen, insbesondere in eigens dafür unterhaltenen „Kulturhäusern“;

Durchführung von Freundschaftsfesten und -treffen;

Förderung von Begegnungen zwischen Schülern und Jugendlichen in Ferienlagern;

Förderung des Erlernens der russischen Sprache.

Im Laufe der fünfziger Jahre hat sich die ursprüngliche Studiengesellschaft zu einer politischen Massenorganisation entwickelt, die in allen Bereichen wirkte.

Verbindung zu Parteien:

Die Tätigkeit der DSF beruhte und stützte sich auf Beschlüsse der SED.

Eine enge Zusammenarbeit erfolgte mit der Nationalen Front und den ihr angehörenden anderen Massenorganisationen, Parteien und den mit diesen verbundenen, insbesondere von der SED beeinflussten Organisationen.

Präsidenten der DSF waren namhafte Persönlichkeiten der SED oder der Blockparteien, 1978 bis Ende 1989 Erich Mückenberger (Mitglied des Politbüros des ZK der SED), davor Dr. Lothar Bolz (Ehrenvorsitzender der NDPD);

Mitglieder des Präsidiums (praktisch Leitungsorgan) der DSF waren mehrheitlich namhafte Vertreter der SED und der Blockparteien.

Von den an den alle fünf Jahre stattfindenden Kongressen der DSF (höchstes Organ) teilnehmenden Delegierten gehörten 1978 65 %, 1983 76 % und 1988 80 % der SED und Blockparteien an;

dem Präsidium der Kongresse gehörten u. a. an:

1978: Willi Stoph, Horst Sindermann, Hermann Axen, Harry Tisch, Egon Krenz, Erich Mückenberger, Dr. Manfred Gerlach, Friedrich Dickel, Oskar Fischer

1983: Hermann Axen, Harry Tisch, Egon Krenz, Werner Felfe, Erich Mückenberger, Dr. Manfred Gerlach, Gerald Götting, Friedrich Dickel, Oskar Fischer, Dr. Herbert Krolikowski

1988: Heinz Keßler, Dr. Manfred Gerlach, Gerald Götting, Dr. Günther Maleuda, Friedrich Dickel, Oskar Fischer, Erich Mückenberger, Herbert Krolikowski;

Mitglieder des Zentralvorstandes der DSF (zweit-höchstes Organ) waren ebenfalls namhafte Politiker der SED (Minister, Mitglieder oder Kandidaten des Zentralkomitees der SED, Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer) sowie der Blockparteien; ihm gehörte auch Karl-Eduard von Schnitzler an.

Finanzierung:

Die DSF finanzierte sich fast ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen (93 %) und sonstigen Einnahmen (u. a. Verkauf von Sondermarken [Sammlerobjekte], Veranstaltungserlöse, Mieten, Zinserträge).

Seit 1962 erhielt die DSF keine laufenden Staatszuschüsse mehr, weil durch das ständig steigende Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen, insbesondere ab 1970, erhebliche Überschüsse erzielt wurden (zwischen 1970 und 1980 durchschnittlich rd. 5 Mio. Mark der DDR, danach durchschnittlich rd. 10 Mio. Mark der DDR); in einer vom Bundesminister der Finanzen erstellten Übersicht sind 1966 allerdings noch 1,7 Mio. Mark der DDR und 1970 weitere 0,9 Mio. Mark der DDR (möglicherweise Sondermittel für Projekte) ausgewiesen.

Staatszuwendungen:

(siehe vorstehende Ausführungen; zwischen 1955 und 1961 mit rückläufiger Tendenz)

1955	=	12,500 Mio. M
1956	=	10,890 Mio. M
1957	=	8,395 Mio. M
1958	=	6,645 Mio. M
1959	=	5,775 Mio. M
1960	=	5,800 Mio. M
1961	=	4,640 Mio. M
1962	=	0,000 Mio. M

Mitgliedsbeiträge:

1954	=	11,795 Mio. M
1960	=	14,855 Mio. M
1965	=	15,716 Mio. M
1970	=	24,885 Mio. M
1975	=	46,292 Mio. M
1980	=	64,309 Mio. M
1985	=	74,440 Mio. M
1988	=	77,177 Mio. M
1989	=	67,007 Mio. M
1990	=	2,547 Mio. M (1. Halbjahr)
1990	=	0,000 Mio. DM (2. Halbjahr)

Sonstige Einnahmen

1989	=	5,207 Mio. M (aus Veranstaltungen, Verwaltungsarbeit, Sondermarken, Mieten, Zinsen)
------	---	---

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1988	=	96 391,0 Mio. M
30. September 1989	=	96 431,0 Mio. M
31. Dezember 1989	=	91 684,0 Mio. M
30. Juni 1990	=	75 433,0 Mio. M
1. Juli 1990	=	37 850,0 Mio. DM (lt. DM-Eröffnungsbilanz)
28. Oktober 1992	=	29 579,7 Mio. DM

Erläuterungen:

ab 31. Oktober 1989 jeweils ungeteiltes Altvermögen;

Neuvermögen (nach dem 7. Oktober 1989 eingegangene Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen) aufgebraucht.

2 Immobilien

43 Grundstücke, davon

12 Eigentumsobjekte;

29 Rechtsträgerobjekte; in allen größeren Städten des Beitrittsgebietes; überwiegend in zentraler Stadtlage, z. T. besonders herausragende Gebäude, z. B.

Berlin-Mitte, Palais am Festungsgraben (Nähe Unter den Linden, früheres Preussisches Finanzministerium)

Berlin-Mitte, Mohrenstraße 63/64 (ehemals Allianz-Versicherung)

Magdeburg, Hegelstraße 42 (Palais am Fürstenwall [„Hindenburgisches Palais“]; inzwischen Eigentum des Bundes gemäß Artikel 21 Abs. 3 EV, genutzt von der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt)

Potsdam, Straße der Jugend 52 (Palais am Nauener Tor)

Schwerin, Puschkinstraße 19 (Neustädtisches Palais, ehemals Eigentum des Großherzogtums bzw. des Freistaates Mecklenburg-Schwerin)

2 kein Parteivermögen

Gebäudeeigentum an 12 Ferienbungalows und 22 Garagen auf fremdem Boden.

Der Immobilienbesitz wurde von der DSF in Erfüllung eines am 12. April 1990 notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages fast vollständig in die WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH eingebracht.

Soweit die in Rechtsträgerschaft genutzten Objekte nicht bis Frühjahr 1992 von der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission restituiert oder in Bundes- bzw. Landesvermögen gemäß Artikel 21 EV überführt worden sind, wurden sie gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV in das Finanzvermögen überführt.

3 Bewegliches Vermögen

Das Ende 1988 und 1989 vorhandene bewegliche Vermögen der DSF war zum Anschaffungspreis in den Bilanzen sowie in Inventarlisten erfaßt.

Aufgrund des strukturellen Aufbaus der DSF (Grundeinheiten, 242 Kreis- und 17 Bezirksorganisationen) und des Auflösungsprozesses der Unterorganisationen sowie der Reduzierung des hauptamtlich tätigen Personals von 1 430 auf 44 Mitarbeiter im Laufe des Jahres 1990 konnte der Verbleib eines Teils der Einrichtungsgegenstände u. ä., die ohnehin keinen oder nur noch geringen Wert hatten, nicht festgestellt bzw. ermittelt werden. Soweit sich diese in den „DSF-Häusern“, die als Sacheinlage in die WIN-INTERKONTAKT-CLUB GmbH eingebracht wurden, befanden, wurden sie zum Teil von den Mietern ohne Kenntnis der DSF bzw. der GmbH ausgesondert.

Über die Veräußerung von Kraftfahrzeugen sind Unterlagen vorhanden, ferner Übersichten über sonstiges bewegliches Vermögen (z. B. Gaststätteneinrichtungen, Teestuben, kompl. Einrichtung eines Ferienheimes in Heringsdorf/Usedom, Mobiliar, Bürotechnik, Konzertflügel, Klaviere, Wandteppiche, Kronleuchter).

Soweit bewegliches Vermögen veräußert wurde, sind die Erlöse im Barvermögen enthalten.

4 Offene Forderungen

rd. 170 000 DM.

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

1 Unternehmen

6 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989: für laufende Ausgaben und Projekte;

ab 1. Juni 1990: wie vor; bis Sommer 1990 z. T. ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission**Sitzung am 17. November 1992**

Das Einvernehmen wird erteilt gegenüber der Treuhandanstalt zum Abschluß eines Vergleiches, der folgende Aufteilung des Ende Oktober 1992 noch vorhandenen Vermögens (Barvermögen rd. 29,580 Mio. DM, zwei Immobilien, acht Ferienbungalows, Mobilien und Forderungen) vorsieht:

1. Dem Verein „Brücken nach Osten“ als Rechtsnachfolger der ehemaligen DSF einschl. den diesen als korporative Mitglieder angehörenden Landesverbänden werden

1,490
Mio. DM

wieder zur Verfügung gestellt, woraus die der Unabhängigen Kommission entstandenen Kosten der Wirtschaftsprüfung von rd. 0,190 Mio. DM zu erstatten sind.

2. Gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 zum EV werden

3,000
Mio. DM

sowie der Erlös aus der Veräußerung einer Immobilie, sofern ein Restitutionsanspruch nicht in Betracht kommt, und evtl. Ansprüche, die an die Treuhandanstalt abgetreten werden, eingezogen und zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet verwendet.

3. Das unter treuhänderischer Verwaltung verbleibende Restbarvermögen von derzeit etwa

25,000
Mio. DM

sowie Veräußerungserlöse und die offenen Forderungen werden in eine zu errichtende Stiftung bürgerlichen Rechts, die die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen den Menschen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sowjetunion sowie den baltischen Staaten fördern soll, eingebracht.

Sitzung am 26. Januar 1993

Zustimmung zum Entwurf der Stiftungssatzung.

Mit der Errichtung der Stiftung ist 1993 zu rechnen.

**9 Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB)
jetzt: Bauernverband der DDR e. V. i. L.**

A. Allgemeines*Gründung:*

Die VdgB wurde 1946 gegründet.

Sie bildete Orts-, Kreis- und Landesvereinigungen und ab 1947 eine Zentralvereinigung.

Die Raiffeisengenossenschaften nahmen 1945 ihre Tätigkeit in der ehemaligen SBZ wieder auf. Sie waren eingetragene Genossenschaften auf der Grundlage des fortgeltenden Genossenschaftsgesetzes. Sie organisierten sich in fünf Landesverbänden, 1949 in einem Zentralverband.

Durch gemeinsamen Beschluß der Zentralorgane von Genossenschaften und VdgB fusionierten beide Verbände am 20. November 1950 zur „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften)“ (VdgB/BHG).

Diese Doppelbezeichnung wurde bis 1957 geführt, danach nannte sie sich nur noch „Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe“ (VdgB). Im März 1990 ging aus der VdgB der Bauernverband der DDR e. V. hervor, der Verband befindet sich seit 1. Januar 1992 in Liquidation.

Mitglieder:

1989 ca. 820 000

Aufgaben:

Die VdgB hatte folgende Aufgaben:

Massenorganisation der Genossenschaftsbauern unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) zur Durchsetzung der Ziele der SED auf dem Agrarsektor, Erziehung der werktätigen Bauern zur Gemeinschaftsarbeit, Steigerung der Erträge.

Verbindung zu Parteien:

— Die politische Anleitung der VdgB erfolgte durch die Abteilung Agrarpolitik des ZK der SED.

— Die Aktivitäten waren nach der Politik von SED und Staat ausgerichtet.

— 1. Sekretär des Zentralvorstandes der VdgB und Vorsitzender der VdgB waren Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer bzw. Mitglied des ZK der SED.

Finanzierung:

— Staatszuwendungen wurden bis 1959 gezahlt, die zwischen 0,4 Mio. M bis 5,650 Mio. M jährlich schwankten.

— Lt. Statuten wurde je Mitglied monatlich 1 M als Beitrag erhoben, die auf Orts- bzw. Kreisebene verblieben.

— Ab 1960 waren die Gewinne der VdgB-Genossenschaften (BHG'n) die alleinige Finanzierungsquelle der VdgB ab Bezirksebene.

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. Juni 1989	=	221,868 Mio. M
31. Dezember 1989	=	139,931 Mio. M
30. Juni 1990	=	81,842 Mio. M
1. Juli 1990	=	42,150 Mio. DM
31. Dezember 1990	=	19,707 Mio. DM
31. Juli 1993	=	8,760 Mio. DM

Das Guthaben der Gesamtorganisation betrifft im wesentlichen die Konten der Hauptgeschäftsstelle Berlin. Im ersten Halbjahr 1990 verminderten sich die Bankguthaben der VdGB/Bauernverband um insgesamt 57,9 Mio. M, davon Übergang von Geldkonten der Bezirke, Kreise, Schulen auf die Landesbauernverbände TM 28,388 Mio. M. Verminderung des Bankguthabens im 2. Halbjahr 1990 um 20,0 Mio. DM.

2 Immobilien

- 1 054 Grundstücke, davon
- 1 052 Eigentumsobjekte
- 2 Rechtsträgerobjekte

Die Grundstücksermittlung dauert noch an.

3 Bewegliches Vermögen

Es handelt sich um Geschäftsausstattung, Transportmittel, Maschinen und technische Anlagen. Der Wert zum 1. Juli 1990 ist durch Gutachten festgestellt worden. Mit der Bildung der neuen Landesbauernverbände wurde das bewegliche Vermögen auf diese und den Genossenschaftsverband/Raiffeisenverband übertragen. Beim Zentralvorstand verblieben per 31. Dezember 1990 3,328 Mio. DM, davon in Ferien-einrichtungen 3,176 Mio. DM.

4 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

- 7 Unternehmen (Zentrale)

5 Mittelabflüsse

ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte sowie Darlehen an Beteiligungsgesellschaften (teilweise zurückgezahlt)

ab 1. Juni 1990: wie vor, ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters

weiterhin aus

— den Übertragungen von Vermögen- und Schuldposten im Zuge der Ausgliederung der BHG'n.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission**Sitzung am 17. November 1992**

- Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gehören nicht zu den Organisationen, auf die die §§ 20 a und 20 b des PartG-DDR Anwendung finden. Bis zu dieser Feststellung hatte die Kommission für ca. 200 Grundstücke den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb durch die als Eigentümer eingetragenen Genossenschaften festgestellt.
- Die VdGB — jetzt Bauernverband der DDR i. L. — ist Massenorganisation im Sinne der gesetzlichen Vorschriften, und ihr Vermögen unterliegt deshalb weiterhin der treuhänderischen Verwaltung nach der Maßgaberegulung.
- Wegen der Verflechtung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften mit der VdGB muß bei Verfügungen der Genossenschaften über Immobilien von der Unabhängigen Kommission festgestellt werden, daß VdGB-Eigentum nicht betroffen ist. Diese Verfahrensweise hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der Klärung der Eigentumsverhältnisse geführt.

**10 Kulturbund der DDR
jetzt: Kulturbund e. V.****A. Allgemeines***Gründung:*

Die Organisation wurde am 3. Juli 1945 unter dem Namen „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands“ gegründet. Der Kulturbund war hierarchisch in Grundeinheiten (Ortsgruppen, Clubs, Hochschulgruppen u. a., Kreis-, Bezirksorganisationen sowie den Organen des Bundes [Bundeskongreß, Präsidialrat, Präsidium, Präsident, Sekretariat des Präsidiums]) gegliedert. Im Laufe des Jahres 1991 hat sich der Kulturbund umstrukturiert und besteht nunmehr aus sechs Landesverbänden und dem Bundesvorstand in Berlin als Dachverband.

Mitglieder:

ca. 275 000 (1989)

Aufgaben:

Dem Kulturbund oblag es, die Kulturpolitik als gesellschaftlicher Partner zu unterstützen und im Rahmen der Bündnispolitik für eine Annäherung der Intelligenz an die Arbeiterklasse zu sorgen.

Unter den Verhältnissen der ehemaligen DDR waren die Grundaufgaben des Kulturbundes letztmals 1977 vom 9. Bundeskongreß neu festgelegt worden. Danach hatte der Kulturbund unter anderem die Aufgabe, „dafür zu wirken, daß die reichen Schätze der Kultur dem ganzen Volke erschlossen und immer

mehr Werktätige zur aktiven Teilnahme am geistigen Leben und kulturellen Schaffen angeregt werden".

Verbindung zu Parteien:

Der Kulturbund ist Mitglied der Nationalen Front der DDR gewesen und war durch eine eigene Fraktion mit 22 Abgeordneten in der Volkskammer und 2 760 Abgeordneten in den örtlichen Volksvertretungen vertreten.

Finanzierung: Staatszuwendungen

1966 = 5,400 Mio. M
 1981 = 19,200 Mio. M
 1987 = 26,700 Mio. M
 1988 = 28,900 Mio. M
 1989 = 31,874 Mio. M

Mitgliedsbeiträge/Spenden

1989 = 4,775 Mio. M

Sonstige Einnahmen/aus politischer Arbeit, Verwaltungsarbeit

1989 = 9,243 Mio. M

B. Vermögen

Mit der Überprüfung des Vermögens des Kulturbundes wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. September 1989 = 4 664 987,26 M
 31. Dezember 1989 = 992 472,60 M
 30. Juni 1990 = 5 961 516,06 M

2 Immobilien

65 Grundstücke, davon
 9 Eigentumsobjekte
 51 Rechtsträgerobjekte
 5 Nutzungsobjekte

Grundstücke im Eigentum des Kulturbundes

Von den neun Eigentumsgrundstücken sind dem Kulturbund drei durch die SMAD (Sowjetische Besatzungsmacht) zugewiesen worden, fünf wurden durch Kauf erworben und eine Liegenschaft wurde dem Kulturbund durch Erbeinsetzung zugewendet.

Grundstücke in Rechtsträgerschaft des Kulturbundes

Die 51 Rechtsträgerobjekte wurden in das Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV an den Bund überführt.

3 Bewegliches Vermögen

Im Eigentum des Kulturbundes befanden sich zum 7. Oktober 1989 neben der üblichen Mobiliarausstattung der Geschäftsstellen und der Ausstattung der Klubs zahlreiche Kunst- und Wertgegenstände. Hierunter befinden sich zahlreiche, auch wertvolle Musikinstrumente. Nur beispielhaft sei erwähnt, daß das Gästehaus „Karl Kneschke“ in Oybin mit einem Bechsteinflügel ausgestattet ist. Hinzuweisen ist auf den Umstand, daß der Kulturbund über eine große Anzahl von Kunstgegenständen verfügt, die aus Mitteln des Kulturfonds der DDR beschafft wurden und die sich als ehemaliges Volkseigentum nun gemäß Artikel 22 I EV im Eigentum des Bundes befinden. Darüber hinaus verfügt der Kulturbund über eine Bibliothek in Berlin mit ca. 15 000 Bänden und eine posthistorisch bedeutsame Briefmarkensammlung (das sog. Sachsenexponat).

4 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

2 Unternehmen

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Durch Eilentscheidungen des Vorsitzenden vom 14. August 1992 wurde festgestellt, daß zwei Liegenschaften im Eigentum des Kulturbundes nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurden.

Mit Beschluß vom 25. August 1993 hat die Unabhängige Kommission ihr Einvernehmen zur Einbringung des Archivs des Kulturbundes in die Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ erteilt.

11 Demokratischer Frauenbund Deutschlands (DFD) jetzt: Demokratischer Frauenbund e. V. (DF)

A. Allgemeines

Gründung:

Die Organisation wurde am 8. März 1947 während des „Deutschen Frauenkongresses für den Frieden“ gegründet.

Am 13. August 1991 erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg als „Demokratischer Frauenbund e. V.“

Mitglieder:

1989: 1 490 000
1990: 700 000

Aufgaben:

Zusammenschluß möglichst vieler Frauen unterschiedlicher sozialer Herkunft und Bildung in einer einheitlichen Frauenorganisation.

Verbindung zu Parteien:

Die Organisation erkannte ausdrücklich die Führungsrolle der SED und die Verbindlichkeit entsprechender Beschlüsse für ihre Arbeit an.

Finanzierung:

Aus Betriebseinnahmen, Staatszuwendungen, Mitgliedsbeiträgen und Spenden

Staatszuwendungen:

1966 = 8,60 Mio. M
1989 = 15,40 Mio. M
1990 = 7,48 Mio. M (1. Halbjahr)
1990 = 1,95 Mio. DM (2. Halbjahr)

Mitgliedsbeiträge:

1989 = 12,693 Mio. M
1990 = 2,524 Mio. M (1. Halbjahr)
1990 = 0,180 Mio. DM (2. Halbjahr)

Sonstige Einnahmen:

1989 = 6,284 Mio. M
1990 = 3,770 Mio. M (1. Halbjahr)
1990 = 1,860 Mio. DM (2. Halbjahr)

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. Juni 1989 = 7 166 005,75 M
30. September 1989 = 7 770 968,48 M
31. Dezember 1989 = 3 046 908,33 M
30. Juni 1990 = 6 115 341,45 M
31. Dezember 1990 = 857 924,90 DM

2 Immobilien**4 Grundstücke, davon**

- 1 Eigentumsobjekt
- 3 Rechtsträgerobjekte

4 Ferienbungalows und 14 Garagen auf fremdem Boden**3 Bewegliches Vermögen**

Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände und Maschinen wurden im wesentlichen veräußert. Eine Aufstellung der insgesamt erzielten Erlöse wurde vom DFD nicht erstellt. Die Verkaufserlöse sind jedoch im Barvermögen enthalten. Die Verkäufe nach dem 1. Juni 1990 erfolgten ohne die Genehmigung der Unabhängigen Kommission bzw. der Treuhandanstalt.

4 Offene Forderungen

Stand August 1991: 581 461,05 DM gegenüber der EDFRAU GmbH

5 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen**2 Unternehmen****6 Mittelabflüsse**

ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte
ab 1. Juni 1990: wie vor; z. T. ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Durch Eilentscheidung des Vorsitzenden hat die Unabhängige Kommission das Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt zu dem am 17. September 1992 vor dem Verwaltungsgericht Berlin geschlossenen Vergleich über die Verwendung des Vermögens und die Entlassung des DF e. V. aus der treuhänderischen Verwaltung erteilt.

Der Vergleich vom 17. September 1992 enthält folgende Regelungen:

1. Der DF e. V. tritt seinen Gesellschaftsanteil an der EDFRAU GmbH rückwirkend zum 1. Januar 1992 an die Treuhandanstalt ab.
2. Die Treuhandanstalt veräußert diesen Anteil an den Mitgesellschafter zum Preis von 4 Mio. DM, fällig am 1. Oktober 1992. Zur Begleichung gewährt die Treuhandanstalt dem Mitgesellschafter ein Darlehen von 2,9 Mio. DM.
3. Die EDFRAU GmbH garantiert dem DF e. V. die Auszahlung von 185 000 DM verbliebener Gewinnausschüttungsanspruch für das Jahr 1991 und die Zahlung von 65 000 DM pauschalierte Zinszahlung für die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 750 000 DM.
4. Im Falle der Feststellung bislang unbekannter Vermögenswerte, die am 7. Oktober 1989 dem DF e. V. gehörten oder seither an die Stelle dieser Vermögenswerte getreten sind, bleibt die Anordnung der treuhänderischen Verwaltung beschränkt auf diese Gegenstände möglich.

Durch Beschluß vom 8. Juni 1993 hat die Unabhängige Kommission festgestellt, daß die Liegenschaft Hochlandstraße 68 in Berlin-Wilhelmshagen nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes durch die Grundstücksverwaltungsgesellschaft des DFD erworben wurde.

12 Gesellschaft für Sport und Technik (GST) jetzt: Bund Technischer Sportverbände (BTSV)

A. Allgemeines

Gründung:

Die Organisation wurde am 7. August 1952 als Gesellschaft für Sport und Technik gegründet. Auf der 8. Tagung des Zentralvorstandes der GST am 27. Januar 1990 wurde der Name geändert in „Gesellschaft für Sport und Technik — Vereinigung technischer Sportverbände“ (GST — VTSV). Auf dem außerordentlichen Sporttag vom 28. April 1990 wurde die Bezeichnung wiederum geändert in „Bund Technischer Sportverbände e. V.“ (BTSV).

Auflösung:

Durch Beschluß des außerordentlichen Sporttages vom 3. November 1990 wurde der BTSV e. V. als sportlicher Dachverband von Sportverbänden, Landessportbünden und Sportinstitutionen mit Wirkung zum 31. Dezember 1990 aufgelöst. Der Liquidationsvermerk wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 3. Mai 1991 eingetragen.

Mitglieder:

1982: 600 000

Aufgaben:

Im Rahmen der sozialistischen Wehrerziehung bereitete die GST die Jugendlichen im vorwehrgpflichtigen Alter ab 14 Jahren, und zwar insbesondere die 16- bis 18jährigen, auf den Wehrdienst vor. Seit 1982 sollte sich die GST verstärkt der vormilitärischen Ausbildung älterer Jugendlicher zuwenden.

Verbindung zu Parteien:

Die GST arbeitete unter Führung der SED eng mit den bewaffneten und anderen staatlichen Organen sowie mit Parteien und Massenorganisationen zusammen. Sie unterstand bis zum 30. April 1990 dem Ministerium für Nationale Verteidigung. Die Zuweisung von Verantwortungs- und Aufgabenbereichen an die GST war abgestimmt mit den wehrerzieherischen Aufgaben der Freien Deutschen Jugend, der Schulen und anderer Träger der Wehrerziehung.

Finanzierung:

Staatszuwendungen

1989	=	221,462 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	55,800 Mio. M
2. Halbjahr 1990	=	20,919 Mio. DM

Mitgliedsbeiträge

1989	=	3,413 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	0,384 Mio. M
2. Halbjahr 1990	=	0,010 Mio. DM

Einnahmen aus Ausbildung und Sportveranstaltungen

1989	=	9,097 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	12,084 Mio. M
2. Halbjahr 1990	=	5,379 Mio. DM

Einnahmen aus Verkauf/Übertragung von Grundmitteln

1989	=	2,924 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	18,507 Mio. M
2. Halbjahr 1990	=	2,911 Mio. DM

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

1989	=	0,887 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	2,667 Mio. M
2. Halbjahr 1990	=	1,901 Mio. DM

B. Vermögen

Mit der Überprüfung des Vermögens des Bundes Technischer Sportverbände wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung wird die Liquidation der Organisation durchgeführt. Die Größe der Organisation führt es mit sich, daß in erheblichem Umfang Gerät und Fahrzeuge beseitigt und nicht mehr genutzte Liegenschaften geräumt werden müssen.

1 Bar- und Bankguthaben

31. August 1989	=	9 856 385,53 M
31. Dezember 1989	=	7 227 621,37 M
30. Juni 1990	=	19 743 926,55 M
31. Dezember 1990	=	6 903 947,24 DM
31. Dezember 1992	=	4 024 000,00 DM

2 Immobilien

284	Grundstücke, davon
2	Eigentumsobjekte
282	Rechtsträgerobjekte
	(wurden in das Finanzvermögen gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV überführt.)

3 Bewegliches Vermögen

Im Eigentum der Organisation befindet sich eine große Anzahl von Sportgeräten, Fahrzeugen, Mobiliar und sonstigem Gerät (z. B. Sportwaffen, Motor- und

Segelboote, Sportflugzeuge, Fahrschulfahrzeuge, Busse und sonstiges Mobiliar).

Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung werden zur Zeit Gegenstände des Mobiliarvermögens verkauft und der Kaufpreis in treuhänderische Verwaltung genommen.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Eine Entscheidung über den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb ist nicht notwendig, da der BTSV mit Schreiben vom 15. April 1992 erklärt hat, er gehe davon aus, daß er über kein Eigentum verfüge, welches gemäß Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III, Buchstabe d nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde. Er macht daher keine Ansprüche zur Freigabe von Vermögensgegenständen aus treuhänderischer Verwaltung geltend. Diese Erklärung bezieht sich auf alle Vermögensgegenstände des BTSV, auch auf Liegenschaften.

Nach Abschluß der Liquidation des BTSV ist gegenüber der Treuhandanstalt das Einvernehmen zu erklären, daß das verbliebene Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet zu verwenden ist.

13 Solidaritätskomitee der DDR jetzt: Solidaritätsdienst international e. V. (SODI)

A. Allgemeines

Gründung:

Die Gründung der Organisation erfolgte Anfang 1973.

Vorgänger waren verschiedene zu Beginn der fünfziger Jahre gebildete Hilfskomitees, z. B. für Vietnam, Nord-Korea und Kuba, sowie das im Juli 1960 gegründete DDR-Komitee für Solidarität mit den Völkern Afrikas, aus dem 1964 das Afro-Asiatische Solidaritätskomitee hervorging. 1973 erfolgte der Zusammenschluß aller Hilfskomitees zum „Solidaritätskomitee der DDR“ zur besseren Koordinierung aller Aktionen; Umstrukturierung und Umbenennung in „Solidaritätsdienst international e. V.“ (SODI) erfolgte zwischen März und Oktober 1990.

Mitglieder:

Namhafte Vertreter gesellschaftlicher Organisationen, der Parteien, von staatlichen sowie wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen der DDR.

Aufgaben:

Der Organisation oblag die Verwaltung des Zentralen Solidaritätsfonds der DDR (lt. Statut). Zweckbestimmung und Einsatz der Mittel waren im Statut nicht

festgelegt. Nach dem „Handbuch gesellschaftlicher Organisationen in der DDR“ gehörten dazu neben Hilfen für die Bevölkerung vorwiegend sozialistisch geprägter Staaten (sowohl vor Ort als auch in der DDR durch medizinische Behandlung von Kranken und Verwundeten sowie Ausbildung von Studenten und Lehrlingen) auch materielle und ideelle Unterstützung des nationalen und sozialen Befreiungskampfes der Völker in den vorgenannten Regionen durch politisch-moralische Aktionen.

Verbindung zu Parteien:

Politbüro des ZK der SED und FDGB, aber auch andere von der SED beeinflusste Massenorganisationen bestimmen weitestgehend die Verwendung der im Zentralen Solidaritätsfonds der DDR angesammelten Spendenmittel; Vertreter der Parteien und Massenorganisationen sowie auch Einzelpersonlichkeiten waren im höchsten Organ der Organisation, dem Präsidium, und im Politischen Rat vertreten.

Finanzierung:

Die Organisation finanzierte sich fast ausschließlich durch Spenden (Verkauf von Solidaritätsmarken durch den FDGB, Spendenüberweisungen der SED/PDS und anderer unter §§ 20a und 20b ParteiG-DDR fallender Massenorganisationen wie z. B. Nationale Front, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Verband der Journalisten, Demokratischer Frauenbund Deutschlands, Kulturbund, Gesellschaft für Sport und Technik); es wurden auch Sammlungen in Ministerien, Betrieben, Schulen etc. durchgeführt; Staatszuweisungen — nicht bekannt ob regelmäßig — erfolgten zwischen 1981 und 1987 in unbedeutender Höhe (0,3 bis 0,4 Mio. M).

Staatszuwendungen

1981	=	0,300 Mio. M
1986	=	0,400 Mio. M
1987	=	0,400 Mio. M
1990	=	1,460 Mio. M (1. Halbjahr) 6,617 Mio. DM (2. Halbjahr, davon 0,453 für Projekte)

Mitgliedsbeiträge

Keine

Spenden

1961/1962	=	6,700 Mio. M
1965/1966	=	22,800 Mio. M
1971/1972	=	144,300 Mio. M
1979/1980	=	557,200 Mio. M
1985	=	213,500 Mio. M
1989	=	190,900 Mio. M
1990	=	46,200 Mio. M (1. Halbjahr; davon MfS 26,4 Mio. M, nachweisbar keine Haushaltsmittel, offenbar Spenden 1989 u. 1990)
1990	=	0,900 Mio. DM (2. Halbjahr)

1991 = 0,315 Mio. DM (1. Halbjahr, davon
0,153 Mio. DM Ru-
mänienhilfe)

1991 = 0,050 Mio. DM (2. Halbjahr)

Hauptspender war der FDGB mit zuletzt jährlich
75 Mio. M (zuvor 100 Mio. M und mehr) sowie die
anderen Massenorganisationen.

Sonstige Einnahmen

1989 = 1,367 Mio. M (aus Verwaltungs-
arbeit und Zin-
sen)

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und
der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. September 1989 = 94 906 893,15 M

7. Oktober 1989 = 91 386 780,00 M

31. Dezember 1989 = 94 136 539,47 M

30. Juni 1990 = 109 127 727,22 M

1. Juli 1990 = 54 597 209,27 DM

31. Dezember 1990 = 53 135 319,05 DM

30. Juni 1991 = 49 214 324,81 DM

31. Januar 1992 = 48 884 000,00 DM

Erläuterungen:

Jeweils ungeteiltes Alt- und Neuvermögen.

2 Immobilien

Keine Eigentums- und Rechtsträgerobjekte.

3 Bewegliches Vermögen

Büroeinrichtung und Kraftfahrzeuge hauptsächlich in
der Bilanz 1990 wertberichtigt.

4 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit, Stipendien
und Projekte

ab 1. Juni 1990: wie vor; z. T. ohne Zustimmung
des treuhänderischen
Verwalters.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Sitzung am 25. Februar 1992

1. Zur Beendigung der beim Verwaltungsgericht Ber-
lin anhängigen Verfahren und im Hinblick auf die
strittige Sach- und Rechtslage (Rechtsnachfolge,

materiell-rechtsstaatlicher Erwerb) erteilte die Un-
abhängige Kommission ihr Einvernehmen zu dem
zwischen SODI, Treuhandanstalt und Sekretariat
der Unabhängigen Kommission unter Beteiligung
der im Beitrittsgebiet neugegründeten, im ent-
wicklungspolitischen Bereich tätigen Nichtregie-
rungsorganisationen ausgehandelten Vergleich.

2. Das Anfang 1992 noch vorhandene, unter treuhän-
derischer Verwaltung stehende Vermögen von rd.
48,884 Mio. DM wird wie folgt verwendet:

a) Dem SODI werden insgesamt 12,576 Mio. DM

wieder zur Verfügung gestellt, und zwar für

— laufende Ausgaben einschl. der
Unabhängigen Kommission zu
erstattende Kosten
Wirtschaftsprüfung von
rd. 0,123 Mio. DM 1,823 Mio. DM

— die Fortführung des Stipendien-
programms 5,500 Mio. DM

— entwicklungspolitische Projekte
in der Dritten Welt
einschl. zweckgebundene
Spenden Rumänienhilfe 5,000 Mio. DM

— „Verrechnungsposten“ zum
Ausgleich aller gegenseitigen
Ansprüche 0,253 Mio. DM

b) die neugegründeten Nichtregierungs-
organisationen erhalten für Entwick-
lungshilfeprojekte 1,300 Mio. DM

c) gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A
Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 zum EV
werden eingezogen und zugunsten
gemeinnütziger Zwecke
im Beitrittsgebiet verwendet 5,000 Mio. DM

d) der unter treuhänderischer Verwaltung
verbleibende Restbetrag von rd.
30,000 Mio. DM
wird als Stiftungsvermögen in eine
zu errichtende, im entwicklungspolitischen Be-
reich tätige Stiftung
bürgerlichen Rechts eingebracht.

Die Stiftungssatzung bedarf noch der Zustimmung der
Unabhängigen Kommission.

Mit der Errichtung der Stiftung ist 1993 zu rechnen.

Das Stiftungsvermögen hat sich durch Zinsgutschrif-
ten u. ä. inzwischen auf über 32 Mio. DM erhöht.

14 Friedensrat der DDR

jetzt: Deutscher Friedensrat e. V.

A. Allgemeines

Gründung:

Die Gründung der Organisation erfolgte am 10. Mai
1949 als „Deutsches Komitee der Kämpfer für den

Frieden"; Umbenennungen erfolgten über „Deutscher Friedensrat“, „Friedensrat der DDR“ (1962) in „Deutscher Friedensrat e. V.“ (1990).

Mitglieder:

Ca. 300;

Vertreter politischer Parteien, gesellschaftlicher Organisationen und bedeutender Institutionen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der DDR.

Aufgaben:

Sprecher der Friedenskräfte der DDR;

Bekundung des Friedenswillens und der Friedenspolitik der SED und DDR auf internationaler Ebene.

Verbindung zu Parteien:

Die Tätigkeit stützte sich auf Beschlüsse des ZK der SED, die Aktivitäten waren nach der Politik von SED und Staat ausgerichtet.

Finanzierung:

Fast ausschließlich und in den letzten Jahren zu 99,5% aus fortlaufend, mit ständig steigender Tendenz gewährten Staatszuwendungen.

Staatszuwendungen (detailliertere Übersicht liegt vor)

1966 = 1,300 Mio. M
1989 = 5,400 Mio. M
1990 = 2,235 Mio. M (1. Halbjahr)

Mitgliedsbeiträge/Spenden

1989 = keine

Sonstige Einnahmen

1989 = 0,032 Mio. M (aus politischer Arbeit, Verwaltungsarbeit)

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1988 = 1 487 000,00 M
31. Oktober 1989 = 1 161 087,92 M
30. Juni 1990 = 1 527 718,02 M
1. Juli 1990 = 763 859,01 DM
31. Dezember 1990 = 689 925,90 DM
30. April 1992 = 549 585,00 DM

Erläuterungen:

ab 31. Oktober 1989 jeweils ungeteiltes Alt- und Neuvermögen; Neuvermögen (zwischen dem 8. Oktober 1989 und 30. Juni 1990 gewährte Staatszuschüsse) ist aufgebraucht.

2 Immobilien

2 Eigentumswohnungen in Helsinki;
Die Wohnungen wurden 1984 bzw. 1988 erworben und im August/September 1990 veräußert.

Keine Rechtsträgerobjekte.

3 Bewegliches Vermögen

Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände wurden überwiegend 1990 veräußert, Erlöse sind im Barvermögen enthalten.

4 Offene Forderungen

80 000 DM gegenüber dem FDGB.

5 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte;
ab 1. Juni 1990: wie vor; z. T. ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Sitzung am 12. Mai 1992

- Bei dem noch vorhandenen Barvermögen handelt es sich um Altvermögen.
- Das Altvermögen beruht auf Staatszuwendungen.
- Ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des GG kommt für dieses Vermögen nicht in Betracht, weil
 - die den Organisationen gewährten Staatszuweisungen Bestandteil des Systems zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED waren,
 - die im Interesse der SED und der DDR vom Friedensrat der DDR wahrgenommenen Aufgaben weggefallen sind.
- Das Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt zum Einzug des des Vermögens gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 EV und Verwendung zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet wird erteilt.

15 Verband der Freidenker der DDR jetzt: Deutscher Freidenkerverband e. V.

A. Allgemeines

Gründung:

Die Organisation wurde im Juni 1989 als Zusammenschluß konfessionsloser Bürger zu einer Weltanschauungsgemeinschaft, die sich freiem Denken und tätiger Humanität verpflichtet fühlt, gegründet.

Mitglieder:

Ca. 15 000

Aufgaben:

- Erörterung weltanschaulicher philosophischer sowie ethisch-moralischer Fragen von einer nichtreligiösen Position aus
- Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft auf DDR-Verfassungsgrundlage und im Sinne der SED.

Verbindung zu Parteien:

Die Organisation unterstützte die politischen Richtlinien, vorgegeben durch die SED, und wirkte zusammen mit den Ortsverbänden der jeweiligen staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Finanzierung:

Die Einnahmen des Verbandes waren fast ausschließlich Zuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR und zu nur einem geringen Teil Mitgliedsbeiträge.

Die Staatszuwendungen betragen

1989 = 4,700 Mio. M
1990 = 0,625 Mio. M (1. Halbjahr)

Ab Juli 1990 wurden auf Beschluß des Präsidiums der Volkskammer keine weiteren Zuweisungen geleistet.

Mitgliedsbeiträge/Spenden

Die Mitgliedsbeiträge wurden in Höhe von 12,00 M pro Jahr und Mitglied erhoben und deckten ca. 10 % der Gesamtausgaben.

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben (ohne Bezirke):

7. Oktober 1989	=	1 449 038,16 M
31. Dezember 1989	=	2 126 574,66 M
30. Juni 1990	=	66 295,82 M
1. Juli 1990	=	33 147,91 DM
31. Dezember 1990	=	61 675,45 DM
24. Mai 1991	=	52 368,66 DM

Für den Zeitraum Februar 1989 bis Februar 1990 wurden alle Lohn- und Gehaltszahlungen von der URANIA — Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse Berlin — verauslagt. Dabei handelt es sich um eine Gesamtsumme von 944 146,57 M, die mit den entsprechenden Kontoauszügen der URANIA abgestimmt wurden.

2 Immobilien

Keine.

3 Bewegliches Vermögen

Im zweiten Halbjahr 1990 wurden PKW und Büromaschinen veräußert und der Erlös (21 000,00 DM) dem Barvermögen zugeführt.

4 Mittelabflüsse

ab 7. Oktober 1989 für laufende Arbeit und Projekte
ab 1. Juni 1990 wie vor; zum Teil ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

16 Zentraler Ausschuß für Jugendweihe (ZAJ)

A. Allgemeines

Gründung:

November 1954 als Zentraler Ausschuß für Jugendweihe. Im Mai 1990 Gründung der Vereinigung „Interessenverband für Jugendweihe“, die sich später über „Interessenvereinigung Jugendweihe e. V.“ in „Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V.“ umbenannte.

Mitglieder:

Der ZAJ und seine Untergliederungen hatten keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne, deren Tätigkeit gewährleisteten ehrenamtliche Mitarbeiter aus allen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR.

Ehrenamtliche Mitarbeiter: 1982: 75 000, Frühjahr 1989: 48 121. Im Jahre 1955 52 322 Teilnehmer an Jugendweihefeiern (17,7 % aller 14jährigen). Im Jahre 1983 230 000 jugendliche Teilnehmer an Jugendweihefeiern (98 % aller 14jährigen).

Verbindung zu Parteien und Massenorganisationen:

Die Tätigkeit des ZAJ stützte sich auf „Beschlüsse der Parteitage der SED“. Der ZAJ und seine Untergliederungen veranstalteten die Jugendweihefeiern am Ende des 8. Schuljahres, in denen sich die Schüler in einem Gelöbnis zum Sozialismus und zur DDR bekannten; die Jugendweihefeiern waren fester Bestandteil des sozialistischen Erziehungssystems und von der atheistischen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus bestimmt, wenn auch die Teilnahme an ihnen offiziell als freiwillig und mit den Kirchenpflichten vereinbar hingestellt wurde. Die Teilnahme an „Jugendstunden“ galt als „FDJ-(Pflicht-)Studienjahr“. Der ZAJ war Mitglied im Nationalrat der Nationalen Front.

Finanzierung:**Staatszuwendungen**

1989 = 18 400 000 M
 1990 = 32 680 200 M, darunter
 19 000 000 M
 zuvor von der PDS an den Staatshaushalt abgeführte Mittel. Am 6. Juni 1990 zahlte die Organisation nach Aufforderung der Verwaltung der Volkskammer 5 000 000 Mark der DDR an den Staatshaushalt zurück.

1991 und

1992 = Teilnehmergebühren für die Jugendweihefeiern durch die Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V. pro Person zwischen 50 DM und 89 DM.

B. Vermögen

Alle Vermögenswerte des ZAJ hat in tatsächlicher Hinsicht die im Mai 1990 gegründete Vereinigung „Interessenverband für Jugendweihe“ übernommen. Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. Juni 1989	=	2 760 341,00 M
7. Oktober 1989	=	285 767 367,00 M
31. Dezember 1989	=	429 000,00 M
30. Juni 1990	=	18 092 690,00 M

2 Immobilien

Keine Eigentums- und keine Rechtsträgerobjekte; Gebäudeeigentum an zwei Bungalows sowie drei Garagen auf fremden Grundstücken.

3 Bewegliches Vermögen

Vor 1986 angeschaffte Vorräte (Bücher etc.), Büromaschinen und Möbel; aufgrund langjähriger Nutzung geringwertig. Insgesamt 39 PKW; ebenfalls keine hohen Werte darstellend.

4 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989 bis 31. Dezember 1989:

Mittelabfluß in Höhe von 1 061 073,67 M für laufende Arbeiten und Durchführung von Jugendweihefeiern.

Ab Juli 1990:

Gemäß Schreiben des Vorsitzenden der UK vom 16. Juli 1990 waren zum einen nicht genehmigungspflichtig „die Erfüllung von Rechtspflichten aus Umlaufmitteln — normaler Geschäftsbetrieb — wie Zahlungen für ständig wiederkehrende Ausgaben, Lohn-, Miet-, Energiezahlungen usw.“. Tatsächlich jedoch erfolgte ein unveränderter Mittelabfluß auch hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung von Jugendweihefeiern im seinerzeit noch üblichen Rahmen.

Seit Anfang 1992:

Seit formeller Feststellung der Verbundenheit gemäß § 20a PartG-DDR in Verbindung mit dem Einigungsvertrag im Dezember 1991 durch die Unabhängige Kommission erfolgten Mittelfreigaben zur Aufrechterhaltung des Mindestgeschäftsbetriebes. Ausschlaggebend für die stringente Handhabung der Mittelabflußkontrolle war im wesentlichen die Prüfung der Umstände, die im Jahre 1990 zur „Sonderzuweisung“ von 19 000 000 Mark der DDR zuvor von der PDS an den Staatshaushalt der DDR abgeführten Mitteln geführt hatten. Nachdem diese Mittel nicht als von der PDS in verschleiender Absicht lediglich auf Zeit abgeführt zu qualifizieren waren, ergingen die unter C. dargestellten Entscheidungen.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Treuhänderanstalt durch Eilentscheidungen des Vorsitzenden vom 13. Mai 1993 und 20. Juli 1993 zu außergerichtlichen Vergleichen mit der Interessenvereinigung für humanistische Jugendarbeit und Jugendweihe e. V. sowie der zwischenzeitlich verselbständigten „Brandenburger Jugendweihe e. V.“. Danach verbleibt insgesamt ein rechnerisch im wesentlichen auf dem Bar- und Bankvermögen zum 7. Oktober 1989 basierender Betrag von 1,24 Mio. DM im Sondervermögen. Die Organisationen wurden aus der treuhänderischen Verwaltung entlassen.

17 Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer
jetzt: Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener (IVVdN) e. V.

A. Allgemeines

Gründung:

1953 wurde das Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer gegründet, das die Funktion der am 21. Februar 1953 auf Anweisung der SED aufgelösten Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) übernahm. Am 30. Oktober 1990 gründete sich in Berlin der IVVdN, der rechtlich identisch mit dem 1953 gegründeten Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer ist.

Mitglieder:

Ca. 2 500 (1983)

Aufgaben:

Dem Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer oblag vor allem die Vermittlung des „Erfahrungsschatzes des nationalen und internationalen Kampfes gegen den Faschismus“; es hat im Rahmen der in der DDR betriebenen „historisch-revolutionären Traditionspflege“ eine wichtige propagandistische und erzieherische Funktion gehabt. In den 80er Jahren ist es verstärkt in die allgemeine Auseinandersetzung zwischen Ost und West einbezogen worden (z. B. in der Rüstungsfrage).

Verbindung zu Parteien:

Ohne Teil der Nationalen Front der DDR zu sein, arbeitete das Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer eng mit dieser zusammen.

Finanzierung:

Staatszuwendungen

1966 = 1,1 Mio. M
 1988 = 1,4 Mio. M
 1989 = 1,3 Mio. M

Mitgliedsbeiträge
 Keine.

Einnahmen gesamt

1989 = 1 495 984,47 M

Ausgaben gesamt

1989 = 1 455 426,07 M

B. Vermögen

Die Vermögensverhältnisse und Mittelabflüsse werden von der Treuhandanstalt und dem Sekretariat der Unabhängigen Kommission überprüft. Wegen der geringen Größe der Organisation war die Einschaltung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entbehrlich.

1 Bar- und Bankguthaben

7. Oktober 1989	=	1 679 432,97 M
31. Dezember 1989	=	1 356 650,58 M
30. Juni 1990	=	1 641 579,24 M
12. April 1992	=	2 930 893,68 DM

Am 27. September 1990 überwies die PDS dem Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer einen Betrag von 2,600 Mio. DM. Diese Überweisung wurde nicht durch den Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission genehmigt.

2 Immobilien

Das Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer bzw. der IVVdN verfügt weder über Immobilien im Eigentum noch in Rechtsträgerschaft.

3 Bewegliches Vermögen

Im Eigentum der Organisation stehen gebrauchte Kraftfahrzeuge und Büroausstattung im üblichen Umfang.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Sitzung am 17. November 1992

Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt zum Abschluß eines Vergleiches, der folgende Aufteilung des am 6. Oktober 1992 auf verschiedenen Konten vorhandenen Barvermögens von 2 974 585,55 DM vorsieht:

1. Dem IVVdN e. V. werden 388 579,18 DM für Rechnung der Fédération International des Résistants (FIR) wieder zur Verfügung gestellt.
2. In das Altvermögen der PDS werden 2 586 006,37 DM wieder zurückgeführt und verbleiben dort unter treuhänderischer Verwaltung.

18 Liga für die Vereinten Nationen in der DDR**A. Allgemeines***Gründung:*

Die Liga wurde am 29. Juli 1954 zur Förderung der Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen und zur Verwirklichung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und Ziele gegründet.

Am 31. Oktober 1990 hat sich die Liga aufgelöst. Die Liquidation ist inzwischen abgeschlossen.

Mitglieder:

Anzahl nicht bekannt;
Parteien, gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonlichkeiten.

Aufgaben:

Es oblag der Liga, zur Erhaltung des Friedens und zur Sicherung der friedlichen Koexistenz auf der Grundlage der Verfassung der DDR beizutragen.

Verbindung zu Parteien:

Anleitung und Kontrolle durch das ZK der SED.

Finanzierung:

Aus Beiträgen der SED, der Blockparteien sowie der Massenorganisationen (FDGB, FDJ, VDGB).

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, weil dies — auch wegen der schon laufenden Liquidation — nicht für notwendig erachtet wurde.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1989	=	33 544,84 M
30. Juni 1990	=	62 386,92 M
1. Juli 1990	=	31 193,93 DM
31. Dezember 1990	=	19 036,98 DM
30. September 1991	=	6 571,86 DM (Abschluß der Liquidation)

Erläuterungen:

Jeweils ungeteiltes Alt- und Neuvermögen.

2 Immobilien

Keine.

3 Bewegliches Vermögen

Einrichtungsgegenstände (Büromöbel und -maschinen sowie sonstige Gegenstände) veräußert oder ausgesondert; Erlöse sind im Barvermögen enthalten.

Von einer britischen Staatsbürgerin hat die Liga 1981 auf Grund eines notariell beurkundeten Schenkungsvertrages und somit nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes einen „Picasso-Wandbehang“ erworben. Im Zusammenhang mit der Auflösung und Liquidation der Liga mit Zustimmung der Treuhandanstalt und im Einvernehmen der Unabhängigen Kommission wurde der Wandbehang der Stadt Weimar als Eigentum überlassen, in deren Kunstsammlungen er sich bereits als Dauerleihgabe befand.

4 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte;

ab 1. Juni 1990: wie vor; bis Ende 1990 ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Das nach Abschluß der Liquidation noch vorhandene Barvermögen ist an die Treuhandanstalt überwiesen worden und wird gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 zum EV zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet verwendet.

**19 Komitee für Menschenrechte
jetzt: Deutsche Liga für Menschenrechte****A. Allgemeines***Gründung:*

Das Komitee wurde am 21. Mai 1959 gegründet. Am 4. Januar 1990 erfolgte die Auflösung und gleichzeitige Neugründung der Deutschen Liga für Menschenrechte; jetzt Deutsche Liga für Schutz und Förderung der Menschenrechte.

Mitglieder:

ca. 100

„Verdienstvolle Vertreter aller Klassen und Schichten des Volkes der DDR“

Die Mitglieder wurden für die Mitarbeit im Komitee u. a. von den in der Nationalen Front der DDR vereinten Parteien und Organisationen benannt.

Aufgaben:

- Organisieren von Rechtsschutz und anderen Hilfen für die Opfer der sogenannten imperialistischen Gewaltpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland
- Entwickeln von Arbeitsrichtlinien zur Unterstützung und Propagierung der sozialistischen Menschenrechtstheorie und -praxis im In- und Ausland
- Herausgabe von Publikationen zu dem Zweck, dem Ausland die sozialistischen Errungenschaften des von der SED getragenen Staates näherzubringen.

Verbindung zu Parteien:

Das Komitee arbeitete mit dem ZK der SED, der Nationalen Front und anderen Massenorganisationen zusammen.

Finanzierung:

Staatszuwendungen

bekannt derzeitig: 90 TM 1. Halbjahr 1990

B. Vermögen

Nach eigenen Angaben hat das Komitee das restliche verbliebene Barvermögen in Höhe von 38 038 Mark für die restlichen fünf Mitarbeiter bis Ende Juni 1990 bzw. Ende September 1990 ausgegeben. Zum Zeitpunkt der Auflösung soll es keine Vermögenswerte gegeben haben.

1 Immobilien

Nicht bekannt.

2 Bewegliches Vermögen

Über Fahrzeuge verfügte das Komitee angeblich nicht. Büroinventar soll Eigentum des Nationalrates der Nationalen Front der DDR gewesen und später in das Eigentum des Ministeriums für Medienpolitik der DDR übergegangen sein.

Weder die Frage der Rechtsnachfolge noch sonstige Einzelheiten konnten bisher geklärt werden. Die Organisation ist aufgefordert worden, die im § 20 a PartG-DDR aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

20 Liga für Völkerfreundschaft der DDR jetzt: Liga für Völkerverständigung e. V.

A. Allgemeines

Gründung:

Die Liga wurde am 15. Dezember 1961 gegründet mit dem Auftrag, als „Vereinigung zur Förderung und Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen des Volkes der DDR zu den Völkern anderer Staaten“ zu wirken; die Umbenennung erfolgte 1990.

Mitglieder:

Zuletzt 55 korporative Mitglieder; gesellschaftliche Organisationen, Institutionen, Einrichtungen sowie Kollektive von Werktätigen.

Aufgaben:

Es oblag der Liga die weltweite Verbreitung von Informationen über die DDR, ihre Errungenschaften und Werte sowie ihre politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Die Liga gab periodisch erscheinende Zeitschriften in verschiedenen Sprachen heraus und unterhielt Kultur- und Informationszentren im Ausland.

Verbindung zu Parteien:

- Anleitung und Kontrolle durch die Abteilung Auslandsinformationen des ZK der SED,
- Ausrichtung der Aktivitäten nach der Politik von SED und Staat.

Finanzierung:

Die Liga finanzierte sich im wesentlichen aus fortlaufend mit ständig steigender Tendenz gewährten Staatszuwendungen (ca. 89 %) sowie aus im Zusammenhang mit den Aufgaben der Liga stehenden Erlösen der Auslandszentren (Veräußerung von Publikationen u. ä.) und geringen sonstigen Einnahmen.

Staatszuwendungen (detailliertere Übersicht liegt vor)

1966	=	20,500 Mio. M
1989	=	44,000 Mio. M
		1,830 Mio. M für eine Ausstellung
1990	=	9,600 Mio. M (1. Halbjahr)

Mitgliedsbeiträge/Spenden

1989 = keine

Sonstige Einnahmen

1989 = 0,134 Mio. M (aus politischer Arbeit, Verwaltungsarbeit)

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1988	=	1 061 000,00 M
31. Oktober 1989	=	3 501 090,52 M
30. Juni 1990	=	5 027 619,45 M
1. Juli 1990	=	2 513 811,63 DM
31. Dezember 1990	=	464 886,76 DM
30. April 1992	rd.	360 000,00 DM

Erläuterungen:

Ab 31. Oktober 1989 jeweils ungeteiltes Alt- und Neuvermögen;
Neuvermögen (zwischen dem 8. Oktober 1989 und 30. Juni 1990 gewährte Staatszuschüsse) aufgebraucht.

2 Immobilien

keine Eigentumsobjekte

1 Rechtsträgerobjekt bestehend aus 3 Flurstücken, 1 Flurstück Bundesvermögen gemäß Artikel 21 Abs. 3 letzter Halbsatz EV sowie 2 Flurstücke Zuordnungsanspruch des Landes Thüringen gemäß Artikel 21 Abs. 3 Satz 1 EV.

3 Bewegliches Vermögen

Fahrzeuge, Einrichtungsgegenstände und sonstiges bewegliche Vermögen, die in den Bilanzen 1988 und 1989 ohne Abschreibungen mit rd. 7 Mio. M und nach Auffassung der Wirtschaftsprüfer somit überhöht ausgewiesen waren, wurden entweder in den bis dahin genutzten Gebäuden belassen bzw. 1990 veräußert; die Erlöse sind im Barvermögen enthalten.

Zwei Drittel dieses Vermögens befanden sich bei den Auslandszentren, die zwischen März und Mai 1990 einschl. Inventar etc. an das Büro für Kulturzentren beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bzw. an das Ministerium für Kultur überführt wurden.

4 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte;

ab 1. Juni 1990: wie vor; z. T. ohne Zustimmung des treuhänderischen Verwalters.

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission**Sitzung am 30. Juni 1992**

1. Bei dem noch vorhandenen Barvermögen handelt es sich um Altvermögen.
2. Das Altvermögen beruht auf staatlichen Zuweisungen.
3. Ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des GG kommt für dieses Vermögen nicht in Betracht, weil
 - die den Organisationen gewährten staatlichen Zuweisungen Bestandteil des Systems zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED waren,
 - die im Interesse der SED und der DDR von der Liga für Völkerfreundschaft der DDR wahrgenommenen Aufgaben weggefallen sind und für die ursprünglichen Aufgaben nicht mehr verwendet werden können.
4. Die Unabhängige Kommission erteilt das Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt zum Einzug des Vermögens und zur Verwendung zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 zum EV.

Die Liga für Völkerverständigung e. V. hat inzwischen ihre Auflösung beschlossen und befindet sich in Liquidation.

21 Nationalrat der Nationalen Front i. L.**A. Allgemeines**

Gründung:

Die Nationale Front (NF) ist aus der 1947 von der SED gegründeten „Volkskongreßbewegung für Einheit und gerechten Frieden“ hervorgegangen. Mit Aufruf vom 26. November 1947 hat sie für den Beginn einer breiten, alle Klassen und Schichten des deutschen Volkes umfassenden Bürgerbewegung geworben.

Es handelte sich um eine politische Organisation unter der Führung der SED, die weder Partei noch Verein war, sondern einen Zusammenschluß wesentlicher politisch relevanter Gruppierungen darstellte.

Die Nationale Front hatte weder Satzung noch Statut. Leitungsorgan der Nationalen Front war der Nationalrat. Der Nationalrat bestand aus einem Präsidium und dem Sekretariat. Dem Präsidium gehörten Vertreter aller Parteien und anderer gesellschaftlicher Gruppen an.

Die Nationale Front hat sich im Frühjahr 1990 aufgelöst; die Liquidation ist noch nicht abgeschlossen.

Mitglieder:

Der Nationalrat hatte 285 Mitglieder; für die Nationale Front sind genaue Zahlen nicht bekannt, Unterlagen des Jahres 1983 weisen ca. 365 000 Mitglieder aus.

Den Kern und den Führungskreis der Nationalen Front bildete der Demokratische Block, dem die Parteien und die großen Massenorganisationen angehörten.

Aufgaben:

Es war Aufgabe der Nationalen Front die Durchsetzung des politischen Willens der SED in einer einheitlichen politischen Organisation.

Es erfolgte eine enge Abstimmung von Gesetzen und anderen grundlegenden Leitungsentscheidungen zwischen dem Ministerrat, den Ministerien, der staatlichen Plankommission einerseits und dem Nationalrat.

Verbindung zu anderen Parteien:

Nationalrat und Nationale Front wurden von der SED beherrscht und geführt.

Im Präsidium waren u. a. vertreten: SED, die Blockparteien, FDGB, FDJ, DFD, DSF, KB, Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer.

Der Präsident und die Vizepräsidenten gehörten der SED und den Blockparteien an.

Finanzierung:

— Der Nationalrat, die Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirksausschüsse finanzierten sich nahezu ausschließlich aus Einnahmen aus dem Staatshaushalt.

— Staatszuwendungen

1966	=	13,2 Mio. M
1970	=	21,6 Mio. M
1975	=	26,6 Mio. M
1981	=	28,2 Mio. M
1982	=	27,2 Mio. M
1983	=	31,4 Mio. M
1984	=	28,8 Mio. M
1985	=	28,7 Mio. M
1986	=	32,0 Mio. M
1987	=	32,9 Mio. M
1988	=	32,9 Mio. M
1989	=	30,5 Mio. M
1. Halbjahr 1990	=	6,8 Mio. M

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

31. Dezember 1988	=	4,826 Mio. M
31. Dezember 1989	=	4,188 Mio. M
30. Juni 1990	=	4,646 Mio. M
1. Juli 1990	=	2,323 Mio. DM
31. Dezember 1990	=	1,451 Mio. DM
30. Juni 1991	=	1,296 Mio. DM
31. Dezember 1992	=	0,016 Mio. DM

Erläuterung:

Per 30. Juni 1990 wurden die Guthaben der Kreis- und Stadtbezirke zum Nationalrat verlagert, da diese zum 31. Mai 1990 aufgelöst wurden.

2 Immobilien

Insgesamt 9 bebaute Grundstücke, davon
1 in Rechtsträgerschaft
8 in Eigentum.

Ferner 30 Garagen (Eigentum)

Das herausragende Gebäude, Haus des Nationalrates (in Rechtsträgerschaft stehend), Mauerstraße in Berlin, wurde unentgeltlich im Januar 1990 an den Staat zurückgegeben.

Die Objekte wurden — überwiegend im Frühjahr 1990 — veräußert.

3 Bewegliches Vermögen

Fahrzeuge (31. Dezember 1989):

227 PKW

4 LKW

wurden veräußert bzw. verschrottet.

4 Mittelabflüsse

Ab 7. Oktober 1989 für laufende Arbeit und Projekte sowie im Rahmen der Liquidation.

22 URANIA — Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse

jetzt: URANIA — Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse e. V.

A. Allgemeines**Gründung:**

Die Organisation wurde am 17. Juni 1954 als „Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse“ gegründet.

Mitglieder:

Angehörige der Intelligenz und erfahrene Praktiker aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Mitglieder 1983: 50 913
am 31. Dezember 1989: 57 972

Aufgaben:

Es oblag der Organisation die Popularisierung und Verbreitung von Ergebnissen aus allen Gebieten der Wissenschaften in Wort und Schrift, Funk und Fernsehen.

Verbindung zu Parteien:

Die Aktivitäten und Zielsetzungen der Organisation waren nach der Politik von SED und Staat ausgerichtet.

Finanzierung:

Bis zum 30. Juni 1990 erfolgte die Finanzierung zu 80 % durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Die restlichen 20 % der Gesamtfinanzierung wurden durch Einnahmen aus Veranstaltungstätigkeit und Mitgliedsbeiträgen erwirtschaftet.

Staatszuwendungen:

1966 = 8,2 Mio. M
1989 = 25,4 Mio. M
1. Halbjahr 1990 = 12,49 Mio. M

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse und der Mittelabflüsse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

30. September 1989 = 2 691 179,19 M
31. Dezember 1989 = 1 145 624,00 M
30. Juni 1990 = 2 478 143,37 M
31. Dezember 1990 = 943 821,56 M

2 Immobilien

7 bebaute und unbebaute Grundstücke, davon

1 Eigentumsobjekt

6 Rechtsträgerobjekte

3 Bewegliches Vermögen

Fahrzeuge und Einrichtungsgegenstände wurden weitgehend 1990 veräußert. Die Verkäufe nach dem 31. Mai 1990 erfolgten ohne Genehmigung der Unabhängigen Kommission bzw. der Treuhandanstalt.

4 Mittelabflüsse

ab 7. Oktober 1989: für laufende Arbeit und Projekte

ab 1. Juni 1990: wie vor

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission**Sitzung am 22. Oktober 1991**

Die Unabhängige Kommission erklärt ihr Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt, daß die beim Bundesvorstand der URANIA e. V. nach dem 31. Dezember 1990 vorhandenen finanziellen Mittel als Neuvermögen anzusehen sind. Sie unterliegen nicht mehr der treuhänderischen Verwaltung.

23 Verband der Journalisten der DDR (VDJ)**A. Allgemeines***Gründung:*

Die Organisation wurde am 28. Januar 1946 als „Verband der Deutschen Presse“ gegründet, die Umbenennung in Verband der Journalisten der DDR erfolgte 1972.

Am 30. September 1990 löste sich die Organisation auf; die Liquidation ist abgeschlossen.

Mitglieder:

Anzahl nicht bekannt; haupt- und freiberufliche Journalisten (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst, Verlage, journalistische Institutionen), Pressezeichner, Verlagsmitarbeiter, Pressereferenten, Dokumentalisten sowie Wissenschaftler, Lehrkräfte und Studenten der Sektion Journalistik der Karl-Marx-Universität bzw. der dem Verband unterstehenden Fachschule für Journalistik in Leipzig (zum 30. September 1990 aufgelöst).

Aufgaben:

Der Organisation oblag die politisch-ideologische Erziehung sowie die Aus- und Weiterbildung der Journalisten der DDR, Durchführung von Aus- und Weiterbildungslehrgängen für Journalisten aus der Dritten Welt — vorwiegend aus sozialistisch geprägten Staaten — an der 1963 gegründeten Schule der

Solidarität (jetzt: Internationales Institut für Journalistik — IJJB) bei Berlin oder vor Ort.

Verbindung zu Parteien:

Die Organisation unterstützte massiv die Politik der SED, aber auch der Blockparteien, durch entsprechende, auf die Politik abgestimmte Berichterstattung in den Massenmedien.

Finanzierung:

Die Organisation finanzierte sich durch Mitgliedsbeiträge, Solidaritätsaktionen, Durchführung der „Internationalen Solidaritätslotterie“, fortlaufende und mit steigender Tendenz gewährte Staatszuschüsse.

Staatszuwendungen

1966 = 1,500 Mio. M
 1989 = 3,200 Mio. M
 1990 = 1,844 Mio. M (1. Halbjahr; davon 0,300 Mio. M aus von der PDS abgeführten Mitteln)

Mitgliedsbeiträge/Spenden

1989 = nicht bekannt

Sonstige Einnahmen

1989 = nicht bekannt

B. Vermögen

Mit der Überprüfung der Vermögensverhältnisse wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt; der Bericht liegt vor.

1 Bar- und Bankguthaben

1. Oktober 1989	=	24 792 054,47 M
1. Januar 1990	=	22 072 302,61 M
30. Juni 1990	=	10 110 475,91 M
1. Juli 1990	=	5 055 234,72 DM
15. März 1991	=	112 562,16 DM (lt. Aufstellung der Liquidatoren)
30. April 1991	=	165 013,41 DM
17. November 1992	=	58 245,66 DM

2 Immobilien

3 bebaute Grundstücke (Rechtsträgerobjekte)

3 Bewegliches Vermögen

Einrichtungsgegenstände und Kraftfahrzeuge wurden ausgesondert bzw. veräußert; Erlöse sind im Barvermögen enthalten.

4 Verbundene Unternehmen/Beteiligungen

2 Unternehmen

C. Entscheidungen der Unabhängigen Kommission

Sitzung am 19. Dezember 1991

1. Die Unabhängige Kommission stellt fest, daß das vom Verband der Journalisten zweckbestimmt für die Arbeit des Journalistischen Bildungswerkes Dritte Welt angesammelte und vom Verband der Journalisten bis Mai 1990 verwaltete Barvermögen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde.
2. Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt,
 - dieses Vermögen den Einrichtungen entsprechend Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 4 zum EV wieder zur Verfügung zu stellen und
 - eine in Rechtsträgerschaft genutzte Immobilie an den früher Berechtigten zurückzuführen.

Sitzung am 15. Dezember 1992

Die Unabhängige Kommission erteilt ihr Einvernehmen gegenüber der Treuhandanstalt zum Einzug des verbleibenden Restbarvermögens des VDJ und zur Verwendung zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Buchstabe d Satz 3 zum EV.

Anlage 1

Die Rechtsgrundlagen der Unabhängigen Kommission Parteivermögen

I. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag —

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 1150) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III bleiben die §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. DDR I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR I Nr. 49 S. 904) geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) Die Kommission unterliegt der Rechtsaufsicht der Bundesregierung. Die Bundesregierung beruft nach Wirksamwerden des Beitritts im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten sechs weitere Mitglieder der Kommission. Die Bundesregierung kann von dem Wirksamwerden des Beitritts an im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten bis zu einer Entscheidung des 12. Deutschen Bundestages Mitglieder der Kommission aus wichtigem Grund abberufen und Ersatzmitglieder berufen.
- b) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Buchstabe a die Einrichtung der Kommission und das Verfahren regeln.
- c) Die Kommission leitet über die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 15. Januar 1991 einen Zwischenbericht zu.
- d) Die treuhänderische Verwaltung nach § 20b Abs. 3 wird der auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) gebildeten Treuhandanstalt übertragen. Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den in § 20a Abs. 2 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt. Die Treuhandanstalt nimmt die vorbezeichneten Aufgaben im Einvernehmen mit der Kommission wahr. *)

*) Anmerkung

Die Parteien gehen davon aus, daß es sich bei dieser Regelung nicht um Enteignung handelt, sondern darum, daß die materielle Rechtslage bzw. der dieser Rechtslage entsprechende Rechtszustand zugunsten der früher Berechtigten wiederhergestellt wird.

II. §§ 20a und 20b des Gesetzes über Parteien und andere politische Vereinigungen (PartG-DDR)

vom 21. Februar 1990 (GBl. DDR I Nr. 3 S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990, GBl. DDR I Nr. 49 S. 904)

§ 20a¹⁾**Rechenschaftspflicht**

(1) Der Ministerpräsident setzt eine unabhängige Kommission ein, die einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland erstellt.

(2) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben unbeschadet der Pflicht gemäß Absatz 1 eingesetzten Kommission vollständig Rechenschaft zu legen,

a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;

b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(3) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

(4) Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte unabhängige Kommission hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmungen vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sind verpflichtet, die Kommission zu unterstützen.

(5) Der Ministerpräsident leitet der Volkskammer den Bericht der Kommission bis zum 30. Juni 1990 zu.

¹⁾ §§ 20a und 20b eingef. durch G v. 31. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 275).

§ 20 b¹⁾**Treuhänderische Verwaltung**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁾ können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission wahrgenommen.

III. Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (Parteivermögenskommissionsverordnung — PVKV)

vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1243)

Auf Grund der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben der Kommission

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) besteht die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden von einem Sekretariat geführt.

(3) Die Kommission hat einschließlich ihres Sekretariats ihren Sitz in Berlin.

¹⁾ §§ 20a und 20b eingef. durch G v. 31. Mai 1990 (GBl. DDR I S. 275).

²⁾ Inkrafttreten des ÄndG. 1. Juni 1990.

§ 2

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die Kommission wird vom Bundesminister des Innern wahrgenommen.

§ 3

Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission hat 16 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Erforderlich für die Mitgliedschaft in der Kommission ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, Mitglieder der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes, Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, Berufsrichter oder Bedienstete des Sekretariats der Kommission können nicht Mitglieder der Kommission sein.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, beruft die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein neues Mitglied.

§ 4

Vorsitz der Kommission

Die Bundesregierung beruft aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Sitzungen der Kommission

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies fünf Mitglieder der Kommission verlangen oder der Leiter des Sekretariats dies für erforderlich hält.

(2) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(3) Vertreter der Treuhandanstalt sowie des Bundesministeriums des Innern können an jeder Kommissionssitzung teilnehmen. Der Bundesminister des Innern beteiligt bei Bedarf Vertreter weiterer Bundesministerien an den Sitzungen der Kommission.

(4) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Tagesordnung der Kommissionssitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats die Tagesordnung fest.

(2) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung zu erweitern, wenn dies von fünf Mitgliedern der Kommission verlangt oder vom Leiter des Sekretariats für erforderlich gehalten wird.

§ 7

Übertragung von Entscheidungen an das Sekretariat

(1) Die Kommission kann ihre Befugnisse für Einzelfälle oder Fallgruppen durch Beschluß auf den Leiter des Sekretariats übertragen.

(2) Der Leiter des Sekretariats unterrichtet die Kommission über die Entscheidungen, die auf Grund von Ermächtigungen nach Absatz 1 getroffen wurden.

§ 8

Eilentscheidungen

(1) Entscheidungen der Kommission, die keinen Aufschub dulden und nicht erst in einer Kommissionssitzung getroffen werden können, können vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Sekretariats getroffen werden.

(2) Die Kommission ist in ihrer nächsten Sitzung über diese Entscheidungen zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Sekretariats

(1) Das Sekretariat bereitet die Entscheidungen der Kommission vor und führt sie aus.

(2) Der Leiter des Sekretariats vertritt die Kommission gerichtlich.

§ 10

Zusammenarbeit mit der Treuhandanstalt

(1) Das Sekretariat unterrichtet die Treuhandanstalt darüber, welche Parteien und ihnen verbundenen Organisationen, juristische Personen und Massenorganisationen in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1990

(GBl. I Nr. 49 S. 904) fallen und welche Vermögenswerte unter treuhänderischer Verwaltung stehen.

(2) In den Tätigkeitsbereichen, in denen Entscheidungen der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Kommission zu ergehen haben, kann die Kommission mit der Treuhandanstalt vereinbaren, welche Behörde die notwendigen Ermittlungen anstellt und einen Entscheidungsvorschlag erarbeitet. Die jeweilige Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

(3) Im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung kann die Kommission für bestimmte Gruppen von Maßnahmen jederzeit widerrufbar das allgemeine Einverständnis erklären.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

IV. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz — VermG)

in der Fassung vom 3. August 1992, BGBl. I S. 1446

§ 29

Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

(1) . . .

(2) Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen entscheidet über Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten, die der treuhänderischen Verwaltung nach § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904), der nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) mit Maßgaben fortgilt, unterliegen. Das Bundesamt nimmt diese Aufgabe im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik wahr. Über Widersprüche entscheidet das Bundesamt im Einvernehmen mit der Kommission. Im übrigen bleiben die Aufgaben der Treuhandanstalt und der Kommission nach den §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und den Maßgaben des Einigungsvertrages unberührt.

¹⁾ Verkündet am 20. Juni 1990.

Unabhängige Kommission**Beschluß vom 21. Juli 1992****„Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes“****A. Entscheidungskriterien zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb im Sinne des Grundgesetzes****1. Grundsätze aus der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages**

Nach dem Einigungsvertrag, Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d, führt die Treuhandanstalt — im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission — das Vermögen der Parteien und sonstigen Institutionen im Sinne des § 20a PartG-DDR an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.

Diese Maßgaberegulation bezweckt keine Enteignung der in § 20a Abs. 1 PartG-DDR genannten Institutionen, sondern die Wiederherstellung einer „materiellen Rechtslage“ zugunsten der früher Berechtigten. Gleichrangig daneben ist die Herstellung der Chancengleichheit der politischen Parteien als Zweck der Maßgaberegulation zu beachten. Die Herstellung der Chancengleichheit bedeutet eine Entprivilegierung der Parteien und sonstigen Institutionen im Hinblick auf die Macht- und Vorrangstellung, die sie in der DDR besaßen¹⁾.

¹⁾ Siehe Rechtsgutachten Prof. Starck, „Über die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR aufgrund des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages“ (S. 11 f.):
Nach den rechtlichen Regeln des Parteiengesetzes der DDR und des Einigungsvertrages sollen alle Vermögenserwerbungen der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR seit dem 8. Mai 1945 an den herausgestellten Grundsätzen des Grundgesetzes gemessen werden. Damit werden sogar Vorgänge, die vor Erlaß des Grundgesetzes stattgefunden haben, diesem unterworfen. Ist das vielleicht unüberlegt und hastig geregelt? Denn der Zeitpunkt ist im Parteiengesetz der DDR geregelt und die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes tauchen im Einigungsvertrag auf. Nun ist die Rückwirkung des Grundgesetzes auf Vorgänge vor dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz ebenso ungewöhnlich wie dessen noch weiter zurückreichende Erstreckung auf die Vorgänge seit dem 8. Mai 1945. In jedem Fall handelt es sich um Rückwirkung, die besonders begründet werden muß. Der Grund für die Rückwirkung grundgesetzlicher Grundsätze ist darin zu sehen, daß der Vermögenserwerb der genannten Institutionen fortwirkt und daß es sich bei den Institutionen um

Die Rückführung an die Parteien und sonstigen Institutionen ist in der Maßgaberegulation vom Gesetzgeber ausdrücklich als Ausnahmeregelung konstruiert worden. Es ist daher ein strikter Maßstab bei der Prüfung anzuwenden. Ist ein Sachverhalt unaufklärbar, geht dieses zu Lasten der Parteien und sonstigen Institutionen.

Ausgangsfrage:

Die Unabhängige Kommission wird den materiell-rechtsstaatlichen Erwerb im Sinne des Grundgesetzes für einen Vermögenswert feststellen, wenn aufgrund nachgewiesener Tatsachen die folgende Frage zu bejahen ist:

„Wäre der Erwerb des Vermögensgegenstandes wirksam zustandegekommen, wenn die an dem Erwerb Beteiligten oder an ihm Mitwirkenden an die folgenden allgemeinen Grundsätze gebunden gewesen wären?“

Hierbei sind nur Rechtsgrundsätze zu beachten, die inhaltlich den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprechen.

2. Materiell-rechtsstaatliche Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes

Vermögen ist nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben, wenn und soweit es

unter Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte Dritter

unter Ausnutzung der Führungsrolle der SED über Staat und Gesellschaft

Parteien und Massenorganisationen handelt, die nach Wiederherstellung der deutschen Einheit gemäß Artikel 21 GG ausdrücklich an der politischen Willensbildung mitwirken oder auf Grund Artikel 9 GG an der politischen Willensbildung mitwirken können. Die Chancengleichheit der Parteien bei der politischen Mitwirkung im wiedervereinigten Deutschland soll nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR dadurch ungerechtfertigte Vorteile haben, daß sie über Vermögen verfügen, welches sie in einer freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes niemals hätten erlangen können. Es handelt sich also um eine parteien- und verbandsrechtliche Spezialregelung, deren primäres Ziel nicht die Rückgabe von Vermögen an früher Berechtigte ist, die vielmehr die gegenwärtige und zukünftige Stellung der entsprechenden Institutionen im freien Meinungs- und Willensbildungsprozeß im Sinne des Grundgesetzes im Blick hat.

unter Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft ohne rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, die auf der Selbstbestimmung des Volkes und des einzelnen beruht,

angeeignet wurde.

2.1. Freiheits- und Eigentumsrechte Dritter

Eine Verletzung der Freiheits- und Eigentumsrechte Dritter ist vor allem gegeben, wenn subjektiv-rechtliche Rechtspositionen und objektiv-rechtliche Wertentscheidungen folgender Grundrechte nicht beachtet werden:

— Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG

Die Eigentumsgarantie hat im Gewährleistungszusammenhang der übrigen Grundrechte die Funktion, dem einzelnen einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern. Sie begründet zugleich ein an den Staat gerichtetes Vermögensentziehungs- und Umverteilungsverbot.

Artikel 14 GG gewährleistet den Eigentumsschutz in erster Linie nicht durch bloße Entschädigungsgewährung, sondern als Bestandsgarantie durch Abwehr hoheitlicher Eigentumsverletzungen. Dem Artikel 14 GG ist auch ein Anspruch auf effektiven Rechtsschutz immanent.

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Enteignungen zum Vorteil bloßer Privatinteressen sind unzulässig. Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Vorhaben eine dringende staatliche Aufgabe befriedigt. Dies ist bei einer Enteignung zugunsten Privater nur der Fall, wenn bei dem Vorhaben die Fortdauer der Gemeinnützigkeit als gesichert anzusehen ist.

Es ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Der Geschädigte ist über die Entschädigungsgewährung so zu stellen, wie wenn die Enteignung nicht vorgenommen worden wäre.

Das Grundgesetz kennt auch gesellschaftliches Eigentum, Artikel 15 GG. Träger dieser Sozialisierung muß die Allgemeinheit, repräsentiert durch Staat, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften, sein. Allgemeinheit in diesem Sinne können nicht Parteien oder ihnen verbundene Organisationen sein. Weiterhin ist eine Vergesellschaftung nur gegen entsprechende Entschädigung zulässig.

— Berufsfreiheit, insbesondere als Gewerbe- und Unternehmensfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG)

Dazu zählt das Recht, ein Unternehmen zu gründen und zu betreiben. Unmittelbarer oder mittelbarer Zwang zur Aufgabe eines Unternehmens widerspricht diesem Grundrecht. Artikel 12 Abs. 1 GG schützt zwar nicht vor öffentlicher Konkurrenzwirtschaft. Die Grenze des nach Artikel 12 Abs. 1 GG Zulässigen ist aber überschritten, wenn öffentliche unternehmerische Bestätigung die Form

eines rechtlichen oder faktischen Monopols annimmt.

Solche öffentlichen Monopole sind vor Artikel 12 Abs. 1 GG nur dann legitimierbar, wenn sie zum Schutz überragender Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich sind.

— Allgemeine Wirtschaftsfreiheit einschließlich der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie (Artikel 2 Abs. 1 GG), soweit sie nicht schon von den Spezialgrundrechten der Artikel 14 Abs. 1, 12. Abs. 1 GG mitumfaßt ist

Dieses Grundrecht beinhaltet auch die sogenannte „Wettbewerbsfreiheit“, die den privaten Wirtschaftssubjekten das Recht vermittelt, am Wettbewerbsprozeß ohne sachlich ungerechtfertigte und unzumutbare staatliche Eingriffe und Verzerrungen teilzunehmen.

— Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 GG)

Das Grundrecht der (positiven und negativen) Vereinigungsfreiheit beinhaltet das Recht, Vereinigungen sowie Gesellschaften zu gründen, zu betreiben bzw. ihnen beizutreten oder fernzubleiben.

— Koalitionsfreiheit (Artikel 9 Abs. 3 GG)

Das Grundrecht der (positiven und negativen) Koalitionsfreiheit beinhaltet das Recht, Koalitionen zu gründen sowie bestehenden Koalitionen beizutreten oder ihnen fernzubleiben.

— Allgemeiner und besonderer Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 GG

Artikel 3 Abs. 3 GG enthält u. a. ein striktes Verbot, nach politischen und religiösen Anschauungen sowie nach der sozialen Herkunft zu benachteiligen.

2.2. Ausnutzung der Führungsrolle der SED über Staat und Gesellschaft

Artikel 21 GG geht von einem Leitbild der politischen Partei aus, die sich im offenen Mehrparteiensystem frei bildet, aus eigener Kraft entwickelt und . . . im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung . . . an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirkt“ (BVerfGE 20, S. 56, 111; siehe auch Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1991 — 2 BvE 3/91, S. 14 f.). Politische Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit, ein Monopol auf die politische Willensbildung ist auszuschließen. Das gilt erst recht für das Monopol einer Partei (einschließlich der von ihr beherrschten Parteien und Organisationen). Ein solches Monopol ist auch mit dem Grundsatz der strikten Gleichbehandlung der politischen Parteien unvereinbar.

Dem Artikel 21 GG liegt überdies die Vorstellung des Verfassungsgebers zugrunde, daß die politischen Par-

teien vom Staat frei und unabhängig sein sollen. Er verbietet eine Verflechtung der Parteien mit den Staatsorganen. Mit der Sicherung eines freien Parteiwesens ist es unvereinbar, die dauernde finanzielle Fürsorge für die Parteien zu einer Staatsaufgabe zu machen (siehe BVerfGE 20, S. 111).

2.3. Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft

Der Mißachtung der Freiheits- und Eigentumsrechte des einzelnen und der Beanspruchung/Ausnutzung der Führungsrolle durch die Partei im Einzelfall entspricht auf staatlicher Seite die systematische Negierung der materiellen Rechtspositionen und die Anerkennung der Überordnung der Partei über die Rechte des einzelnen.

Vermögenserwerbe sind nicht schon deshalb als nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben anzusehen, weil sie formal staatlich/rechtlich sanktioniert waren. Dieser Grundsatz dokumentiert sich auch in § 1 Abs. 2 VermG. Danach sind Grundstücke oder Gebäude, die aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eintretender Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung übernommen wurden, zurückzugeben. Das gleiche gilt entsprechend für Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen einem Eigentümer entzogen wurden, § 1 Abs. 7 VermG.

B. Typische Fallgruppen

Im Folgenden werden einige typische Fallgestaltungen von Erwerbsvorgängen, Erwerbszwecken und Erwerbsmodalitäten erörtert.

1. Enteignungen

Erhebliche Teile des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen haben ihren Ursprung in vorausgegangenen Enteignungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Enteignungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage und sonstigen Enteignungen.

a) Enteignungen zwischen 1933 und 1945

Diese Enteignungen sind entsprechend dem Rechtsgedanken des § 1 Abs. 6 VermG rückgängig zu machen; es kommt also in erster Linie darauf an, den früher Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger gemäß Buchstabe d Satz 2 der Maßgaberegulierung von amtswegen festzustellen und den Vermögensgegenstand an ihn zurückzuführen. Ist dies möglich, erübrigt sich die weitere Prüfung des Erwerbes nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Nur wenn es unmöglich ist, den Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolger (sei es aus tatsächlichen, sei es aus rechtlichen Gründen) zu finden, kommt eine Prüfung des Erwerbs durch Parteien und die sonstigen Institutionen in Betracht.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn einer Enteignung in der Zeit von 1933 bis 1945 eine solche aufgrund besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nachgefolgt ist; dem steht nicht entgegen, daß nach Anlage 3 (Gemeinsame Erklärung Nr. 1) zum Einigungsvertrag die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen sind. Sinn dieser Erklärung ist es, deutschen Behörden die Möglichkeit zu entziehen, Enteignungen der sowjetischen Besatzungsmacht rückgängig zu machen. Nicht ausgeschlossen ist, der Rückgängigmachung nationalsozialistischen Unrechts den Vorrang einzuräumen, da es in diesen Fällen auf eine Beseitigung des nationalsozialistischen Unrechts ankommt. Die Tätigkeit der Siegermacht Sowjetunion wird durch deutsche Behörden nicht beurteilt.

b) Besatzungsrechtliche Enteignungen

Die Rückgängigmachung von besatzungsrechtlichen Enteignungen ist aufgrund der Regelungen der Anlage 3 zum Einigungsvertrag ausgeschlossen. Hierdurch ist indessen nicht vorgegeben, daß die den Enteignungen nachfolgenden Zuweisungen durch die Besatzungsmacht Sowjetunion auch zum Behaltendürfen im Sinne eines materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs führen müssen.

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

Bei der Zuweisung handelt es sich um eine „Rückgabe“ zur Korrektur nationalsozialistischen Unrechts, z. B. Enteignungsmaßnahme. Dies kommt insbesondere bei der Zuweisung von Partei- und Organisationsaltvermögen aus der Weimarer Zeit in Betracht.

Anders zu beurteilen sind die Zuweisungen von Vermögenswerten, die nicht dem Altvermögen der Organisationsvorgänger entstammen, insbesondere also die Zuweisung von enteignetem Privatvermögen. Scheidet eine Rückführung des Vermögens an den Enteigneten aus, so führt dies nicht zu einer Anerkennung des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs.

Bei Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949 ging es überwiegend um „Konfiskationen“. Im Gegensatz zur objektiv zweckbestimmten, auf eine spezifische Gemeinwohlverwendung des Eigentums gutes gerichtete Enteignung ist die Konfiskation allein „subjektiv zweckbestimmt“. Sie ist ein Tatbestand der politischen Diskriminierung. Konfiskationen sind nicht mit der Eigentumsgewährleistung des Artikels 14 GG vereinbar.

c) Sonstige Enteignungen

Das Vermögen der Parteien und sonstigen Institutionen beruht auch zu beträchtlichen Teilen auf Enteignungen, die in der Zeit der DDR stattgefunden haben.

In keinem der bisher bekanntgewordenen Fälle entsprechen diese Enteignungen einem Standard, wie er von Artikel 14, 15 GG gefordert wird. Diese Enteignungen waren in Zielsetzung und Durchführung rechtsstaatswidrig. Sie dienten vor allem der Durchsetzung des Machtmonopols der SED. Sie entbehrten des Schutzes des Eigentums durch eine rechtsstaatliche Justizgewähr; weiterhin fehlte es auch an einer angemessenen Entschädigung.

Vorrangig sind die betroffenen Vermögenswerte an die seinerzeit Enteigneten oder deren Rechtsnachfolger zurückzuführen. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Restitution ist trotzdem ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgeschlossen.

d) Enteignungsähnliche Eingriffe

Maßnahmen, die zwar keine förmlichen Enteignungen waren, aber in der Praxis zum selben Ergebnis führten, sind wie diese zu behandeln: Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen, die darauf ausgerichtet waren, Eigentümer systematisch aus ihren Gewerbebetrieben zu verdrängen. Dies geschah vor allem durch das zwangsweise Aufnötigen eines staatlichen Teilhabers, das bewußte Festsetzen unrentabler Preise und den willkürlichen Entzug bzw. die willkürliche Beschränkung von Gewerbeerlaubnissen.

Die in § 1 Abs. 2, 3 u. 7 VermG angeführten Fallgruppen sind ebenso zu beachten. Auch in diesen Fällen kommt ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht in Frage, da die Vermögenswerte den Enteigneten oder deren Rechtsnachfolgern zurückzuführen sind.

2. Kauf

Ein Kauf entspricht nur dann materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes, wenn ausgeschlossen ist, daß dem Kaufgeschäft die in § 1 Abs. 3 VermG genannten unlauteren Machenschaften, wie z. B. Machtmißbrauch, Korruption, Nötigung oder Täuschung von Seiten des Erwerbers, anderer staatlicher Stellen oder Dritter zugrunde liegen. Ein Indiz für die Unredlichkeit des Erwerbers kann unter anderem ein unangemessener Kaufpreis sein. In diesen Fällen ist der Vermögensgegenstand dem vormals Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger zurückzugewähren. Die Parteien und sonstigen Institutionen können sich nicht auf einen redlichen Erwerb nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 VermG berufen.

Ein Behaltendürfen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Kauf kommt weiterhin nur in Betracht, wenn der Kaufpreis seinerseits nach materiell-rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erworben worden war, denn durch das Kaufgeschäft kann nicht ein unrechtmäßig erworbener Gegenstand in einen rechtmäßig erworbenen umgewandelt werden. (Zur näheren Auslegung siehe Anlage 1)

3. Tausch

Für Fälle, in denen sich im Vermögen per 7. Oktober 1989 Immobilien befinden, die auf der Grundlage von Tauschgeschäften gegen andere Immobilien erworben wurden, gelten folgende Grundsätze:

- Der Umfang des Grundvermögens zum Status 7. Oktober 1989 bestimmt sich nach der im Grundbuch dokumentierten Rechtslage oder nach einer in der Rechtspraxis der DDR vergleichbaren üblichen Dokumentation von Erwerbsvorgängen.
- Entscheidend für die weitere Behandlung durch Tauschverträge erlangten Eigentums ist die Maßgaberegulation zum PartG-DDR, wobei hinsichtlich des Erwerbs die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes gelten.

Ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb der Partei oder sonstigen Institution durch Tausch ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Wert des erhaltenen Eigentums in einem Mißverhältnis zum Wert des hingegebenen Eigentums stand
oder
- das Tauschgeschäft durch unlautere Machenschaften i. S. v. § 1 Abs. 3 VermG zustande kam.
oder
- Eigentum an Grundstücken erlangt wurde, ohne daß ausschließlich Partei- oder Organisations-eigentum hingegeben wurde, d. h. auch Volkseigentum in den Tausch durch die Partei oder sonstige Institution eingebracht wurde; dies gilt sowohl bei Einzeltauschverträgen wie auch bei Massentauschverträgen.

Die Rückführung an Voreigentümer ist nur möglich, wenn diese als früher Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger i. S. d. Maßgaberegulation festgestellt werden können, d. h. wenn insoweit dem Verlust des Eigentums eine Unrechtsmaßnahme zugrunde lag.

Eine zivilrechtliche Rückabwicklung des Tauschvertrages erfolgt nicht; dieses dem Eigentumserwerb zugrundeliegende Rechtsgeschäft bleibt unberührt. Damit sind auch alle denkbaren zivilrechtlichen Ansprüche, die eine Rückabwicklung dieses Rechtsgeschäfts beinhalten, ausgeschlossen.

Ein Ausgleichsanspruch von Parteien und sonstigen Institutionen für die Hingabe von partei-/institutions-eigenem Vermögen im Rahmen eines Tauschvertrages zum Erwerb von Vermögensgegenständen, die mangels materiell-rechtsstaatlichem Erwerb nicht an die Partei zurückgeführt werden, besteht grundsätzlich nicht.

Zur Klarstellung ist insbesondere anzumerken, daß Ansprüche gemäß §§ 812 ff. BGB oder Ansprüche entsprechend dem dieser Regelung zugrundeliegenden Rechtsgedanken ausgeschlossen sind.

Für die Hingabe von Partei-/Institutionsvermögen an den Tauschbeteiligten liegt ein rechtlicher Grund — der Tauschvertrag — vor. Die Tatbestandsvoraussetzung „ohne rechtlichen Grund“ ist insoweit nicht

erfüllt. Dieser rechtliche Grund ist auch später nicht weggefallen. Die Maßgaberegulation als Rechtsgrundlage für den Entzug des materiell-rechtsstaatswidrig erworbenen Eigentums läßt das Rechtsgeschäft — Tauschvertrag — auf den sich dieser materiell-rechtsstaatswidrige Eigentumserwerb stützt, unberührt. Ebenso ist der mit dem Tauschvertrag bezweckte Erfolg eingetreten; die Partei war Eigentümer — Vollrechtsinhaber — der erlangten Grundstücke geworden. Die nachfolgende gesetzlich angeordnete Entprivilegierung der Parteien und sonstigen Institutionen entsprechend der Maßgaberegulation d) des Einigungsvertrages läßt das zivilrechtliche Grundgeschäft für den jeweils zu beurteilenden Vermögenserwerb unberührt. Dieser Grundansatz führt auch zu keiner materiellen Ungerechtigkeit im Blick auf die am Tausch Beteiligten bzw. deren Rechtsnachfolger.

Eine Restitution, das heißt Rückführung eines Vermögensgegenstandes, den die Partei/Institution im Rahmen des Tauschvertrages erhalten und der ihr nunmehr entzogen wird, an den am Tauschvertrag beteiligten Vertragspartner ist in der Regel ausgeschlossen. Insofern erfolgt auch keine vermögensmäßige Ungleichbehandlung des Tauschvertragspartners; dieser behält das, was die Partei/Institution hingegeben hat. Das von der Partei/Institution Erlangte ist materiell-rechtsstaatswidrig erworben und daher dieser entsprechend der Maßgaberegulation nicht wieder zur Verfügung zu stellen. Dieses Vermögen wird vielmehr entsprechend der Maßgaberegulation für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet eingesetzt.

Sollte in Ausnahmefällen eine Restitution nach dem Vermögensgesetz an den Tauschvertrag beteiligten Vertragspartner erfolgen, so ist nach allgemeinen Grundsätzen des Vermögensgesetzes (vgl. nunmehr § 7a Abs. 2 Entwurf zum 2. VermRÄG) dann das aufgrund dieses Rechtsgeschäftes Erlangte an das Sondervermögen herauszugeben. Dieses Herausgegebene ist dann wiederum als Parteieigentum entsprechend den allgemeinen Kriterien zu prüfen.

Diese Interpretation gebietet eine restriktive Handhabung der Restitution mit Blick auf das Rechtssubjekt bzw. dessen Rechtsnachfolger, das ursprünglich an dem Tauschvertrag beteiligt war. Nur wenn der Tauschvertrag unter Umständen, die im Vermögensgesetz entsprechend definiert sind, zustande gekommen ist, ist eine solche Restitution möglich. Eine denkbare Rückführung an ursprünglich Berechtigte nach anderen Regelungen des Einigungsvertrages scheidet abgesehen von deren grundsätzlicher Nichtanwendbarkeit im Rahmen des Parteienrechts bereits aus diesem Grund hier aus.

4. Erbschaft und Schenkung

Bei Erwerb durch Erbschaft und Schenkung kann grundsätzlich vom Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes ausgegangen werden, es sei denn der Vermögensgegenstand wäre nach den Regeln des § 1 Abs. 3 VermG an den früher Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolger

zurückzuführen. Eine Berufung auf redlichen Erwerb entsprechend § 4 Abs. 2 VermG ist auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Mitgliedsbeiträge

Der Erwerb von Mitgliedsbeiträgen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen kommt nur in Betracht, wenn die Mitgliedschaft selbst und die Abführung der Beiträge freiwillig erfolgte. Zwar kennt auch das Grundgesetz Zwangsmitgliedschaften, diese sind aber mit Blick auf die negative Vereinigungsfreiheit, Artikel 9 GG, nur für öffentlich-rechtliche Verbände zulässig. Bei den hier zur Beurteilung anstehenden Organisationen der ehemaligen DDR ist eine solche rechtliche Einschätzung im Regelfall ausgeschlossen.

Ein unmittelbarer Zwang zur Mitgliedschaft ist in der Regel nicht anzunehmen, die Zahl der Mitglieder in der SED und den von ihr abhängigen Parteien und Organisationen beruhte aber zu wesentlichen Teilen auf ihrem Machtmonopol und ihrer Führungsrolle in Staat und Gesellschaft. Möglicher Ansatzpunkt für eine entsprechende Korrektur der Mitgliederzahlen kann der Mitgliederbestand am 1. Juni 1990 sein. Bei der Beurteilung des Erwerbs von Vermögen aus Mitgliedsbeiträgen ist dann ein dementsprechender Abschlag als rechtsstaatswidriger Erwerb vorzunehmen.

6. Einnahmen aus „Gewinnabführungen“ und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben

Es ist in der Regel davon auszugehen, daß die Unternehmen und Betriebe der Parteien und sonstigen Institutionen ihr Entstehen und ihre wirtschaftliche Entwicklung der Führungsrolle der SED, der dadurch bedingten Privilegierung aller Parteien und ihnen verbundener Organisationen, sowie einem Wirtschaftssystem, in dem die unter A aufgeführten Freiheitsrechte ausgeschlossen waren, verdanken. Die Privilegierung bestand u. a. im Ausschluß jeglichen Wettbewerbs, Staatszuweisungen, steuerrechtlicher Bevorzugung und der Nichtabführung von Gewinnen an den Staatshaushalt und ermöglichte erst entsprechende „Gewinnabführungen“ und Entnahmen.

Vermögen, das aus diesen „Gewinnabführungen“ und Entnahmen der Parteien und Institutionen aus rechtmäßig erworbenen Betrieben und Unternehmen gebildet wurde, ist daher regelmäßig als nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben zu beurteilen.

Vermögen, das aus Einnahmen aus „Gewinnabführungen“ und Entnahmen aus Unternehmen und Betrieben, die selbst nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben wurden, resultiert, ist nicht an die jeweiligen Parteien oder sonstigen Institutionen zurückzuführen. Früchte aus einem unrechtmäßig erworbenen Gegenstand können nicht in einen rechtmäßig erworbenen Gegenstand verwandelt werden. Die Rechtmäßigkeit des Erwerbs des Unterneh-

men richtet sich nach den hier dargestellten Grundsätzen.

(Zur näheren Auslegung siehe Anlage 2)

7. Staatszuweisungen

Der Erwerb von Vermögen durch Staatszuweisungen vor dem 7. Oktober 1989 entspricht in der Regel nicht materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen. Hinsichtlich der politischen Parteien gelten die zu Artikel 21 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze. Staatszuweisungen an Parteien sind danach im Wege der Wahlkampfkostenerstattung und als Teilfinanzierung zur Förderung der den Parteien nach dem Grundgesetz obliegenden allgemeinen politischen Tätigkeit möglich; eine Übertragung dieses Modells auf die Parteien der ehemaligen DDR scheidet jedoch aus. In der DDR gab es vor dem 7. Oktober 1989 keine demokratischen Wahlen. Staatsfreiheit als Grundprinzip des Parteienbegriffs i. S. d. Grundgesetzes war systembedingt nicht möglich, da der Staat Herrschaftsinstrument der SED war und die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln der Sicherung der Macht der Partei über Staat und Gesellschaft diente.

Für andere Organisationen gilt dieser strikte Maßstab nicht; für sie ist jedoch zu beachten, daß ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen dann nicht vorliegt, wenn der Zweck der staatlichen Zuweisung materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht.

Die staatlichen Zuweisungen erfolgten in der Regel zur Sicherung und Gewährleistung der Existenz und der Funktionsfähigkeit dieser verbundenen Organisationen als wesentlichem Instrument zur Sicherung und Stabilisierung der politischen Macht der SED. Derartige Staatszuschüsse sind mit materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar; daraus erworbenes Vermögen ist den Parteien und sonstigen Institutionen nicht wieder zur Verfügung zu stellen.

Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, insbesondere die SED/PDS, nehmen für sich in Anspruch, Vermögensgegenstände erworben zu haben und hierfür vom Staat subventioniert worden zu sein, da sie staatliche Aufgaben wahrzunehmen hatten.

Dies kann jedoch in der Regel nicht zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb führen, da die angemäße Befugnis, staatliche Aufgaben wahrzunehmen, dem Grundsatz der Trennung von Staat und Partei(en) und dem Prinzip der Gewaltenteilung im Sinne des Grundgesetzes nicht entspricht. Diese Aufgaben der Parteien und sonstigen Institutionen sind außerdem spätestens mit der deutschen Einheit ersatzlos weggefallen. Ein Behalten dürfen des durch Staatszuweisungen erworbenen Vermögens hätte zur Folge, daß die öffentlichen Hände die aus diesen Staatszuweisungen resultierenden Defizite „erben“, nicht hingegen die aus der Staatskasse für öffentliche Aufgaben finanzierten und übriggebliebenen Früchte, insbesondere die mit diesen Mitteln finanzierten Immobilien. Dieses würde den mit der Inanspruchnahme staatlicher Aufgaben durch die Parteien und sonstigen Institutionen

in der DDR verbundenen Vermögenszuwachs nunmehr zu Lasten der Allgemeinheit bei den Parteien und sonstigen Institutionen endgültig verfestigen. Ein Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes ist ausgeschlossen.

C. Zuordnung der Verbindlichkeiten zu den nach der Maßgaberegulation vorgegebenen Vermögensmassen:

Das in der Fassung des Einigungsvertrages fortgeltende Parteiengesetz der DDR bestimmt eine Vermögensfeststellung zum 7. Oktober 1989. Die treuhänderische Verwaltung durch die Unabhängige Kommission ist zum 1. Juni 1990 angeordnet und zum 3. Oktober 1990 durch die Treuhandanstalt entsprechend der Maßgaberegulation Buchstabe d fortgesetzt worden.

Das Parteiengesetz definiert das unter treuhänderischer Verwaltung stehende Vermögen als das Vermögen, das am 7. Oktober 1989 bestand oder seither an seine Stelle getreten ist (ungeteiltes Altvermögen). Die Maßgaberegulation unterscheidet hinsichtlich dieses Vermögens nach Vermögen, das an früher Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger zurückzugeben ist, Vermögen, das zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet zu verwenden ist, und solches Vermögen, das an die Parteien oder sonstigen Institutionen zurückzugeben ist, da es nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist.

Den festgestellten Vermögensmassen sind die in den genannten Zeiträumen entstandenen Verpflichtungen zuzuordnen. Bei dieser Zuordnung ist auszugehen von dem Schuldner der Verpflichtung. Schuldner ist grundsätzlich die Partei oder sonstige Institution, die die Verpflichtung begründet hat. Parteien oder sonstige Institutionen, die Ansprüche auf Rückführung von Vermögen nach Satz 4 der Maßgaberegulation Buchstabe d geltend machen, betrachten sich als Rechtsnachfolger oder sind identisch mit den Parteien oder sonstigen Institutionen, die dieses Vermögen vor diesem Datum erworben haben. Sie übernehmen somit, jedenfalls soweit Identität besteht, auch die von diesen Parteien oder sonstigen Institutionen begründeten Verpflichtungen. Eine Trennung von den Verpflichtungen wäre nur möglich gewesen, wenn auch eine Trennung von dem Vermögen zu diesem Stichtag erfolgt wäre. Eine nachträgliche Aufgabe des Rückführungsanspruchs und damit Befreiung des Neuvermögens von der Haftung für diese Verpflichtungen ist nicht möglich. Die jeweilige Partei oder Organisation hat die Früchte, auch immaterieller Art, die nicht in Geldwert umzusetzen sind, durchgehend gezogen. Sie hat daher auch diese jetzt noch bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Nur in den Fällen, in denen — nachgewiesen durch die Partei oder sonstige Institution — festgestellt wird, daß die Verpflichtung aus einem Vermögensgegenstand resultiert oder für einen Vermögensgegenstand aufgebracht wird, der nicht an die Partei zurückzuführen ist, kann eine Freistellung von dieser Erfüllungspflicht erfolgen.

1. Verpflichtungen, die vor dem 7. Oktober 1989 begründet worden sind

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat aus dem ungeteilten Altvermögen zu erfolgen.

Vor dem 7. Oktober 1989 bestand keine Trennung des Vermögens; die gesetzlichen Regelungen des Parteiengesetzes sehen auch keine entsprechende rückwirkende Aufteilung vor, so daß diese ungeteilte Vermögensmasse für Verbindlichkeiten haftet.

Stehen diesen Verpflichtungen Vermögenswerte gegenüber, so fallen diese in das Altvermögen und sind entsprechend zu prüfen und zu verteilen.

2. Verpflichtungen, die im Zeitraum vom 7. Oktober 1989 bis zum 31. Mai 1990 begründet worden sind

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen erfolgt ebenfalls aus dem ungeteilten Altvermögen. Diesen Verpflichtungen entsprechenden Gegenleistungen fallen in dieses Vermögen. Zur Begründung ist auf das zu Ziffer 1. Gesagte zu verweisen.

3. Verpflichtungen, die im Zeitraum vom 1. Juni 1990 bis zum 2. Oktober 1990 begründet worden sind

Hierbei ist zwischen Verpflichtungen mit Zustimmung und ohne Zustimmung der Unabhängigen Kommission zu differenzieren.

Die Zustimmung allein besagt noch nicht, daß die Verpflichtung aus dem Altvermögen, das nicht an die Parteien oder sonstigen Institutionen zurückgeführt wird, zu begleichen ist.

a) Sind Verpflichtungen mit Zustimmung der Unabhängigen Kommission begründet worden oder werden diese Verpflichtungen nachträglich genehmigt, so erfolgt die Leistung auf diese Verpflichtung je nach Sinn und Zweck der Verpflichtung aus dem rechtsstaatsmäßig erworbenen Vermögen oder dem sonstigen Altvermögen. Kam die Verpflichtung nach ihrem Zweck z. B. der Parteilarbeit, dem Partei-Image, der Sicherung, Erhaltung, Verwaltung und Nutzung des Parteivermögens zugute, so ist sie dem rechtsstaatsmäßig erworbenen Vermögen zuzurechnen. Das jeweilige Vermögen ist um diesen Betrag zu reduzieren und steht nur noch in dem dann gegebenen Bestand zur Vergabe nach Satz 3 oder Satz 4 an.

Diese Zuordnung der Verbindlichkeiten und die Saldierung ist aufgrund der gesetzlich angeordneten treuhänderischen Verwaltung geboten. Die treuhänderische Verwaltung hat den Sinn, das Vermögen für denjenigen zu sichern, dem es endgültig zustehen soll. Die über das Vermögen verfügenden Parteien oder sonstigen Institutionen wußten ab diesem Zeitpunkt, daß sie nur noch über ihr Vermögen, d. h. über rechtmäßig erworbenes Vermögen, verfügen konnten.

Nur bei Verpflichtungen, die aus einem Vermögensgegenstand resultieren, oder für einen Vermögensgegenstand aufgebracht werden, der nicht unmittelbar dem Verpflichteten zuzurechnen ist, erfolgt die Erfüllung zu Lasten des rechtsstaatswidrig erworbenen Vermögens.

Auch der Treuhänder, in diesem Zeitraum die Unabhängige Kommission, ging aufgrund der gesetzlichen Vorgabe von dieser Zuordnung aus. Da sich dieses aus der gesetzlich angeordneten treuhänderischen Verwaltung selbst ergab, bedurfte es keiner ausdrücklichen Erklärung bei der jeweiligen Zustimmung.

Beispielhaft sind folgende Fälle anzuführen:

Verpflichtungen aus Beschäftigungsverhältnissen, soweit die Beschäftigten für die verfassungsrechtlich geschützte Betätigung der Partei in Anspruch genommen wurden, sind dem Vermögen der Partei, dem materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögen bzw. dem Neuvermögen zuzuordnen. Für die sonstigen Institutionen gilt dies entsprechend. Die Partei oder sonstige Institution hat als Schuldner dieser Verpflichtung die Erfüllung aus ihrem Vermögen zu erbringen, da sie den Nutzen aus diesen Verpflichtungen gezogen hat.

Nur in den Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen wird, daß die Früchte aus der Verpflichtung nicht der Partei oder sonstigen Institutionen zugeflossen sind, erfolgt eine Erfüllung aus Vermögen, das nicht an die Partei oder Institution zurückgeführt wird. Eine Anrechnung von nach dem 1. Juni 1990 fälligen Personalkosten auf das Altvermögen ist jedoch ausgeschlossen, wenn diese Verpflichtungen vermeidbar waren. In diesen Fällen bleibt die Partei oder sonstige Institution Schuldner und steht mit ihrem Vermögen für die Verpflichtung ein.

Eine Spende der PDS mit Zustimmung der Kommission ist zu Lasten des Vermögens, das nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben festgestellt ist, zu verbuchen. Hier wollte die PDS eine Spende geben, die Kommission hat ihre Zustimmung zu einer Spende der Partei erteilt. Also ist dieser Betrag aus dem Vermögen, das der Partei zusteht, zu begleichen.

Die Beurteilung von Zahlungen für Stipendien für ausländische Studenten richtet sich danach, ob hier quasi in Stellvertretung für den Staat durch die PDS gehandelt wurde. Soweit ausschließlich staatliche Aufgaben ausgeführt wurden, auch wenn es sich um angemessene staatliche Aufgaben handelt, ist dieser Saldoposten nicht dem Vermögen, das der Partei zusteht, zuzuordnen. Die Verpflichtung ist aus dem nicht an die Partei zurückzuführenden Vermögen zu erfüllen.

b) Ist eine Verpflichtung der Partei oder sonstigen Institution ohne Zustimmung der Unabhängigen Kommission begründet worden, so ist diese Verpflichtung von der Partei oder sonstigen Institution aus dem materiell-rechtsstaatlich erworbenen Vermögen (nach dessen Rückführung) oder mangels

Masse dieses Vermögens aus dem Neuvermögen zu begleichen.

Eine wirksame Verpflichtung zu Lasten des treuhänderisch verwalteten Vermögens konnte in diesen Fällen schon wegen der fehlenden Zustimmung des Treuhänders nicht begründet werden. Sind von der Partei oder sonstigen Institution Zahlungen aus dem unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Vermögen unter Umgehung der Kommission geleistet worden, so besteht ein Rückforderungsanspruch zu Gunsten des Vermögens. Dieser Anspruch kann durch entsprechende Saldierung bei dem an die Partei oder sonstige Institution zurückzuführenden Vermögen realisiert werden.

4. Verpflichtungen, die nach dem 2. Oktober 1990 begründet worden sind

Diese Verpflichtungen sind grundsätzlich aus dem Vermögen, das von der jeweiligen Partei oder sonstigen Institution nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, zu bezahlen. Auch eine Zustimmung der Treuhandanstalt im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission ändert an dieser Zuordnung nichts. Die Zustimmung kann nur für Vermögen erteilt werden, das der Partei oder sonstigen Institution rechtmäßigerweise zusteht. Übersteigen die Verpflichtungen diese Vermögensmasse, haftet daneben das Neuvermögen.

Dieses ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlich vorgegebenen Vermögensstrennung entsprechend der Maßgaberegulierung Buchstabe d und dem gesetz-

lichen Auftrag der Treuhandanstalt und der Unabhängigen Kommission.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die Verpflichtung einen Vermögensgegenstand betrifft, der nach Satz 2 der Maßgaberegulierung Buchstabe d einem früher Berechtigten zusteht oder nach Satz 3 für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet Verwendung findet. Auch hier ist entsprechend den unter Ziffer 3.a) dargestellten Kriterien die Zuordnung vorzunehmen. Der Nachweis, daß eine solche Zuordnung zu erfolgen hat, obliegt auch hier der Partei oder sonstigen Institution.

Eine weitere Ausnahme ist für diejenigen Verpflichtungen anzunehmen, die mit Zustimmung der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt nach dem 2. Oktober 1990 für die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen (Sozialpläne) eingegangen worden sind, soweit diese Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Juni 1990 begründet worden waren und ihrer Zahl nach das Maß überschritten, das eine vergleichbare Institution unter der Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend ihrem rechtsstaatsmäßigen Einkommen und Vermögen finanzieren konnte.

Das gleiche gilt für etwaige Verpflichtungen, die in dem Zeitraum vom 7. Oktober 1989 bis zum 2. Oktober 1990 eingegangen wurden.

Kosten und Aufwendungen der treuhänderischen Verwaltung sind in angemessener Höhe ebenfalls entsprechend ihrer Sphäre, für die sie aufgebracht wurden, zuzuordnen und gegebenenfalls von dem zurückzuführenden Vermögen abzuziehen.

(In der 31. Sitzung am 21. Juli 1992 der UK beschlossene Fassung)

Auslegung der Grundsätze zum Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes**hier: Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs von Finanzmitteln durch die Partei/Massenorganisation**

Im Zusammenhang mit dem von den Parteien/Massenorganisationen behaupteten materiell-rechtsstaatlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, insbesondere Grundstücken, stellt sich die Frage der Anforderungen an die Nachweispflicht hinsichtlich des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs der für den Kauf aufgewendeten Mittel.

Nach den von der Unabhängigen Kommission beschlossenen Entscheidungskriterien (Beratungsunterlage 154, Teil B Nr. 2) müssen die Mittel für den Kaufpreis materiell-rechtsstaatlich erworben worden sein, um den gekauften Gegenstand seinerseits als materiell-rechtsstaatlich erworben anzusehen.

Die Parteien können den Nachweis des materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs dieser Mittel mittels Einzelnachweis oder im Wege einer Gesamtbetrachtung führen.

Einzelnachweis

Die Partei/Massenorganisation muß nachweisen, daß die Mittel für den Erwerb des einzelnen Objekts beispielsweise durch freiwillige Sammlungen, freiwillige Spenden usw. zweckgebunden eingenommen und der Reinerlös für den Erwerb des vorgegebenen einzelnen Objekts auch verausgabt wurde.

Gesamtbetrachtung

Falls ein Einzelnachweis nicht möglich ist, kann die Partei/Massenorganisation den Nachweis materiell-rechtsstaatlichen Erwerbs dadurch führen, daß sie das Vorhandensein ausreichender materiell-rechtsstaatlich erworbener Mittel zum Kaufzeitpunkt nachweist.

Hierfür ist die Gesamtsumme der materiell-rechtsstaatsgemäßen Einnahmen (im wesentlichen nur Spenden und Beiträge, unter Umständen gekürzt) den Verwaltungsausgaben der Partei gegenüberzustellen. Ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb der Mittel kommt nur in Betracht, wenn sich aus den rechtsstaatsgemäßen Einnahmen abzüglich der gesamten Verwaltungsausgaben der Partei/Massenorganisationen ein positiver Betrag in entsprechender Höhe ergibt. Kaufobjekte, die mit anderen Mitteln als oben dargestellt erworben wurden, sind grundsätzlich als nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben zu beurteilen.

Zur Klarstellung

Die Möglichkeit einer abschließenden Gesamtsaldierung (Beschluß der Unabhängigen Kommission in ihrer 20. Sitzung vom 24. Juli 1991, BU 69) bleibt von den vorgenannten Überlegungen unberührt.

Anlage 2
(zu Anlage 2)

Auslegung der Grundsätze zum Erwerb nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes

hier: Umfang einer möglichen Freigabe von Parteibetrieben

Im Zusammenhang mit dem Freigabeverlangen einiger Organisationen stellt sich die Frage nach dem Umfang einer etwaigen Freigabe von Betrieben. Von den jeweiligen Organisationen wird, soweit bekannt, eine vollständige Freigabe der einzelnen ihrer Meinung nach materiell-rechtsstaatlich erworbenen Betriebe beantragt.

Eine uneingeschränkte Freigabe ist jedoch nach Auffassung des Sekretariats im Regelfall nicht möglich, vielmehr sind die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wertzuwächse der Betriebe auszugleichen. Nach den von der Unabhängigen Kommission verabschiedeten Entscheidungskriterien zum materiell-rechtsstaatlichen Erwerb im Sinne des Grundgesetzes sind sowohl die Gewinnabführungen der rechtmäßig als auch die der unrechtmäßig erworbenen Parteibetriebe als nicht materiell-rechtsstaatlich erworben zu beurteilen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Entscheidungskriterien, Beratungsunterlage 154, Teil B Nr. 6 verwiesen. Diese Grundsätze müssen auch für den Teil der Gewinne gelten, die von den Betrieben selbst — wieder — angelegt oder investiert wurden und damit zu einem Wertzuwachs dieser Betriebe geführt haben.

Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, daß bei einer Rückübertragung von Unternehmen an den früher Berechtigten wesentliche Verbesserungen

oder Verschlechterungen der Vermögens- oder Ertragslage auszugleichen sind (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Vermögensgesetz, §§ 3 bis 8 Unternehmensrückgabeverordnung). Für eine Besserstellung der Parteien und Massenorganisationen gegenüber den früher Berechtigten bei der Rückgabe von Betrieben wäre kein Grund ersichtlich.

Bei einer Freigabe von Betrieben ist somit sicherzustellen, daß die eingetretenen Wertzuwächse abgeschöpft und für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern zur Verfügung gestellt werden.

Als Stichtag für die Berechnung bietet sich der Gründungstag der DDR (7. Oktober 1949) an, technisch günstiger (Vorliegen von Bilanzen als Bewertungsgrundlage) wäre der 1. Januar 1950. Falls der Betrieb nach diesem Stichtag von der Partei erworben wurde, ist Grundlage für die Berechnung das Erwerbsdatum.

Zur Klarstellung

Die Möglichkeit einer abschließenden Gesamtsaldierung (Beschluß der Unabhängigen Kommission in ihrer 20. Sitzung vom 24. Juli 1991, BU 69) bleibt von den vorgenannten Überlegungen unberührt.

Unabhängige Kommission**Beschluß vom 25. August 1992**

Soweit Vermögenswerte der SPD im Zusammenhang mit oder aufgrund der Vereinigung von SPD und KPD zur SED in das Vermögen der SED übergegangen sind, handelt es sich um einen Vermögenserwerb unter Verstoß gegen materiell-rechtsstaatliche Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes.

Begründung

Vermögenswerte, deren Erwerb durch die SED auf die Vereinigung von SPD und KPD zur SED zurückzuführen sind, hätten nur dann nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben werden können, wenn die Vereinigung von SPD und KPD zur SED im April 1946 ihrerseits nach diesen Grundsätzen erfolgte. Dies ist nicht der Fall. Denn bei der Vereinigung handelt es sich um eine Zwangsvereinigung, die unter Verstoß gegen elementare Wertvorstellungen des Grundgesetzes hinsichtlich der politischen Parteien und unter Ausnutzung einer Gewalt- und Willkürherrschaft ohne rechtsstaatliche Herrschaftsordnung, die auf der Selbstbestimmung des Volkes, der gesellschaftlichen Gruppen und des einzelnen beruht, erfolgte.

Die Einschätzung des Charakters der Vereinigung als eine Zwangsmaßnahme resultiert nicht aus einem einmaligen Vorgang. Sie ergibt sich vielmehr aus einer Bewertung der Vorgeschichte, der Entwicklung und des politischen Umfeldes der Vereinigung.

Im einzelnen**A. Historische Abläufe**

1. Die Wiederezulassung der SPD erfolgte unter der Bedingung einer sofortigen Aktionseinheit mit der KPD.

Vom 4. bis 6. Juni 1945 nahmen die KPD-Funktionäre Walter Ulbricht, Anton Ackermann und Gustav Sobottka in Moskau von Josef Stalin, Georgi Dimitroff und Wilhelm Pieck Instruktionen über die Wiederezulassung bzw. Neugründung von Parteien in der SBZ und in Berlin entgegen.

Die Instruktionen besagten: KPD und SPD werden wieder zugelassen. Die Neugründung von zwei bürgerlichen Parteien wird erlaubt. Die Wiederezulassung der SPD wird im Sinne der seit 1935 geltenden Volksfrontpolitik an eine Aktionseinheit mit der KPD gebunden. Die Tätigkeit aller vier zugelassenen Parteien wird im Rahmen eines antifaschistisch-demokratischen Blocks erfolgen, dessen Beschlüsse einstimmig sein müssen. Am 10. Juni 1945 ließ die SMAD für die SBZ und Berlin

wieder Parteien zu. Die KPD konstituierte sich offiziell am 11. Juni 1945, die SPD am 15. Juni 1945. Am 19. Juni 1945 vereinbarten der Zentralausschuß der SPD und das ZK der KPD die Bildung eines gemeinsamen Zentralen Ausschusses aus je fünf Mitgliedern beider Parteien, um die Aktionseinheit in die Praxis umzusetzen.

Benser, Günther: Die KPD im Jahre der Befreiung.

Vorbereitung und Aufbau der legalen kommunistischen Massenpartei (Jahreswende 1944/1945 bis Herbst 1945. Dietz Verlag, Berlin (Ost), 1985, S. 134—136.

Neef, Helmut: Die Nationale Front des demokratischen Deutschland. Zeittafel. Kongreß-Verlag, Berlin (Ost), 1962, S. 19—22.

Gniffke, Erich W.: Jahre mit Ulbricht. Mit einem Vorwort von Herbert Wehner. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1966, S. 52

2. Innerhalb der SPD-Gliederungen war keine ungestörte freie Willensbildung möglich. Die SPD war Druck, Korruptionsversuchen und Zensur der Besatzungsmacht bis hin zu Zwangsmaßnahmen und Verhaftungen ausgesetzt.

Dies ergibt sich aus den Berichten von Zeitzeugen. So schreibt Wolfgang Leonhard, der 1945 als kommunistischer Funktionär zur engsten Umgebung von Walter Ulbricht gehört hat:

- Die materiellen Möglichkeiten der KPD waren beträchtlich größer als die der SPD. Die KPD verfügte über mehr Autos und mehr Benzin; die Auflage der KPD-Zeitungen lag bei mehr als vier Millionen Exemplaren, die SPD-Zeitungen mußten sich mit weniger als einer Million begnügen. Bei der Besetzung von Verwaltungsstellen und Funktionen wurden Sozialdemokraten vielfach ausgeschaltet und Kommunisten einseitig bevorzugt.
- In vielen Fällen fand eine Zensur wichtiger sozialdemokratischer Reden und Erklärungen statt. Das hervorstechendste Beispiel ist die Rede Otto Grotewohls auf der SPD-Kundgebung am 14. September 1945 in der „Neuen Welt“ in der Hasenheide. Alle Hinweise Grotewohls auf Flüchtlinge, Ausweisungen, Kriegsgefangene und Grenzziehungen wurden gestrichen.
- Die KPD verfügte über einen gewaltig aufgeblähten Funktionärsapparat mit materiellen Privilegien, während die SPD sich auf einen relativ kleinen Funktionärsapparat beschränken mußte.

- Sowjetische Kommandanten und Offiziere der Sowjetischen Militär-Administration (SMA) griffen nicht selten in die inneren Angelegenheiten der SPD ein, so durch politischen Druck und Einschüchterungsmaßnahmen, um kritische und unabhängige Stimmen in der SPD auszuschalten, zumindest aber einzuschüchtern.
- Schon im Herbst 1945 häuften sich Beispiele von Verhaftungen solcher SPD-Funktionäre, die sich durch Figenständigkeit oder Treue zu sozialdemokratischen Zielsetzungen auszeichneten.

Einheit oder Freiheit? Zum 40. Jahrestag der Gründung der SED. Methodisch-didaktisch aufbereitete Materialien für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Zusammenge stellt anhand der Protokolle und Unterlagen eines Seminars der Abteilung politische Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung im September 1985 in der Gustav-Heinemann-Akademie Freudenberg. Bonn o. J. (vermutlich 1985). S. 21

Weiter schreibt Leonhard:

- a) Die Methode, Führer der SPD gegeneinander auszuspielen:

Am 10. November 1945, am Vortag der erwähnten Grotewohl-Rede, kehrte der Sohn Erich W. Gniffkes, Gerd, in einem Sonderflugzeug aus der sowjetischen Gefangenschaft zurück. Wenige Tage später erhielt Erich W. Gniffke eine Einladung zu Oberst Tulpanow, der ihn äußerst liebenswürdig empfing und versuchte, ihn insofern gegen Grotewohl auszuspielen, als er ihm vorschlug, er — Gniffke — müsse selbst als der entscheidende SPD-Führer hervortreten, die Sowjets würden ihm dabei behilflich sein. Am 12. November wurde Max Fechner zu einer ähnlichen Aussprache mit Tulpanow eingeladen. Nach seiner Rückkehr ins SPD-Büro zeigte er stolz seinen neuen BMW, der ihm persönlich zum Geschenk gemacht worden war, und berichtete von dem Versprechen Tulpanows, sein Buch „Wie konnte es geschehen?“ in einer riesigen Auflage herauszubringen und ihm ein Honorar von 300 000 Mark zu bewilligen. Auch Grotewohl wurde wiederholt zu Tulpanow eingeladen, wobei sich später herausstellte, daß er die übrigen SPD-Führer über diese Unterredungen nicht oder nur unvollständig informiert hatte.

Ende Januar 1946 wurde Grotewohl von Marschall Shukow zu einem längeren Gespräch über die Vereinigung eingeladen, wobei der Marschall, als über Schwierigkeiten der Vereinigung die Rede war, die einen ungewöhnlichen Vorschlag beinhaltende Frage stellte: „Ist Ulbricht nicht genehm? Soll er zurückgezogen werden?“ Auch über dieses Gespräch hat Grotewohl den SPD-Zentralausschuß damals nicht informiert; erst viel später berichtete E. W. Gniffke darüber. Grotewohl erhielt offen-

sichtlich bei diesem Gespräch von Shukow weitgehende Zusagen, denn von da an wurde er zum Haupteinpeitscher der Vereinigung (vgl. Gniffke: Jahre mit Ulbricht, S. 137).

- b) Verlogene Versprechungen:

Wiederholt wurden von seiten der KPD-Führer Versprechungen gemacht, obwohl diese genau wußten, daß sie nicht eingehalten würden. Ein typisches Beispiel: Beim Treffen der SPD- und KPD-Führer am 5. Dezember 1945 kamen sozialdemokratische Besorgnisse über die Vereinigungskampagne zum Ausdruck. Wilhelm Pieck versprach, man werde von seiten der KPD die Vereinigung nicht überstürzen. Auf die Frage Otto Grotewohls, ob es einen bestimmten Termin für die Vereinigung gebe, antwortete Wilhelm Pieck: „Natürlich nicht.“

- c) Bespitzelung und Diffamierung:

Gustav Dahrendorf war betrübt, besorgt und schockiert, als er erfuhr, daß einer seiner Söhne vom sowjetischen Staatssicherheitsdienst zur Mitarbeit aufgefordert worden war mit der Aufgabe, den eigenen Vater zu bespitzeln. Als Gustav Dahrendorf während der Vereinigungskampagne nach Hamburg floh, hatte die KPD-Führung bereits einen Artikel gegen ihn bereit und übersandte Grotewohl, Fechner und Gniffke eine Kopie davon. Gniffke und Fechner waren zutiefst erschüttert, ihren engsten Freund durch diese Flucht verloren zu haben. Grotewohl jedoch redigierte unbekümmert den von der KPD vorbereiteten Artikel und gab seine Zustimmung zu folgendem Satz: „Es ist bemerkenswert, daß Dahrendorf den gleichen Weg ging wie gewisse Kreise der Großgrundbesitzer und Konzernherren, die sich im sowjetisch besetzten Gebiet nicht wohl fühlten.“

- d) Bruch von Vereinbarungen:

Anläßlich der Wahlen für die Anfang Februar 1946 vorgesehene Gewerkschaftsdelegiertenkonferenz war es das Ziel Ulbrichts, auf dieser Konferenz eine kommunistische Mehrheit zu erhalten, um dann auf der Konferenz einen Einheitsbeschluß durchsetzen zu können. Trotz der Vereinbarung, paritätisch Sozialdemokraten und Kommunisten zu wählen, wurde in der Berliner Bezirksleitung der KPD ein Telefondienst eingerichtet, um die Verbindungen zur KPD in allen Berliner Bezirken zu gewährleisten. Ulbricht gab die Direktive: „Nur Kommunisten wählen nur Kommunisten — jetzt entscheidet sich alles.“ Manche Kommunisten hatten Bedenken: „Wir haben mit den Sozialdemokraten abgemacht, die Gewerkschaftsleitungen paritätisch zusammenzusetzen. Unsere Genossen wollen daher auch für die Sozialdemokraten stimmen.“ Ulbrichts Antwort: „Kommt überhaupt nicht in Frage. Ganz fest sein — nur Kommunisten wählen.“ Erneut gab es Gegenstimmen aus den Berliner Bezirken: „Wenn wir uns nicht an unsere Abmachung mit den Sozialdemokraten halten, machen wir die Einheit

kaputt.“ Ulbrichts Antwort: „Die Einheit wird um so fester, je mehr Kommunisten wir in der Leitung des FDGB haben.“ Ulbricht setzte sich durch. Auf dem FDGB-Kongreß erhielt die KPD eine Mehrheit und konnte den von Ulbricht vorbereiteten Beschluß über die Vereinigung durchsetzen.

e) Geheimmitglieder in anderen Parteien:

Die KPD verfügte damals über Geheimmitglieder, die offiziell in anderen Parteien — SPD, Ost-CDU und Ost-LDP — tätig waren, um die KPD über die Vorgänge dort zu informieren und — bei besonders wichtigen Anlässen — in den anderen Parteien in einer Weise aufzutreten, die den Interessen der KPD dienlich war . . .

f) Die Methode des „Drucks von unten“:

Beim häufig erwähnten „Druck von unten“ handelte es sich in Wirklichkeit um einen kombinierten Druck von oben und von unten. Von seiten der Sowjetischen Militäradministration (SMA) und der KPD erwies es sich meist als leichter, auf unteren bzw. mittleren Ebenen Druck und Einschüchterung auszuüben als auf der Zentrale. Daher wurden dann die unteren und mittleren Ebenen als „Hebel“ benutzt, um den SPD-Zentralausschuß vor vollendete Tatsachen zu stellen. Das bekannteste Beispiel dafür ist die Tagung des SPD-Zentralausschusses am 10./11. Februar 1946 mit den Landesvorsitzenden, auf der vor allem Heinrich Hoffman (Thüringen), Otto Buchwitz (Sachsen) und Bruno Böttcher (Sachsen-Anhalt) für eine sofortige Vereinigung eintraten — das heißt, sich gegen die offizielle SPD-Linie wandten, einen Reichsparteitag abzuwarten. Die drei Genannten drohten sogar, sich vom Zentralausschuß loszusagen und eine SPD-KPD-Vereinigung auf Länderebene ohne Zustimmung des Zentralausschusses zu vollziehen. Durch diesen von oben organisierten „Druck von unten“ wurde die Entscheidung zugunsten der Vereinigung zweifellos gefördert.

a. a. O., S. 25 ff.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Schilderung des international wissenschaftlich anerkannten Wolfgang Leonhard zu zweifeln.

3. Eine Urabstimmung über die Vereinigung in der SPD der SBZ und Berlin-Ost wurde nicht zugelassen.

Eine Urabstimmung der SPD-Mitglieder in der SBZ konnte nicht organisiert und durchgeführt werden. Einen Eindruck vom politischen Klima in Berlin und der SBZ vor dem Vereinigungsparteitag vermittelt der Brief des Berliner Sozialdemokraten und aktiven Fusionsgegners Kurt Schmidt vom 10. Februar 1946 an einen politischen Freund in New York. Darin heißt es:

Die Lage ist jetzt hier so, daß mit einer Vereinigung in der Zone in der nächsten Zeit zu rechnen ist. In Thüringen ist bereits der Parteitag der Vereinigung

zum 7. April festgesetzt worden. Er soll in Gotha stattfinden. Aus Sachsen und Mecklenburg kommen ähnlich alarmierende Nachrichten . . .

In Berlin halten wir es für möglich, daß gekämpft werden kann. Daß wir durch dieses Auftreten auch persönlich gefährdet sind, ist mir bewußt. Wir wissen, daß wir uns in einem politischen Kriegszustand befinden, in dem alle Rechte der Kriegsführung, taktische wie strategische, gelten. Die Kesselschlachten, in denen die SPD-Mitglieder vernichtet werden sollen, werden zur Zeit in Sachsen und Thüringen und Mecklenburg geschlagen. Wir wollen den Brückenkopf der Demokratie halten, wie es nur möglich ist.

Zitiert aus: Hurwitz, Harold: Zwangsvereinigung und Widerstand der Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und Berlin. So. Uderdruck für den Verein für politische Bildung und soziale Demokratie e. V. (DDR). Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1990, S. 41.

Deutlich sichtbarer Widerstand gegen die Verschmelzung von SPD und KPD war nur in Berlin möglich. Dort bereiteten die Fusionsgegner eine Urabstimmung für die gesamte Berliner SPD vor, die am 31. März 1946 in den Berliner Westsektoren stattfinden konnte, im Berliner Ostsektor jedoch verhindert wurde. Wie es im März 1946 z. B. im SPD-Kreisverband Lichtenberg (Ostsektor) aussah, wird in einer Denkschrift geschildert:

In fast allen Abteilungsmitgliederversammlungen und Funktionärskonferenzen des Bezirks waren seit dem 1. März die Offiziere der örtlichen Kommandantur ständig anwesend, interessierten sich für die Gestaltung der Tagesordnung, die Diskussionsredner und den Verlauf der Tagungen. Vor den Abteilungsversammlungen hatten die Abteilungsleiter mitunter stundenlange Besprechungen mit den Offizieren der Kommandantur — nach den Versammlungen erfolgte die kritische Durchsprache derselben wiederum mit den Offizieren. Bei den ständigen Besprechungen hatten die Offiziere den Wunsch, die Vereinigung dringlich zu beschleunigen und alle Gegner der Vereinigung als Reaktionäre auszuschalten.

Dennoch hieß es weiter:

In fast allen Abteilungsmitgliederversammlungen konnten sich die Offiziere von der wirklichen Stimmung, Meinung der Mehrzahl der Mitglieder und der Aussprache überzeugen. Die Beifallskundgebungen, Vorentscheidungen und geheimen Wahlen für die Bezirksparteitagsdelegierten waren der Ausdruck einer absoluten Mehrheit der Mitglieder — gegen die diktatorische Vereinigung beider Parteien.

Zitiert aus: Hurwitz a. a. O., S. 119 f.

Auch der Kreisvorstand Weißensee (Ostsektor) war gegen die Fusion. Der Kreisleiter Georg Heims war am 26. März 1946 in die zentrale Wahlkommission für die Urabstimmung gewählt worden. Um zu verhindern, daß der Kreis Weißensee an der Urabstimmung teilnahm, hatten sich die zuständigen

sowjetischen Offiziere und ihnen willfährige Sozialdemokraten darauf verständigt, daß am 28. März 1946 eine Versammlung der größten SPD-Abteilung in Berlin-Weißensee stattfinden sollte. Dort hatten die Fusionsbefürworter eine Mehrheit. Wie es in dieser Versammlung zugeing, schildert Hurwitz:

Der Kreisvorstand hatte Georg Müller (einen in Berlin bekannten aktiven Fusionsgegner, red. Anm.) für das Koreferat bestellt. Aber Müller mußte die Rednertribüne wieder räumen. „Er fliege sonst von der Bühne und aus dem Saal“, gibt der Bericht die Drohung wieder. Auch ein Fusionsgegner in dieser Abteilung kam nicht durch: Der Gruppenleiter Buchwald mußte seine Diskussionsrede gegen die Vereinigung abbrechen, da der anwesende russische Offizier auf die Rednerbühne kam und die weitere Aussprache verbot. Er erklärte: „Wenn noch einmal von Druck und Zwang die Rede ist, wird die Versammlung aufgelöst. Ihre Demokratie hat Hitler zur Macht verholfen, und Sie müssen erst noch lernen, was Demokratie heißt . . .“ Ungefähr ein Drittel der Versammelten verließ allmählich und bedrückt den Saal. Eine Resolution, die die Urabstimmung ablehnte, wurde nunmehr mit Mehrheit angenommen.

Auch mit der Kürzung der Lebensmittelrationen wurde den Fusionsgegnern gedroht: „Dann bedenken Sie noch . . . nur noch tausend Kalorien“, sagte z. B. der russische Offizier in dieser Versammlung. Resignation machte sich breit. Heims gab schließlich „wegen Nervenerschöpfung“ sein Amt auf.

Hurwitz a. a. O., S. 134

Am 31. März 1946 fand die Urabstimmung der Berliner Sozialdemokraten in den Westsektoren reibungslos statt. Im Ostsektor waren in den Kreisen Mitte, Prenzlauer Berg, Lichtenberg und Pankow insgesamt 38 Wahllokale eingerichtet worden, die aber knapp eine halbe Stunde nach der Öffnung von sowjetischen Offizieren wieder geschlossen worden sind.

Hurwitz a. a. O., S. 131

Gruner, Gert und Manfred Wilke (Hrsg.): Sozialdemokraten im Kampf um die Freiheit. Die Auseinandersetzungen zwischen SPD und KPD in Berlin 1945/46. Stenographische Niederschrift der Sechziger-Konferenz am 20./21. Dezember 1945. 2. Auflage. Piper Verlag, München und Zürich, Mai 1986

4. Die SPD in Berlin-West lehnte die Vereinigung eindeutig ab.

Am 31. März 1946 gab es ca. 25 000 SPD-Mitglieder in Berlin-Ost, die nicht abstimmen durften und 32 547 SPD-Mitglieder in Berlin-West, die abstimmen konnten. Zur Abstimmung erschienen in Berlin-West 23 755 stimmberechtigte Personen = 73 % der Mitgliedschaft.

Von den Abstimmenden beantworteten die erste Frage 12,3 % mit Ja, 82,2 % mit Nein und 5,5 % enthielten sich der Stimme.

Die Verweigerung der Fusion hatte zur Folge, daß die SPD in ganz Berlin bis zum Mauerbau 1961 als eigenständige Partei erhalten blieb. Allerdings hatte sie im Ostsektor nur sehr eingeschränkte Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten.

Hurwitz a. a. O., S. 110

Merritt, Richard L. und Ronald M. Francisco: Die Symbolpartei in der Ost-West-Auseinandersetzung. Die Sozialdemokratie in Berlin 1945 bis 1961. In: Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Westdeutscher Verlag, Opladen, Jahrgang 1972, S. 326

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Einheit oder Freiheit? Zum 40. Jahrestag der Gründung der SED. Methodisch-didaktisch aufbereitete Materialien für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Zusammengestellt anhand der Protokolle und Unterlagen eines Seminars der Abteilung politische Bildung der Friedrich-Ebert-Stiftung im September 1985 in der Gustav-Heinemann-Akademie Freudenberg, Bonn o. J. (vermutlich 1985), S. 129 und S. 146

5. Beim Vereinigungsparteitag wurden Delegiertenmandate manipuliert.

Der Vereinigungsparteitag fand am 21. und 22. April 1946 im Admiralspalast in Berlin-Ost statt. Ihm unmittelbar vorausgegangen waren der 40. Parteitag der SPD und der 15. Parteitag der KPD. Nach außen wurde der Eindruck erweckt, daß es sich zumindest um den Ansatz eines gesamtdeutschen Vereinigungsparteitages handelte. In seiner Eröffnungsrede sagte Wilhelm Pieck:

Ich begrüße besonders die in so großer Zahl erschienenen Delegierten aus den drei westlichen Besatzungszonen (stürmischer Beifall), in denen die Organisationen der beiden Parteien erst am Anfang ihrer Entwicklung stehen und die bei ihrem Aufbau noch große Schwierigkeiten zu überwinden haben.

Protokoll des Vereinigungsparteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) am 21. und 22. April 1946 in der Staatsoper „Admiralspalast“ in Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin, 1946, S. 15

Es gab Delegierte, vor allem Sozialdemokraten aus dem Westen, die kein ordnungsgemäßes Mandat hatten. So führte das SPD-Mitglied Held aus Bayern in seiner Rede aus:

Wir haben zwar keinen Auftrag, hier zu sprechen, wir sind nicht beauftragte Delegierte; man stellte es nach bürgerlichem Muster darauf ab, ob wir in einem solchen historischen Augenblick auch einen legitimen Auftrag haben; aber in revolutionären Zeiten — und ich kann Ihnen beweisen, wie revolutionär die Verhältnisse in Bayern sind — kommt es nicht auf einen legitimen Auftrag, sondern auf die Berufung an. (Lebhafte Zustimmung.) Wer von dem Atem der Revolution erfüllt ist, wer da will, daß aus dem Trümmerhaufen Deutschland ein

neues Deutschland entstehe, der ist berufen, für dieses neue revolutionäre Deutschland zu sprechen. (Erneute lebhafteste Zustimmung.) Das sage ich allen Schumacherlingen und Finsterlingen auf der anderen Seite . . .

Protokoll a. a. O., S. 37f.

Trotzdem heißt es im Bericht der Mandatsprüfungskommission:

Kammerahl: Parteigenossinnen und Parteigenossen! Unter Zugrundelegung der Mandatsprüfungen der beiden Parteitage sind als Delegierte vom Parteitag der Kommunistischen Partei anwesend 380 Delegierte aus der Ostzone und 127 Delegierte aus der Westzone, insgesamt 507 Delegierte, von der SPD 445 Delegierte aus der Ostzone und 103 Delegierte aus der Westzone, insgesamt 548 Delegierte. Es befinden sich demnach auf diesem Einigungsparteitage 825 Delegierte aus der Ostzone und 233 aus der Westzone, insgesamt 1 055 Delegierte. Die Mandate bestehen alle zu Recht, und wir schlagen daher dem Parteitage vor, diese Delegationen anzuerkennen. (Beifall.)

Vorsitzender Ulbricht: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die mit dem Bericht der Mandatsprüfungskommission einverstanden sind, durch Erheben der Delegiertenkarte ihre Zustimmung zu bekunden. — Wer ist dagegen? — Gibt es Stimmenthaltungen? — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Protokoll a. a. O., S. 146

Aus der Einlassung von Held und aus der Tatsache, daß in keiner Gliederung der SPD in den Westzonen ordnungsgemäße Delegiertenwahlen durchgeführt worden sind, muß man den Schluß ziehen, daß zumindest 103 Delegiertenmandate nicht ordnungsgemäß waren.

6. Das Berliner Wahlergebnis vom 20. Oktober 1946 läßt im Vergleich zu dem letzten davorliegenden demokratischen Wahlen vom 17. November 1929 den Schluß zu, daß die Bevölkerungsmehrheit die Vereinigung von SPD und KPD nicht gebilligt und den Widerstand der Berliner SPD gegen die Vereinigung deutlich honoriert hat.

Zum Vergleich:

KPD 1929	24,6 %
SPD 1929	28,3 %
andere Parteien 1929	47,1 %
SED 1946	19,3 %
SPD 1946	48,7 %
andere Parteien 1946	31,5 %

Merritt, Richard L. und Ronald M. Francisco: Die Symbolpartei in der Ost-West-Auseinandersetzung. Die Sozialdemokratie in Berlin 1945 bis 1961. In: Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft. Westdeutscher Verlag, Opladen, Jahrgang 1972, S. 319

7. Es gab einen ständigen Kampf gegen den „Sozialdemokratismus“, solange die SED bestand. Die

Vereinigung war eine Zwangsvereinigung durch Terror. Das ergibt sich aus der hohen Zahl der Opfer unter den sozialdemokratischen Gegnern des Zusammenschlusses. Tausende sind zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, und ca. 400 von ihnen sind in der Haft gestorben.

Fricke schreibt:

Ohne Frage wurde die so erzwungene Vereinigung beider Parteien nicht nur von einigen führenden Männern der mitteldeutschen Sozialdemokratie, sondern auch von einem beträchtlichen Teil der unteren Funktionäre und einfachen Mitglieder abgelehnt. Ihr Widerstand forderte schon in den ersten Monaten des Jahres 1946 erhebliche Opfer. „Man muß immer wieder daran erinnern“, erklärte Erich Ollenhauer am 15. April 1961 vor einem Kongreß ehemaliger politischer Häftlinge der SPD in Bad Godesberg, „daß nach ganz vorsichtigen Schätzungen in der Zeit von Dezember 1945 bis zum April 1946 mindestens 20 000 Sozialdemokraten gemäßregelt, für kürzere oder auch sehr lange Zeit inhaftiert, ja sogar getötet wurden.“

Fricke, Karl-Wilhelm: Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1984. S. 34

Fricke zitiert aus einer Kopie des Redemanuskripts von Erich Ollenhauer.

Weiter heißt es bei Fricke:

Hauptsächlich in den Jahren 1948—1950 sind schätzungsweise zweihunderttausend frühere Sozialdemokraten aus der SED entfernt, durch die Parteikontrollkommissionen gemäßregelt, vielfach zur Flucht genötigt und nicht selten in Haft genommen worden. Wie einem am 31. März 1971 an das Zentralkomitee der SED gerichteten Schreiben des Kurt-Schumacher-Kreises, eines Freundeskreises ehemaliger politischer Häftlinge aus den Reihen der Sozialdemokratie, zu entnehmen ist, waren es „mehr als fünftausend Mitglieder und Funktionäre“ der SPD, die „lange Jahre in menschenunwürdiger Haft ihrer Freiheit“ beraubt wurden. „Über vierhundert von ihnen sind dabei in den Zuchthäusern der sowjetisch besetzten Zone und in den Zwangsarbeitslagern der Sowjetunion umgekommen.“ Unter ihnen waren „einfache Genossen“ und führende Funktionäre, häufig genug hatten sie ihre sozialdemokratische Standhaftigkeit unter dem nationalsozialistischen Regime bewiesen, viele von ihnen hatten dafür in den Konzentrationslagern und Zuchthäusern des Dritten Reiches leiden müssen. Namen sind verbürgt und belegbar.

Fricke a. a. O., S. 38f.

Fricke zitiert aus einer Kopie des Originalbriefes.

Weitere wissenschaftliche Berichte und Abhandlungen von Zeitzeugen, die Fricke Ausführungen bestätigen, können beigebracht werden.

B. Rechtliche Bewertung

Nach der Maßgabenregelung (Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d des Einigungsvertrages) in Verbindung mit § 20a Abs. 2 des Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen — Parteiengesetz — (PartG-DDR) wird das von den Parteien und sonstigen Institutionen im Sinne des § 20a PartG-DDR seit dem 8. Mai 1945 erworbene Vermögen nur wieder zur Verfügung gestellt, soweit das Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde. Soweit der Vermögenserwerb durch die SED auf die Vereinigung von SPD und KPD zur SED zurückzuführen ist, kommt daher ein materiell-rechtsstaatlicher Erwerb der Vermögensgegenstände von der SPD durch die SED nur in Betracht, wenn die Vereinigung ihrerseits den Wertvorstellungen des Grundgesetzes entsprach. Rechtliche Grundlagen für die Bewertung der Vereinigung sind demzufolge entsprechend der Maßgaberegulation des Einigungsvertrages in Verbindung mit § 20a PartG-DDR die rechtsstaatlichen Maßstäbe des Grundgesetzes.

Unter Anlegung der Maßstäbe des Grundgesetzes entspricht die Vereinigung von SPD und KPD zur SED dem materiellen Rechtsstaatlichkeitsgebot nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Vereinigung von SPD und KPD zur SED muß frei, insbesondere ohne staatliche Vorgaben erfolgt sein.

Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der freien Parteiengründung (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG), der neben der Neugründung auch die Auflösung und den Zusammenschluß von Parteien unter Ausschluß jeglichen Lizenzierungszwanges umfassend gewährleistet.

2. Die Vereinigung muß das Resultat eines auf der freien demokratischen Willensbildung der Partei beruhenden Entscheidungsfindungsprozesses sein.

Nach dem grundgesetzlichen Verständnis, das von einer demokratischen inneren Ordnung der Partei ausgeht (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG), gehört hierzu, daß die innerparteiliche Willensbildung der Partei von unten nach oben erfolgen muß, bei der „die Mitglieder also nicht von der Willensbildung ausgeschlossen sein dürfen“ (vgl. BVerfGE 2, 1, 40). Die Entscheidung über die Verschmelzung zweier Parteien hat in einer Weise zu erfolgen, bei der gewährleistet ist, daß die getroffene Entscheidung von der Mehrheit der Parteimitglieder getragen wird. Dies hat durch ordnungsgemäße Beschlußfassung des Parteitages und durch Urabstimmung der Mitglieder über die Verschmelzung unter strikter Beachtung des Mehrheitsprinzips zu geschehen.

3. Die Vereinigung von SPD und KPD zur SED muß im Einklang mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfolgt sein.

Aus der überragenden Bedeutung, die das Grundgesetz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 1 GG beimißt,

ergibt sich, daß sie nicht nur Maßstab für ein Parteiverbot, sondern auch Bemessungsgrundlage für die Vereinigung von SPD und KPD zur SED im Sinne einer materiellen Rechtsstaatlichkeit ist. Denn die freiheitliche demokratische Grundordnung, die gebildet wird durch „oberste Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates“, sieht „das Grundgesetz innerhalb der staatlichen Gesamtordnung . . . als fundamental“ an (vgl. BVerfGE 2, 1, 12).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (SRP-Verbotsurteil BVerfGE 2, 1, 12f.; KPD-Verbotsurteil BVerfGE 5, 85, 140) „läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, . . ., das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (vgl. BVerfGE 2, 1, 12f.).

Diese Prinzipien beinhalten dementsprechend die Anerkennung der Pluralität der Meinungen, Interessen und Kräfte, die einander tolerieren und sich, ohne Absolutheitsansprüche zu erheben, gleichberechtigt gegenüberstehen. Sie gewährleisten ferner die Freiheit jedes einzelnen, durch mehrheitlich getroffene Gemeinschaftsentscheidungen an der geschichtlichen Entwicklung mitzuwirken. Notwendiges Postulat hierfür ist die umfassende Gewährleistung der geistigen Freiheit (vgl. BVerfGE 5, 85, 197, 205), die ihre Ausprägung unter anderem auch in den Artikel 1, 2 und 5 GG findet.

Die Vereinigung von SPD und KPD zur SED genügte diesen Voraussetzungen nicht:

1. Der Zusammenschluß erfolgte unter Verstoß gegen den Grundsatz der freien Parteiengründung (Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 GG).

Nach dem Willen der SMAD wurde die SPD nur unter der Bedingung der sofortigen Bildung einer Aktionseinheit mit der KPD zugelassen (vgl. oben A. 1.). Der SPD und ihren Mitgliedern blieb damit bereits von Beginn ihrer Wiedezulassung an de facto kein eigener Entscheidungsspielraum für den Zusammenschluß. Eine freie Partei(neu)gründung zur SED unter selbstbestimmter und selbstgeprägter Auflösung der eigenen Partei lag somit nicht vor.

2. Die Vereinigung von SPD und KPD zur SED war nicht Ausfluß einer freien Willensbildung innerhalb der SPD (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

Innerhalb der SPD-Gliederungen war eine ungestörte Willensbildung über die Vereinigung nicht möglich, da durch massive direkte und indirekte Eingriffe von KPD-Funktionären sowie der sowjetischen Militärkommandatur auf die freie Entschei-

dungsfindung der SPD und der für sie handelnden Personen Einfluß genommen wurde (vgl. oben A. 2.). Die für die demokratische Willensbildung über die Vereinigung mit einer anderen Partei elementaren Voraussetzungen, wie die Durchführung einer Urabstimmung aller Mitglieder und die ordnungsgemäße Beschlußfassung des Parteitages wurden mißachtet (vgl. A. 3. und 5.). Zur freien Willensbildung gehört auch die Einbeziehung aller Mitglieder in die Formulierung eines gemeinsamen Parteiprogramms von SPD und KPD sowie die freie Bestimmung des Vereinigungszeitpunktes. Statt dessen wurde hinsichtlich des Zeitpunktes der Vereinigung erheblicher Druck durch die KPD-Führung und die sowjetische Militär-Administration ausgeübt und wurden im Parteiprogramm der SED fast ausschließlich Zielvorstellungen der KPD festgeschrieben.

3. Der Zusammenschluß verstieß gegen grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Durch den massiven Druck der selbst vor körperlicher Gewaltanwendung nicht zurückschreckenden KPD — Funktionäre und der sie unterstützenden sowjetischen Militär-Administration (vgl. oben A. 2. und 7.) auf die freie Meinungsäußerung,

Willensbildung und das Selbstbestimmungsrecht der SPD-Mitglieder wurden die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, Gesundheit und freie Entfaltung als Bestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in eklatanter Weise mißachtet. Von Beginn der Wiederezulassung der SPD an war eine gleichberechtigte, dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechende Stellung aller Parteien im Staatsgefüge, die gegenseitig die Vielfalt der Meinungen akzeptieren und keinerlei Absolutheitsansprüche erheben, nicht gewährleistet. Vielmehr wurde durch die Sowjetische Militär-Administration Deutschlands SMAD auch von staatlicher Seite in willkürlicher und rechtsstaatswidriger Weise auf die Vereinigung Einfluß genommen und die KPD einseitig begünstigt. Alleiniges Ziel war es, das Entstehen eines demokratischen Mehrparteienstaates auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit zu verhindern. Dem entsprach das ideologische Selbstverständnis der KPD, nämlich „die Existenzberechtigung jedweder anderen Partei zu beseitigen und damit das durch die freiheitliche demokratische Ordnung gewährleistete Mehrparteienprinzip und den Parlamentarismus schlechthin zu vernichten“ (vgl. BVerfGE 5, 85, 227).

